

B AMTSBIBLIOTHEK DER
BUNDES-POLIZEIDIREKTION WIEN
7342 / Tribl. 1

**DIE
INTERNATIONALE
KRIMINALPOLIZEILICHE
KOMMISSION**

**UND
IHR WERK**

**VERFASST VON
DR. OSKAR DRESSLER
GENERALSEKRETÄR DER IKPK.**

**HERAUSGEGEBEN FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH VON DER
INTERNATIONALEN KRIMINALPOLIZEILICHEN KOMMISSION
IN BERLIN-WANNSEE, AM KLEINEN WANNSEE 16**



Das Heim der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission
in Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16

**DIE
INTERNATIONALE
KRIMINALPOLIZEILICHE
KOMMISSION**

UND

IHR WERK



VERFASST VON

DR. OSKAR DRESSLER
GENERALSEKRETÄR DER IKPK.

Amtsbibliothek
des
**Praesidiums der
Polizei-Direktion in Wien.**

HERAUSGEGEBEN FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
VON DER INTERNATIONALEN KRIMINALPOLIZEILICHEN KOMMISSION
IN BERLIN-WANNSEE, AM KLEINEN WANNSEE 16

1,384. 094-B

7342/Anl. 1

[1942]



Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	5- 6
I. Abschnitt:	
Die IKPK. und ihre Organisation.	
Gründung und Entwicklung der IKPK.	7- 9
Verzeichnis der gründenden Mitglieder der IKPK.	10-11
Verzeichnis der bedeutsamsten Ereignisse der IKPK.	11-14
Ehrentafel, enthaltend die Namen verstorbener Mitglieder der IKPK.	15
Bisher stattgefundene internationale Polizeikongresse und Tagungen der IKPK.	16
Satzung der IKPK.	17-22
Das Heim der IKPK. in Berlin-Wannsee	22-24
Deckung der Kosten der Geschäftsführung der IKPK.	24-25
Zusammenarbeit der deutschen Polizeibehörden mit der IKPK. . .	25-26
II. Abschnitt:	
Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen der IKPK.	
Allgemeines	27-32
Unmittelbarer Schriftenwechsel zwischen den Kriminalpolizeibehörden	33-34
Das offizielle Publikationsorgan der IKPK.	34-41
Der internationale Polizeifunk	41-44
III. Abschnitt:	
Maßnahmen zur erfolgreichen internationalen Verbrechensbekämpfung.	
Personenfeststellung	45-50
Die internationalen Karteien des Internationalen Büros, und zwar:	
a) Internationaler Nachrichtendienst	50-52
b) Internationaler Fahndungsdienst	52-59
c) Identifizierung internationaler Verbrecher durch internationale Rundversendung von Fingerabdruckblättern und Lichtbildern	59-70

	Seite
Abschaffung und Abschiebung	70—72
Auslieferung	72—74
Verweigerung der Ausstellung von Reisepässen für Personen, die als internationale Verbrecher vorgemerkt sind	74—75

IV. Abschnitt:

Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter, besonders gefährlicher Verbrechen.

a) Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen	76—87
b) Bekämpfung des Schmuggels und Schleichhandels mit Rauschgiften	88—92
c) Bekämpfung der Paßfälschungen	93—95
d) Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels	95—97
e) Bekämpfung des Zigeunerunwesens	97—98

V. Abschnitt:

Anhang.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauches	99
Bekämpfung des Mißbrauches von Waffen	99
Bekämpfung der Schmutzliteratur	100
Weibliche Polizei	100
Kriminalbiologie	101
Stellungnahme zur Strafgesetzgebung und Rechtsprechung	102—103
Überblick, betreffend jene wichtigeren Fragen, die im Verlaufe der Internationalen Polizeikongresse in Wien, Berlin und Antwerpen, sowie der Tagungen der IKPK. behandelt wurden und den Gegenstand von Beschlüssen bildeten	104—114
Sachverzeichnis	115—124

Vorwort.

Schon seit längerer Zeit machte sich das Bedürfnis nach einer übersichtlichen und zeitgemäßen Darstellung fühlbar, die in Buchform das Werk der IKPK., somit ihre Organisation, ihre Arbeitsmethoden, ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse schildert.

Wohl entsprach diesem Zwecke in trefflicher Weise das im Jahre 1934 in zweiter Auflage von der IKPK. herausgegebene, von Herrn Polizei-Vizepräsidenten a. D. und ständigem Berichterstatter der IKPK, Dr. Bruno Schultz, unter meiner Mitarbeit verfaßte Handbuch „Die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete“. Aber seit dem Zeitpunkt der Herausgabe dieses Handbuches sind bald 8 Jahre verstrichen und in der Zwischenzeit hat sich die IKPK. mächtig weiterentwickelt. Der Kreis ihrer Mitgliedstaaten hat sich erweitert, es wurden zahlreiche Tagungen abgehalten, die schon bestandenen internationalen Einrichtungen der Kommission wurden ausgebaut und neue internationale Einrichtungen wurden geschaffen. Dazu kam, daß die im Frühjahr 1941 erfolgte Verlegung des Sitzes der IKPK. von Wien nach Berlin zwangsläufig gewisse organisatorische Änderungen mit sich gebracht hat.

Aus diesen Gründen wurde ich vom Präsidenten der IKPK. beauftragt, ein neues „Handbuch“ zu verfassen.

In der vorliegenden Schrift soll eine allen Veränderungen Rechnung tragende Darstellung des Werkes der IKPK. geboten werden, eine Darstellung, die, alles Veraltete und Überflüssige vermeidend, sich darauf beschränkt, einen verläßlichen Überblick über die Grundfragen zu bieten:

1. Was ist die IKPK.?
2. Wie ist ihre Tätigkeit gestaltet?
3. Welche Erfolge hat diese Tätigkeit erzielt?

Dadurch soll diese Schrift nicht nur ein Hilfsmittel für die unmittelbaren Mitarbeiter und für die an der internationalen Zusammenarbeit beteiligten Polizeibehörden sein, sondern sie soll auch der Unterrichtung jener Kreise dienen, bei denen ein Interesse an der Kommission vorauszusetzen ist, die sich aber bisher mit den Arbeiten der Kommission noch nicht vertraut machen konnten. Daß eine solche Darstellung in einem Augenblick, in dem sich

die Kommission zweifellos noch mitten in einem gewissen Umbruch befindet, in dem auch der Krieg mit seiner zwangsläufigen Behinderung eines internationalen Rechtsverkehrs seine Schatten über die Kommission und ihre Arbeiten wirft, einer Reihe von Schwierigkeiten begegnet, ja gewisse Gefahren mit sich bringt, ist nicht zu verkennen. Wenn sie trotzdem versucht wird, geschieht dies einerseits in der Erkenntnis eines dringenden Bedürfnisses, andererseits in dem klaren Bewußtsein, dabei unvermeidliche Mängel in Kauf nehmen zu müssen.

Als Quellen wurden zunächst die Beschlüsse der IKPK. benutzt, die, wenn es nötig erschien, im Wortlaute wiedergegeben sind. Ferner wurden verwertet das eingangs erwähnte Handbuch sowie einige in dem offiziellen Publikationsorgan der IKPK. erschienene Fachaufsätze. Im übrigen sollte unter Verwertung langjähriger Erfahrungen eine objektive Darstellung dessen geboten werden, was durch eifrige und opferwillige Zusammenarbeit vieler von idealem Geiste erfüllter Männer geschaffen wurde — eines Werkes, das in Wahrheit den Ehrennamen eines Kulturwerkes verdient.

Wertvolle Anregungen und Unterstützung haben mir bei Abfassung des Buches die Herren Ministerialrat Dr. Karl Zindel und Kriminaldirektor Werner Thomas geboten und ich sage dafür den beiden Herren hiermit wärmsten Dank.

Berlin-Wannsee, im Herbst 1942.

Dr. Drebl er,
Generalsekretär der IKPK.

Nachtrag.

Wichtige, vor Versendung des Buches eingetretene
Veränderungen.

Übernahme der Funktion des Präsidenten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission durch den Chef der Deutschen Sicherheitspolizei // -Obergruppenführer und General der Polizei Dr. Ernst Kaltenbrunner.

Nach dem tragischen Ableben des Chefs der Deutschen Sicherheitspolizei, // -Obergruppenführers Reinhard Heydrich, des verehrten Präsidenten der IKPK., blieb das Amt des Chefs der Deutschen Sicherheitspolizei einige Monate hindurch unbesetzt. Zur Sicherung einer planmäßigen Führung der Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes im Reich ist diese Lücke nunmehr geschlossen worden. Als Nachfolger // -Obergruppenführers Heydrich wurde // -Obergruppenführer und General der Polizei Dr. Ernst Kaltenbrunner zum Chef der Deutschen Sicherheitspolizei bestellt. Es untersteht ihm die gesamte Sicherheitspolizei, somit auch, was gerade für die IKPK. von Wichtigkeit ist, die gesamte Kriminalpolizei des Deutschen Reiches.

Daß seine Ernennung zum Chef der Deutschen Sicherheitspolizei für die IKPK. eine bedeutungsvolle Tatsache darstellt, ergibt sich daraus, daß mit dem im Sommer 1940 auf schriftlichem Wege eingeholten einstimmigen Beschluß der Mitglieder der IKPK. (siehe Seiten 8 und 9) die Funktion des Präsidenten der IKPK. dem Chef der Deutschen Sicherheitspolizei in Berlin übertragen wurde, was die Verlegung des Sitzes der IKPK. von Wien, der Stadt ihrer Gründung, nach Berlin zur Folge hatte. Infolge seiner Ernennung zum Chef der Deutschen Sicherheitspolizei ist Dr. Ernst Kaltenbrunner somit Präsi-

dent der IKPK. geworden. Er hat sein Amt im Mai 1943 übernommen.

Der neue Präsident begrüßte die Mitglieder der IKPK. mit einem Rundschreiben vom 29. Mai 1943, das unter anderm folgende Ausführungen enthielt:

„In einstimmiger Annahme eines am 7. Juli 1940 vom Generalsekretär der IKPK. an die Mitglieder dieser Kommission versandten Antrages wurde die Würde des Präsidenten der IKPK. dem Chef der Sicherheitspolizei des Deutschen Reiches übertragen. Mein Amtsvorgänger, ~~W~~-Obergruppenführer Heydrich, hatte daraufhin diese Funktion übernommen.

Infolge meiner Ernennung zum Chef der Deutschen Sicherheitspolizei bin ich vor die Entscheidung gestellt, gleichfalls diese mir satzungsgemäß zufallende internationale Funktion anzunehmen, und ich glaube, daß ich die präsidiale Leitung der IKPK. wohl übernehmen soll; denn es handelt sich um ein wahrhaft großes Kulturwerk, in dem ich gewissermaßen auch ein teures Erbgut meines engeren Landsmannes Schöber erblicke.

Es wird mein ehrliches Bestreben sein, die IKPK. unter den gegenwärtigen, in mancher Hinsicht gewiß schwierigen Verhältnissen im alten, wohlerprobten Geist zu erhalten und in eine Zukunft zu führen, die ein neues Aufblühen und eine weitere Ausgestaltung dieser vom Gesichtspunkte der Kultur höchst bedeutungsvollen internationalen Einrichtung bringen soll.

Zugleich richte ich an die Mitglieder der IKPK. die herzliche Bitte, mir in altbewährter Treue ihre überaus wertvolle Hilfe leisten zu wollen, eine Hilfe, ohne die, wie ich sehr gut weiß, eine volle Verwirklichung meiner bestgemeinten Absicht nicht gelingen kann. Für diese Unterstützung und die dadurch gesicherte internationale Zusammenarbeit sage ich schon jetzt meinen wärmsten Dank.

Ich glaube, nicht vergeblich an die Mitglieder der IKPK. zu appellieren, denn es geht hier nicht so sehr um meine Person als um die Sache, der auch ich mich unterordne, eine Gemeinschaftsarbeit, über die es in der ganzen zivilisierten Welt keine Meinungsverschiedenheiten geben kann und in der wir uns sicherlich jederzeit zueinander finden werden.

Ich werde jederzeit bereit sein, der auf den Beschlüssen der Kommission beruhenden Organisation dieses internationalen Werkes voll Rechnung zu tragen. Ich werde daher die nächste sich bietende Gelegenheit — allenfalls die Abhaltung der nächsten Tagung — auch dazu benützen, um den Mitgliedern der IKPK. die Möglichkeit zu geben, den satzungsgemäßen Vorgang einer Präsidentenwahl durchzuführen.“

* * *

Mit einem weiteren Rundschreiben vom 28. Juli 1943 gab der Präsident den Mitgliedern die Versicherung ab, daß er den internationalen und streng unpolitischen Charakter der IKPK. aufrecht erhalten und die Geschäfte der IKPK. und deren Einrichtungen in jeder Weise satzungsgemäß führen lassen werde. Zugleich hat der Präsident die Funktion eines „Sonderbeauftragten des Präsidenten der IKPK.“ (siehe Seiten 25 und 27) aufgehoben.

I. Abschnitt.

Die IKPK. und ihre Organisation.

Gründung und Entwicklung der IKPK.

Die Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK.) fällt in das Jahr 1923, in dem Polizeipräsident Schober (Wien) einen Internationalen Polizeikongreß nach Wien einberief (3. bis 7. September 1923). Zwingende Gründe hatten Schober zur Einberufung des Kongresses bestimmt. Es ging ihm darum, die ehemals mühsam gesponnenen und durch den Weltkrieg zerrissenen Fäden zwischen den Sicherheitsbehörden der Kulturstaaten wieder anzuknüpfen und die Richtlinien für eine zielbewußte Organisation der internationalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu finden, um durch eine solche internationale Zusammenarbeit insbesondere dem internationalen Verbrechen, das nach dem Weltkrieg üppig in die Halme geschossen war, besser das Handwerk legen zu können. Denn das Treiben der internationalen Verbrecher, wie Bankbetrüger, Geldfälscher und Scheckbetrüger, Vertrauensstellenschwindler, Hoteldiebe, Rauschgift Händler, Mädchenhändler, und wie die Spezialisten dieser dunklen Gilde sonst noch genannt werden können, nahm zusehends immer gefährlichere Formen an.

Der Internationale Polizeikongreß in Wien, an dem 138 Delegierte aus der Mehrzahl der Staaten der Erde teilnahmen, hatte einen durchschlagenden Erfolg und damit war der erste glückliche Schritt getan. Nun handelte es sich darum, den gewonnenen Erfolg festzuhalten und auszubauen und zu diesem Zwecke entschloß man sich, einen ständigen Arbeitsausschuß zu schaffen, der die im Laufe des Kongresses angeknüpften Verbindungen unter den Polizeibehörden aufrecht erhalten und die begonnene Arbeit weiterführen sollte. Diesem ständigen Arbeitsausschuß gab man den Namen „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“.

Anfangs bestand diese Kommission aus Mitgliedern, die ihren Eintritt freiwillig erklärt hatten. Es waren dies zumeist hohe Polizeifunktionäre verschiedener Staaten. Durch schwere, unverdrossene und redliche Arbeit gelang es jedoch allmählich, das

Interesse der Staaten auf die Kommission zu lenken und die Entsendung offizieller staatlicher Vertreter in die Kommission zu erwirken, so daß die IKPK. heute ihrem Wesen nach eine aus Staatenvertretern gebildete ständige Arbeitsgemeinschaft darstellt. Bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 gehörten folgende Staaten offiziell der IKPK. an: Ägypten, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Freie Stadt Danzig, Dänemark, Deutsches Reich, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Britisch-Indien, Iran, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Niederländisch-Indien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Auch mit anderen Staaten sind Verhandlungen im Zuge, um den Anschluß dieser Staaten an die IKPK. zu erwirken. So unter anderem auch mit einigen südamerikanischen Staaten, wie mit Brasilien, Paraguay, Peru und Uruguay.

Auch Japan hatte bereits zu mehreren Tagungen der IKPK. offizielle Vertreter entsandt und hatte im Jahre 1936 Interesse wegen eines allfälligen Beitritts an den Tag gelegt. Der Beitritt selbst ist allerdings bis heute leider nicht erfolgt.

Ausdrücklich muß auch noch betont werden, daß sich die IKPK. stets auf Angelegenheiten der Kriminalpolizei beschränkt hat und daß jede Befassung mit politischen Angelegenheiten streng vermieden worden ist. Sonst wäre die IKPK. zweifellos schon längst zerfallen.

Zahlreiche Erfolge sind der im Rahmen der IKPK. organisierten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Erde zu verdanken, Erfolge, deren Aufzählung hier wohl zu weit führen würde. Ein Beweis dafür, wie fest die IKPK. gefügt ist und wie sie sich bereits in den Sicherheitsverwaltungen der Staaten eingelebt hat, ist die Tatsache, daß auch nach Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 die Tätigkeit der Kommission nicht unterbrochen wurde. Wohl ist die Zusammenarbeit mit jenen Staaten, die dem Deutschen Reich, dem Sitze der Kommission, den Krieg erklärt haben, schon infolge der Unmöglichkeit einer postalischen Verbindung unterbrochen worden, aber die überwiegende Mehrzahl der übrigen Staaten setzt durch ihre Sicherheitsbehörden die Zusammenarbeit fort. Die Zahl der Mitgliedstaaten hat übrigens dadurch eine Erweiterung gefunden, daß der neugegründete „Unabhängige Staat Kroatien“ der IKPK. offiziell beitrug.

Die IKPK. hatte seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1940 ihren Sitz in Wien, da der jeweilige Polizeipräsident von Wien auch als Präsident der IKPK. fungierte. Nach dem im Jahre 1940 erfolgten Tode des damaligen Wiener Polizeipräsidenten wurde von den

Kommissionsmitgliedern der Chef der deutschen Sicherheitspolizei, ~~SS~~-Obergruppenführer Heydrich, zum Präsidenten gewählt und damit hat die IKPK. ihren Sitz nach Berlin verlegt.

Eine der ersten Taten dieses neuen Präsidenten war es, der IKPK. in Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16, ein eigenes Heim zu schaffen und damit das Ansehen der Kommission auch schon rein äußerlich zu fördern. Zu dieser Förderung gehören auch die beträchtlichen finanziellen Mittel, die das Deutsche Reich als Gastland für den Ausbau der IKPK. zur Verfügung gestellt hat, da die eigenen Mittel der IKPK., die sich aus noch zu besprechenden Beiträgen der angeschlossenen Nationen ergeben, zur Bestreitung ihrer gesamten Verwaltungskosten bei weitem nicht ausreichen.

Am 27. Mai 1942 wurde gegen den Präsidenten Heydrich in Prag ein Anschlag verübt, bei dem er schwere Verletzungen erlitt. Am 4. Juni 1942 erlag Präsident Heydrich diesen Verletzungen. Damit hatte auch die IKPK. einen sehr schmerzlichen Verlust erlitten. Denn mit ihm war ein Mann aus den Reihen der Kommission gegangen, der schon in der verhältnismäßig kurzen Zeit, da er die Präsidentschaft inne hatte, erkennen ließ, welchen gewaltigen Auftrieb er unserer internationalen Organisation zu geben gewillt und fähig war. Der Name des Präsidenten wird für immer im Goldenen Buch der Kommission verzeichnet bleiben.

Der plötzliche Tod des Präsidenten Heydrich darf die von ihm angebahnte glanzvolle Entwicklung der Kommission nicht hindern, mögen auch die Schwierigkeiten, die der Kommission unter den derzeitigen Kriegsverhältnissen naturgemäß erwachsen, manchmal noch so groß sein. Da die satzungsgemäße Wahl eines Nachfolgers des verstorbenen Präsidenten aber gegenwärtig gewissen Schwierigkeiten begegnet wäre, andererseits eine Leitung der Geschäfte der Kommission an deren Sitz naturgemäß geboten erschien, hat der Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei genehmigt, daß ~~SS~~-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Arthur Nebe, Chef des Reichskriminalpolizeiamtes, als wirkl. Mitglied der IKPK. und Direktor des Internationalen Büros bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl eines Präsidenten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission dessen Geschäfte in Vertretung führt.

**Verzeichnis der gründenden Mitglieder der Internationalen
Kriminalpolizeilichen Kommission.**

(Gewählt in der Kongreßsitzung vom 7. September 1923.)

Ägypten.

Shair Mohamed, Direktor des Erkennungsamtes in Kairo.

Amerika.

Enright Richard E., Police Commissioner, New York.

Belgien.

Keffer Alfred, officier judiciaire principal dirigeant la Police du
parquet près le tribunal de première instance, Bruxelles.

China.

Wang - Gu Pan, Chief Inspector of Police of Kiansu Province.

Deutschland.

Kuenzer Hermann, Reichskommissar für öffentliche Ordnung,
Berlin.

Heindl, Dr. Robert, Wirklicher Legationsrat, Berlin.
Palitzsch, Dr. Hans, Polizeipräsident, Dresden.

Frankreich.

Etlischer Ferdinand, Contrôleur général des services de recher-
ches judiciaires, Paris.

Griechenland.

Gardikas, Dr. Konstantin, Sektionschef im Ministerium des
Innern, Athen.

Italien.

Calabrese Andrea, Commendatore, Ispettore generale della
pubblica sicurezza, Roma.
Benussi Oscarre, Polizeichef-Stellvertreter, Fiume.

Jugoslawien.

Lazarević Vaša, Sektionschef im Ministerium des Innern,
Belgrad.
Urbany Franjo, Polizeidirektor, Zagreb.

Niederlande.

Sirks A. H., Hoofdcommissaris van Politie, Rotterdam.
Broekhoff K. H., Hoofdinspecteur van Politie, Amsterdam.
Van Houten M. C., Kapitein der Koninklijke Maréchaussée,
Doorn.

Österreich.

Schober Hans, Polizeipräsident in Wien.
Dreßler, Dr. Oskar, Hofrat, Polizeipräsidium, Wien.
Höpler, Dr. Erwein, Generalstaatsanwalt, Wien.
Pamer, Dr. Ignaz, Polizeivizepräsident, Wien.
Schultz, Dr. Bruno, Hofrat, Wien.

Polen.

Borzecki, Dr. Marjan, Generaldirektor der öffentlichen Sicher-
heit, Warschau.
Sonenberg, Dr. Moriz, Chef der Kriminalpolizei, Warschau.

Rumänien.

Voinescu Romulus, Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit,
Bukarest.
Bianu, Dr. Eugen, Generalinspektor für Polizei und Staatssicher-
heit, Bukarest.
Puticiu, Dr. Trajan, Polizeipräfekt in Cluj.
Radoiu Jacques, Sekretär der kgl. rumänischen Gesandtschaft
in Wien.

Schweden.

Hallgren Erik, Polizeidirektor, Stockholm.

Schweiz.

Kunz August, Polizeihauptmann, Zürich.

Ungarn.

Dorning, Dr. Heinrich, Oberstadthauptmann - Stellvertreter,
Budapest.

Verzeichnis der bedeutsamsten Ereignisse.

3. bis 7. September 1923

Internationaler Polizeikongreß in Wien.

7. September 1923

Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission¹⁾.

1923

Anschluß Dänemarks.

Anschluß Sachsens.

¹⁾ Jene Staaten, deren Vertreter sich anlässlich der Gründung der
IKPK., zunächst freiwillig als deren Mitglieder erklärten, sind bereits im
Verzeichnis der gründenden Mitglieder angeführt.

19. bis 21. Mai 1924

I. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien.

1924

Anschluß Litauens.
Anschluß Portugals.

1925

Anschluß Württembergs.
Anschluß der Tschechoslowakei.

26. bis 29. April 1926

II. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien.

Anschluß Preußens.

1926

Anschluß der Schweiz.

27. bis 30. September 1926

Internationaler Polizeikongreß in Berlin.
III. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Berlin.

1926

Anschluß der Freien Stadt Danzig.
Anschluß der Freien Hansastadt Bremen.
Anschluß der Freien Hansastadt Hamburg.
Anschluß Spaniens.

6. bis 8. Juli 1927

IV. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Amsterdam.

1927

Anschluß Bulgariens.
Anschluß Bayerns.
Anschluß Frankreichs.

1928

Anschluß Finnlands.
Anschluß Belgiens.
Anschluß Großbritanniens.

10. bis 12. September 1928

V. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Bern.

1929

Anschluß der Niederlande.
(Februar und September) Tagungen des Funkfachausschusses in Wien

20. bis 22. Jänner 1930

VI. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien.

1930

Anschluß Italiens.
27. und 28. Juni, Tagung des Funkfachausschusses in Budapest.

24. bis 30. September 1930

VII. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Antwerpen.

25. bis 30. September 1930

Internationaler Polizeikongreß in Antwerpen.

1930

Anschluß der Türkei.

28. bis 30. September 1931

VIII. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Paris.

(Zugleich ebendort Tagung des Funkfachausschusses.)

1931

Anschluß Lettlands.
Anschluß Irlands.
Anschluß Norwegens.
Anschluß Schwedens.

15. bis 20. Oktober 1932

IX. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Rom.

17. bis 21. September 1934

X. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien.

1935

Anschluß Niederländisch-Indiens.

17. bis 20. Juni 1935

XI. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Kopenhagen.

12. bis 14. November 1935
Tagung des Funkfachausschusses der IKPK. in Berlin.

1936

Anschluß Ecuadors.

25. Mai bis 4. Juni 1936

XII. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission
in Belgrad.

7. bis 11. Juni 1937

XIII. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission
in London.

1937

Anschluß Luxemburgs.

Januar 1938

Gründung der „Internationalen Kriminalpolizei“ als einziges offi-
zielles Publikationsorgan der IKPK.

7. bis 12. Juni 1938

XIV. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission
in Bukarest.

1938

Anschluß Irans.

Anschluß Britisch-Indiens.

1939

Anschluß der Vereinigten Staaten von Amerika.
Anschluß der Slowakei.

1940

Wahl des Chefs der Deutschen Sicherheitspolizei, ~~ff~~-Obergruppen-
führer **Heydrich**, Generals der Polizei, zum Präsidenten der
IKPK.

Verlegung des Sitzes der Kommission von Wien nach Berlin.

1941

Anschluß Kroatiens.

Ehrentafel.

Von den Mitgliedern der IKPK. sind gestorben am:

11. Juni 1924

Kunz, August, Polizeihauptmann in Zürich.

5. Mai 1927

Klima, Dr. Jaroslav, Polizeidirektor in Bratislava.

9. Mai 1927

Jørgensen, Dr. Haakon, Polizeipräsident in Kopenhagen.

Juni 1928

Keifer, Alfred, Leiter der Gerichtspolizei in Brüssel.

16. August 1929

Hoppe, Regierungsdirektor in Berlin.

August 1929

Mantel, Karl, Polizeipräsident in München.

21. Oktober 1929

Slaviček, Dr. Karl, Polizeidirektor in Bratislava.

20. Jänner 1932

Höpler, Dr. Erwin, Generalprokurator, Wien.

19. August 1932

Schober, Dr. Hans, Altbundeskanzler und Polizei-
präsident, Wien.

4. August 1933

Mensen, Dr. Waldemar, Polizeipräsident, Kopenhagen.

28. Juni 1934

Ottolenghi, Dr. Salvatore, Universitätsprofessor, Rom.

9. Februar 1938

Vañásek, Josef, Regierungsrat, Prag.

20. Juni 1940

Steinhäusl, Otto, Polizeipräsident, Wien.

5. August 1941 -

Kintner, Alois, Oberpolizeirat, Prag.

4. Juni 1942

Heydrich, Reinhard, Chef der deutschen Sicherheits-
polizei, Berlin.

Bisher haben folgende
**Internationale Polizeikongresse und Tagungen der Internationalen
Kriminalpolizeilichen Kommission**
stattgefunden.

Internationale Polizeikongresse.

1923, vom 3. bis 7. September in Wien,
1926, vom 27. bis 30. September in Berlin,
1930, vom 25. bis 30. September in Antwerpen.

Tagungen der IKPK.

1924, 19. bis 21. Mai, Wien	(1. Tagung)
1926, 26. bis 29. April, Wien	(2. Tagung)
1926, 27. bis 30. September, Berlin	(3. Tagung)
1927, 6. bis 8. Juli, Amsterdam	(4. Tagung)
1928, 10. bis 12. September, Bern	(5. Tagung)
1930, 20. bis 22. Jänner, Wien	(6. Tagung)
1930, 24. bis 30. September, Antwerpen	(7. Tagung)
1931, 28. bis 30. September, Paris	(8. Tagung)
1932, 15. bis 20. Oktober, Rom	(9. Tagung)
1934, 17. bis 21. September, Wien	(10. Tagung)
1935, 17. bis 20. Juni, Kopenhagen	(11. Tagung)
1936, 25. Mai bis 4. Juni, Belgrad	(12. Tagung)
1937, 7. bis 11. Juni, London	(13. Tagung)
1938, 7. bis 12. Juni, Bukarest	(14. Tagung)

Satzung

der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission¹⁾.

§ 1.

Zweck der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission ist:

- a) Die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitsbehörden im Rahmen der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze;
- b) die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, die geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechen erfolgreich zu gestalten.

Als solche Einrichtungen sind, vorbehaltlich eines entsprechenden weiteren Ausbaues, zu betrachten:

1. Die „Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen“;
2. die „Internationale Kriminalpolizei“;
3. die „Internationalen-Evidenz“ (Nachrichtendienst über internationale Verbrecher), die „Internationale Fahndungsevidenz“, die „Internationale Gemeenschädlichenevidenz“;
4. die „Internationale Aussendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern internationaler Verbrecher“;
5. die „Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Paßfälschungen“.

Die bei der Bundes-Polizeidirektion in Wien²⁾ betriebenen Einrichtungen:

1. Die internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen;
2. die internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Paßfälschungen;

¹⁾ Gefaßte Beschlüsse: Internationaler Polizeikongreß in Wien: Beschluß I; VI. Tagung: Beschluß II; VIII. Tagung: Beschluß II; IX. Tagung: Beschlüsse II und III; X. Tagung: Beschluß III; XIII. Tagung: Beschlüsse II und III.

²⁾ Nunmehr: „beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin“.

3. das Referat über das internationale Polizeifunkwesen sowie
 4. die internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens,
- sind den Einrichtungen zuzuzählen, die von der gemeinsamen Bezeichnung: „Internationales Bureau am Sitze der Bundes-Polizeidirektion in Wien“³⁾ gedeckt werden.

§ 2.

Der Sitz der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission ist Wien, solange nicht im Plenum eine andere Stadt hierfür bestimmt wird⁴⁾.

§ 3.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission setzt sich zusammen aus:

a) Wirklichen Mitgliedern, das sind solche, die von ihrer Regierung in die Kommission entsendet werden; hinsichtlich dieser Mitglieder findet eine Wahl nicht statt;

b) außerordentlichen Mitgliedern, die in einer ordentlichen Tagung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gewählt werden.

Es können jedoch nur solche Personen für die Wahl vorgeschlagen werden,

1. die der Kommission tatsächlich Dienste geleistet haben oder
2. von denen im Hinblick auf ihre technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisse oder vermöge des Amtes, das sie versehen, anzunehmen ist, daß sie die Arbeiten in wertvoller Weise fördern werden.

Der Name jedes nach Absatz 2 Vorgeschlagenen ist 2 Monate vor der Tagung bekanntzugeben; handelt es sich um einen aktiven öffentlichen Beamten, so hat dieser außerdem die Genehmigung seiner Regierung im voraus nachzuweisen.

Nur die wirklichen Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die vom Internationalen Polizeikongreß im Jahre 1923 gewählten gründenden Mitglieder bleiben Mitglieder der Kommission, insofern ihre Regierung dagegen keine Einwendung erhebt. Dasselbe gilt im allgemeinen von den außerordentlichen Mitgliedern.

³⁾ Nunmehr: „Internationales Büro in Berlin-Wannsee“.

⁴⁾ Siehe Kommissionsbeschluß aus dem Jahre 1940, betreffend Verlegung des Sitzes der IKPK. nach Berlin.

c) Nur Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen der Kommission teilzunehmen, doch darf ein wirkliches Mitglied einen Gehilfen (Sekretär oder Dolmetsch) sowie Sachverständige für zu erörternde Gegenstände dahin mitbringen. Solche Sachverständige und Gehilfen dürfen bei allen Tagungen und Beratungen anwesend sein, ausgenommen bei jenen, in denen es sich um die Geschäftsführung der Kommission handelt.

§ 4.

Die Kommission wählt ihren Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 6 Vizepräsidenten, deren einer der Vertreter jenes Landes ist, in dem die nächste Tagung der Kommission abgehalten werden soll.

Der Präsident wird für fünf Jahre gewählt.

Er ist wieder wählbar.

Die Vizepräsidenten werden für zwei Jahre gewählt; nach diesem Zeitraume können sie ausscheiden, sind aber wieder wählbar. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus.

Wenn mehrere Vizepräsidenten mehr als 2 Jahre im Amte sind, so werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

§ 5.

Dem Präsidenten steht, außer den Vizepräsidenten, ein Verwaltungsausschuß zur Seite, der aus 9 ordentlichen Berichterstattern (Referenten), 2 ständigen Berichterstattern (Referenten) und einem Generalsekretär besteht.

Die beiden ständigen Berichterstatter (Referenten) und der Generalsekretär werden von dem Präsidenten benannt. Ihre Benennung muß jedoch von den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit genehmigt werden. Sie üben ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer des Präsidenten aus.

Die 9 ordentlichen Berichterstatter (Referenten) werden für 2 Jahre gewählt und können in der für die Wahl der Vizepräsidenten vorgeschriebenen Weise wiedergewählt werden.

Für außerordentliche Geschäfte kann der Präsident von Amts wegen noch einen oder mehrere weitere Berichterstatter bestellen.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und die ordentlichen Berichterstatter sind aus dem Kreise jener Mitglieder zu wählen, die

von ihrer Regierung entsendet werden. Es kann nicht mehr als ein Vizepräsident für ein Land bestellt werden.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Berichterstatter, der Generalsekretär und die Mitglieder können mit Zweidrittel-Mehrheit die Berechtigung erhalten, für besondere Dienste, die sie der Kommission geleistet haben, den Ehrentitel ihrer Funktion zu führen.

Der Generalsekretär ist berechtigt, an den Ausschüssen teilzunehmen und erfüllt dabei die Aufgaben des Sekretärs.

In gleicher Weise sind auch die beiden ständigen Berichterstatter berechtigt, an den Ausschüssen teilzunehmen.

Um die Geldgebarung, mit der bereits im Jahre 1928 der Generalsekretär vom seinerzeitigen Präsidenten Dr. Schober betraut wurde, zu überprüfen, werden aus der Reihe der wirklichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und, für den Fall der Verhinderung eines derselben, ein Ersatzmann bestellt.

§ 6.

Anträge der Mitglieder über Gegenstände, die in den Wirkungskreis der Kommission fallen, sind schriftlich an den Präsidenten zu leiten, der sie nötigenfalls den Referenten zur Bearbeitung zuweist.

Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt im Plenum der Kommission.

§ 7.

Der Präsident beruft die Kommission alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Zugleich mit der schriftlichen Einladung ist die in Aussicht genommene Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, zusammen. Der Präsident der Kommission beruft ihn zu diesem Zwecke ein.

Die in § 3b bezeichneten Mitglieder können sich bei den Sitzungen nicht vertreten lassen.

§ 8.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Präsident hat das Recht, eine Beschlußfassung in dringenden Fällen, wenn die Versammlung nicht tagt, auch im schriftlichen Wege zu veranlassen.

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses.

§ 1.

Die Referenten des Verwaltungsausschusses haben unter dem Gesichtspunkte einer sachlichen Verteilung der Geschäfte alle jene Fragen zu bearbeiten, die in den Wirkungskreis der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission fallen oder für die Kommission von Interesse sind. Sie haben die Anträge und Referate zu bearbeiten, über die während der Tagungen und Kongresse verhandelt und beschlossen werden soll, sowie Erledigungen vorzubereiten, die zur Verwirklichung der Beschlüsse der Kommission und der Internationalen Polizeikongresse geboten erscheinen. Die von den Fachausschüssen und den sachverständigen Beiräten ausgearbeiteten Anträge sind von den sachlich zuständigen Referenten des Verwaltungsausschusses in weitere Behandlung zu nehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines etwaigen Wunsches auf Beteiligung des betreffenden Fachausschusses.

§ 2.

Der Generalsekretär besorgt die Korrespondenz des Verwaltungsausschusses und unterfertigt die vom Verwaltungsausschusse ausgehenden Schriften mit Ausnahme jener, deren Unterfertigung sich der Präsident selbst vorbehalten hat. Der Generalsekretär hat die für die Veranstaltung der Tagungen der Kommission erforderlichen Vorbereitungen zu leisten und für die Verlautbarung und Versendung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Ihm obliegt es, die Verbindung der Mitglieder der Kommission mit dieser rege zu erhalten und die Aufmerksamkeit aller interessierten Kreise auf die Arbeiten der Kommission auch im Wege zeitweiser Verlautbarungen in der Fach- und Tagespresse zu lenken. Dem Generalsekretär obliegt auch die Verwahrung des Archivs der Kommission.

§ 3.

Alle Anträge und alle Referate, die anlässlich einer Tagung der Kommission oder eines Polizeikongresses den Gegenstand von Beratungen bilden sollen, mit Ausnahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, müssen spätestens drei Monate vor der Tagung im Generalsekretariate der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission einlangen. Später eingelangte Anträge und Referate können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Tagung oder des Kongresses mit Stimmenmehrheit beschließen, daß der verspätet eingebrachte Antrag (Referat)

in Verhandlung zu nehmen ist. In solchen Fällen hat der Antragssteller (Referent) die Gründe darzulegen, aus denen ihm die rechtzeitige Einbringung des Antrages (des Referates) nicht möglich war. Der Generalsekretär hat die eingelangten Anträge und Referate zu vervielfältigen und den Kommissionsmitgliedern (im Falle eines Internationalen Polizeikongresses jenen Personen, die ihre Teilnahme am Kongreß rechtzeitig angemeldet haben) spätestens 7 Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die allfälligen Antworten der Kommissionsmitglieder (der Kongreßteilnehmer) müssen innerhalb der Frist von spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkte der Tagung (des Kongresses) dem Generalsekretär zukommen. Der Generalsekretär hat die eingelangten Arbeiten dem Verwaltungsausschuß zu übergeben, der das gesammelte Material zu behandeln und für die Tagung womöglich in einer Form vorzubereiten hat, die, ohne längere Beratungen, eine Abstimmung ermöglicht.

Das Heim der IKPK. in Berlin-Wannsee.

Es war eine der ersten Taten des neuen Präsidenten der IKPK., anlässlich der von den Mitgliedern beschlossenen Verlegung des Sitzes der Kommission von Wien nach Berlin ein würdiges Heim zur Verfügung zu stellen und damit den äußeren Rahmen zu schaffen, in dem die Arbeit der IKPK. in ihrem neuen Sitz aufgenommen und ausgebaut werden könne.

So übersiedelte denn die IKPK. im April 1941 in das ihr von ihrem Gastlande, dem Deutschen Reiche, kostenlos überlassene neue Heim in Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee Nr. 16, und nahm sofort ihre Arbeiten auf.

Das neue Heim mußte, um den bekannten Zielen der Kommission gerecht zu werden, einerseits genügenden Raum bieten zur Unterbringung der internationalen Karteien, zur Erledigung der Exekutivarbeit des Internationalen Büros sowie der vom Generalsekretär geleiteten internationalen Verwaltungsarbeit, insbesondere seiner sehr ausgedehnten internationalen Korrespondenz. Andererseits sollte das Haus für die Mitglieder bei ihren Besuchen in Berlin ein behagliches Heim werden, in dem sie zwang- und kostenlos wohnen können, die erforderlichen Arbeitsräume auch für sich antreffen und sich wohl befinden. In Wahrung der bewährten Traditionen der Kommission, gerade auf die Pflege der persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu einander besonderen Wert zu legen und damit die zuverlässigste Grundlage für eine verständnisvolle und dadurch erfolgreiche internationale Zusammenarbeit zu schaffen, hat der Präsident bei der Ausgestaltung

des Hauses auch den gesellschaftlichen Möglichkeiten erhöhtes Augenmerk geschenkt, zumal da das Fehlen geeigneter Räume bisher als fühlbarer Mangel empfunden worden war. Man wird nun mit Überzeugung sagen können, daß das neue Heim allen diesen Notwendigkeiten in besonders glücklicher Weise gerecht wird und damit der IKPK. Grundlage und Rahmen für erweiterte Arbeiten in erfreulicher Weise auf viele Jahre sichert.

Das Haus liegt in parkartigem, an den Kleinen Wannsee grenzenden Garten, in dem sich auch noch ein besonderes Gebäude für den Hausverwalter und eine Garage befinden. Die eigentlichen Büroräume liegen im Erdgeschoß und im 2. Stock, und zwar sind im Erdgeschoß im wesentlichen die Einrichtungen des Internationalen Büros und im zweiten Stock jene der internationalen Verwaltung untergebracht. Das Hochparterre enthält neben den Arbeitsräumen des Präsidenten und seines Sonderbeauftragten eine große Wohnhalle mit Kamin, ein Speise- und Konferenzzimmer und ein Frühstückszimmer. Im ersten Stock liegen die Arbeitsräume des Generalsekretärs, des Direktors des Internationalen Büros, der ständigen Berichterstatter und zwei Gastzimmer mit Bad.

Erreichbar ist das Haus mit Kraftwagen von der Stadtmitte (Reichskriminalpolizeiamt) aus über die Avus in etwa 25 Minuten, vom S-Bahnhof Wannsee aus in 5 Minuten. Kraftwagen stehen den ausländischen Gästen zur Verfügung. Mit dem Haus ist auch ein kleiner Kasinobetrieb verbunden, der für das leibliche Wohl der Gäste sorgt. Mit dem Reichskriminalpolizeiamt, mit dessen Zentralen das Internationale Büro naturgemäß aufs engste zusammenarbeitet, besteht zweimal täglich Aktenaustausch, so daß eine Verzögerung der Arbeiten durch Aktenversendung nicht ins Gewicht fällt.

Das Haus ist mit den modernsten Nachrichtenmitteln ausgestattet. Es besitzt einen verstärkten Radioempfänger, der den Empfang fast aller ausländischen Radiostationen gestattet und so den ausländischen Gästen eine Verbindung mit ihren Heimatländern sichert. Die Fernsprechanlage des Hauses ist an das Fernsprechamt unter Nr. 806214 und auch an das interne Netz der Sicherheitspolizei in Berlin angeschlossen, so daß ein unmittelbarer Verkehr mit allen Dienststellen der Sicherheitspolizei in Berlin, insbesondere mit dem Reichskriminalpolizeiamt, möglich ist.

Außerdem ist die Nachrichtenzentrale des Hauses mit Fernschreiber ausgestattet und hat damit den unmittelbaren Anschluß an das gesamte deutsche Fernschreibnetz. Hierdurch ist auch schnellste und zuverlässigste Verbindung mit dem internationalen Polizeifunksender gewährleistet.

Im Garten befindet sich ein Tennisplatz, am See ein Bootsteg und ein Bootshafen. Der Erwerb eines Motorbootes, das den Gästen des Hauses die Schönheiten der Seen Berlins eröffnen soll, ist nach Kriegsende in Aussicht genommen. Vorerst steht den Gästen ein Ruderboot und Angelgerät zur Verfügung. Badegelegenheit im See ist vorhanden.

Somit ist in jeder Hinsicht Vorsorge getroffen, damit das neue Heim durch den gebotenen Rahmen die internationale Zusammenarbeit erleichtert und fördert. Und damit erfüllt es seinen Zweck.

Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission.

Anlässlich der in Bern abgehaltenen V. Tagung faßte die Kommission hinsichtlich der Frage der Deckung der Kosten ihrer Geschäftsführung folgenden Beschluß (VIII): „Es hätte als Grundsatz zu gelten, daß die Kosten der Geschäftsführung der IKPK. von den in dieser Kommission vertretenen Staaten nach einem bestimmten Schlüssel (u. zw. bis auf weiteres für je 10.000 Einwohner jährlich 1 Schweizer Franken) zu tragen wären. Die Vertreter jedes Staates in der Kommission werden gebeten, die auf die Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Schritte bei ihren Regierungen ungesäumt zu unternehmen und bis spätestens 1. November 1928 dem Präsidenten der Kommission das Ergebnis dieser Schritte mitzuteilen.“

Aus den durch die Beiträge der Staaten gewonnenen Einnahmen wären auch die Kosten der Herausgabe des offiziellen Publikationsorgans, der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“,¹⁾ zu bestreiten. Dadurch wäre auch der von der IKPK. in ihrer II. ordentlichen Tagung vom 26. bis 29. April 1926 in Wien unter IV/4 gefaßte Beschluß verwirklicht, demzufolge die zur Führung des Blattes erforderlichen Mittel durch Beiträge der Staaten aufzubringen wären.

Tatsächlich leisten alle in der Kommission offiziell vertretenen Staaten den gemäß dieses Beschlusses entfallenden Betrag.

Zum Zwecke der Stabilisierung der Jahresbeiträge beschloß die IKPK. anlässlich der XI. Tagung (Beschluß IX), daß bei den Beitragszahlungen der Staaten der Wert des Schwei-

¹⁾ Jetzt: „Internationalen Kriminalpolizei“; vgl. den Beschluß der IKPK., gefaßt im Dezember 1937.

zer Franken nach seinem damaligen Goldwerte (1 Schweizer Franken = 0.29032 g Feingold) angenommen wird und daß demnach die Beiträge unter Zugrundelegung dieses Wertes zu berechnen sein werden. Mit der Geldgebarung und Verwaltung des Vermögens der IKPK. war bereits vom Präsidenten Schober der Generalsekretär betraut worden und diese Betrauung ist bis heute in Kraft. Zur Prüfung der Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Generalsekretärs werden aus der Reihe der wirklichen Kommissionsmitglieder 2 Rechnungsprüfer und — für den Fall der Verhinderung eines derselben — ein Ersatzmann bestellt. (Beschluß I der XIV. Tagung.)

Zusammenarbeit der deutschen Polizeibehörden mit der IKPK.

Daß die IKPK. bei ihrer Entwicklung besonders auch auf die aktive Mitarbeit der Polizeibehörden Deutschlands als dem Lande ihres Sitzes angewiesen ist, braucht kaum besonders betont zu werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Reichsführer H und Chef der deutschen Polizei über die Zusammenarbeit mit der IKPK. am 8. 12. 41 folgenden Runderlaß an seine Polizeibehörden gerichtet hat:

Zusammenarbeit mit der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“.

I. Die seit einem Jahre unter der Präsidentschaft des Chefs der deutschen Sicherheitspol. stehende „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ (IKPK.) hat mit ihrem ständigen zentralen Verwaltungsapparat und dem „Internationalen Büro“ (IB.) ihren Sitz von Wien nach Berlin in ein ihr vom Deutschen Reich zur Verfügung gestelltes Gebäude verlegt. Die Anschrift lautet: „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission, Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16“. Die Kommission ist über das Fernsprechamt Berlin unter Nr. 80 62 14 zu erreichen. Außerdem ist sie an das Fernsprech- und Fernschreibnetz der Sicherheitspol. angeschlossen. Im Fernschreibverkehr ist die IKPK. unter der Bezeichnung „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission“ durch die Vermittlung Berlin (Reichssicherheitshauptamt) zu erreichen.

II. (1) Die IKPK. ist eine selbständige, vom Chef der Sicherheitspol. und des SD. geleitete internationale Dienststelle, deren Geschäfte vom Sonderbeauftragten des Präs., H -Standartenführer Min.-Rat Dr. Zindel, nach den Weisungen des Chefs der Sicherheitspol. und des SD. wahrgenommen werden.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte steht dem Präsidenten der von ihm berufene Generalsekretär zur Seite.

III. (1) Der seit 1923 bestehenden IKPK. sind fast alle europäischen und die bedeutendsten außereuropäischen Staaten angeschlos-

sen. Sie ist das internationale Verbindungsglied der nationalen Kriminalpolizeien der einzelnen Länder. Die IKPK. hat laut ihrer Satzung zum Ziele

- a) die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitspol.-Behörden im Rahmen der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetze,
- b) die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, die geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechen erfolgreich zu gestalten.

(2) Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hat sich die Kommission auch die Schaffung eigener zentraler internationaler Einrichtungen angelegen sein lassen. Als solche sind insbesondere zu nennen die Kartei internationaler Verbrecher, die internationale Straftatenkartei, die „Identifizierung internationaler Verbrecher“ (Rundversendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern internationaler Verbrecher zwecks Einstellung in die Karteien der einzelnen Länder), die eigene Zeitschrift der Kommission „Internationale Kriminalpolizei“ mit internationaler Fahndungsbeilage und der internationale Pol.-Funk, dessen Sender in Berlin steht. Die unter der Bezeichnung „Internationales Büro“ zusammengefaßten zentralen Identifizierungseinrichtungen arbeiten im engsten Einvernehmen mit dem Reichskriminalpol.-Amt, dessen Chef gleichzeitig Direktor des Internationalen Büros ist.

IV. (1) Die zentralen Einrichtungen der IKPK., von denen schon heute die Kriminalpolizeien vieler Länder bei der internationalen Verfolgung von Verbrechen, namentlich internationaler Verbrecher, weitgehend Gebrauch machen, müssen unter der neuen deutschen Leitung immer mehr zu einer wirklichen Weltkriminalpolizei-Zentrale ausgebaut werden.

(2) Wie jede internationale Zusammenarbeit, so beruht auch die der IKPK. auf einem freiwilligen Zusammenwirken, hier der Polizeien und insbesondere der Kriminalpolizeien aller Länder. Deshalb muß jede Gelegenheit wahrgenommen werden, auf die praktische Notwendigkeit der Kommission und ihre Ziele hinzuweisen, für sie zu werben und ihr die Möglichkeit zu geben, internationale Beziehungen mit den Polizeien anderer Länder anzuknüpfen oder zu fördern. Dabei bedarf die Kommission der Unterstützung aller deutschen Pol.-Behörden, die es sich angelegen sein lassen müssen, bei Verhandlungen mit ausländischen Polizeien und namentlich bei Besuchen von deren Vertretern in Deutschland immer wieder auf die IKPK. und ihre Ziele hinzuweisen und ihr auch Besucher zur Besichtigung ihrer Einrichtungen zuzuführen.

(3) Ich ersuche, entsprechend zu verfahren und in geeigneten Fällen mit dem Sonderbeauftragten des Präs. der Kommission Verbindung aufzunehmen.

An alle Pol.-Behörden.

— RMBliV. S. 2259.

II. Abschnitt.

Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission.

Allgemeines.

Die IKPK. ist kein Verein im Sinne der Vereinsgesetze der einzelnen Staaten. Sie ist ein ständiger Arbeitsausschuß, der aus den Vertretern der der IKPK. offiziell angeschlossenen Staaten gebildet wird. Nur die Staatenvertreter sind satzungsgemäß „wirkliche Mitglieder“ der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission und nur sie haben Stimmrecht bei Fassung von Beschlüssen der IKPK. (§ 3 der Satzung.) Die sogenannten außerordentlichen Mitglieder, einschließlich der „gründenden Mitglieder“, haben nur beratende Stimme. Man kann daher rechtlich die IKPK. eine Staaten-delegation, jedenfalls eine Körperschaft sui generis nennen.

Träger der Vollzugsgewalt ist der von der IKPK. gewählte Präsident, der in seinen Handlungen an die Beschlüsse der IKPK. gebunden ist. Der Präsident und die 6 vom Plenum der IKPK. gewählten Vizepräsidenten¹⁾ bilden den Vorstand der IKPK.

Dem Präsidenten steht bei Ausübung der Vollzugsgewalt zunächst der Generalsekretär²⁾ zu Seite, der zugleich Verwalter des Vermögens der IKPK. und verantwortlicher Schriftleiter der „Internationalen Kriminalpolizei“, des offiziellen Publi-

¹⁾ Die Funktion von Vizepräsidenten übten vor Ausbruch des Krieges 1939 Vertreter Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Norwegens, Polens und Rumäniens aus. Oberst van Houten, seit Gründung der IKPK. deren wirkliches Mitglied, ist auf Lebenszeit zum Vizepräsidenten h. c. gewählt worden.

²⁾ Generalsekretär ist seit Gründung der IKPK. Regierungsdirektor, wirklicher Hofrat Dr. Oskar Dreßler. Daneben hat der Präsident im Jahre 1940 den Ministerialrat Dr. Karl Zindel, wirkliches deutsches Mitglied der IKPK., Amtssitz Berlin, gemäß § 5 der Satzung zu seinem Sonderbeauftragten bestellt.

kationsorgans der IKPK., ist. Weitere Gehilfen des Präsidenten sind die beiden ständigen Berichterstatter³⁾ und 9 ordentliche Berichterstatter. Der Generalsekretär, die beiden ständigen Berichterstatter und die ordentlichen Berichterstatter bilden den Verwaltungsausschuß, dessen Tätigkeit eine besondere „Geschäftsordnung“ regelt.

Der Generalsekretär und die beiden ständigen Berichterstatter werden vom Präsidenten ernannt, jedoch muß ihre Benennung von den Mitgliedern der IKPK. mit absoluter Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die ordentlichen Berichterstatter⁴⁾ werden vom Plenum gewählt.

Die Führung der Kommissionsgeschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der IKPK. liegt somit in der Hand des Präsidenten und gemäß dessen Weisungen führt der Verwaltungsausschuß die Geschäfte durch, wobei der Generalsekretär die Korrespondenz des Verwaltungsausschusses besorgt und die vom Verwaltungsausschuß ausgehenden Schriften unterfertigt, mit Ausnahme jener, deren Unterfertigung sich der Präsident selbst vorbehalten hat.

Beschlüsse über gestellte Anträge werden vom Plenum, das heißt von den Kommissionsmitgliedern, entweder im Verlaufe der alljährlich stattfindenden Jahresversammlung (Tagung), in dringenden Fällen auch schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Wir haben es demnach in der IKPK. mit einer internationalen Organisation zu tun, die, wie immer betont werden muß, mit Ausschluß jeder Politik die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden zur internationalen Bekämpfung des Verbrechertums im allgemeinen und die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums im besonderen so zweckmäßig als möglich zu organisieren bestrebt ist und zur Erreichung dieses Zieles in ihrem Kreis die besten und von idealem Opfergeist besetzten Fachleute auf dem Gebiete der Kriminalpolizei zur Mitarbeit vereinigt.

Diese Zusammenarbeit ist eine ständige, denn die IKPK. ist ein permanenter Arbeitsausschuß. Die alljährlich veranstalteten

³⁾ Die ständigen Berichterstatter sind der Vertreter Belgiens in der IKPK., Inspecteur général F. E. Louwage, Amtssitz Brüssel, seit 1928 wirkliches Mitglied der IKPK., und Polizeivizepräsident a. D. Dr. Bruno Schultz, Amtssitz Wien, seit Gründung der IKPK. deren wirkliches Mitglied.

⁴⁾ Als ordentliche Berichterstatter fungieren gegenwärtig Vertreter Bulgariens, Finnlands, Hollands, Portugals, der Schweiz, der Türkei und Ungarns.

Tagungen haben dann den Zweck, die Mitglieder zu gemeinsamer Beratung, zum engeren Gedankenaustausch und zur Fassung grundsätzlicher Beschlüsse über die weiters zu ergreifenden Arbeitsmethoden zusammen zu rufen.

Rechtlich haben die Beschlüsse der IKPK. für die Regierungen der in der IKPK. vertretenen Staaten keine bindende Kraft. Sie haben lediglich den Charakter von Empfehlungen, die dann durch die staatlichen Kommissionsvertreter an die Regierungen ihrer Staaten geleitet werden. Dabei ist es Sache der staatlichen Kommissionsvertreter, die auf die Verwirklichung der Ziele der Beschlüsse erforderlichen Schritte bei ihren Regierungen zu unternehmen. Daß dieser Vorgang fast immer zum angestrebten Ziel geführt hat — es sollen beispielsweise nur die Errichtung nationaler Zentralstellen oder der Ausbau des internationalen Polizeifunks erwähnt werden — beweisen die gewonnenen Endergebnisse.

Diese ständige Zusammenarbeit der Kommissionsmitglieder und ihre gemeinsamen Beratungen während der Tagungen dienen in trefflicher Weise dazu, den Geist der Kameradschaft zu stärken, der die Mitglieder als festes Band umschließt. Daß dies die internationale Zusammenarbeit zum Besten des allen Kulturvölkern gemeinsamen hohen Zieles wesentlich fördert, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.

Die IKPK. hat sich aber nicht damit begnügt, alle Fragen zu prüfen und zu studieren, die für die Ausgestaltung und Erhöhung der Schlagkraft der Kriminalpolizeibehörden der Erde in ihrem gemeinsamen Kampf gegen das Verbrechen von Bedeutung sind. Außer dieser fachtechnischen und fachwissenschaftlichen Tätigkeit hat die IKPK. auch unmittelbar praktisch verwertbare Arbeit geleistet. Sie hat den unmittelbaren Verkehr der Sicherheitsbehörden (unter Ausschaltung des diplomatischen Weges) zum Zwecke der energischen und erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechertums durchgesetzt, sie hat eine Vereinfachung des Schriftenwechsels unter den Polizeibehörden, nicht zuletzt durch Vereinbarung der Anwendung der vier sogenannten Kongreßsprachen (deutsch, englisch, französisch, italienisch) erzielt, sie hat die Porto- und Gebührenfreiheit für den Schriftenwechsel der Polizeibehörden angeregt, sie hat zur weiteren Vereinfachung und Verbilligung der Zusammenarbeit einen Code für den telegraphischen Verkehr der Polizeibehörden ausgearbeitet, sie wirkte bahnbrechend auf dem Gebiete des internationalen Polizeifunkwesens und sie hat sich durch die Gründung eines offiziellen Publikationsorgans ein Sprachrohr und zugleich

ein Verständigungsmittel für den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst geschaffen.

Aber damit sind die Erfolge der IKPK. noch lange nicht erschöpft.

Die IKPK. hat dadurch einen gewaltigen Schritt vorwärts getan, daß sie die Errichtung nationaler kriminalpolizeilicher Zentralstellen durchsetzte, in welchen Zentralstellen sich die kriminalpolizeiliche Arbeit der Polizeibehörden jedes Staates konzentrisch vereinigt. Diese Zentralstellen stehen, wieder mit Ausschluß des diplomatischen Weges, in unmittelbarer Verbindung miteinander und mit dem Internationalen Büro am Sitze der IKPK. Hier handelt es sich um praktisch wirksame Einrichtungen, deren Funktionen sich ausgezeichnet bewährt.

Das Internationale Büro⁵⁾, dessen Gründung im Mittelpunkt zahlreicher Erörterungen stand, bildet ein besonders wichtiges Mittel der internationalen Verbrechensbekämpfung. Hier ist die internationale Zentrale geschaffen worden, bei der die Nachrichten der nationalen Zentralstellen der an die IKPK. angeschlossenen Staaten einlangen und von der die auf die internationale Verbrechensbekämpfung bezughabenden Nachrichten in die Welt hinausgesendet werden. Hinsichtlich der Art dieser Nachrichtenvermittlung wird auf die Einzeldarstellung in den folgenden Abschnitten dieses Buches verwiesen. Es soll hier nur bemerkt werden, daß die Aktionsfähigkeit des Internationalen Büros dadurch eine bedeutsame Förderung erfuhr, daß dieses Büro seit der Verlegung des Sitzes der IKPK. von Wien nach Berlin im engen Einvernehmen mit dem Reichskriminalpolizeiamt in Berlin arbeitet, dessen bewährte Sachbearbeiter der IKPK. somit zur Verfügung stehen und dessen gewaltiger Materialbestand der internationalen Zusammenarbeit unmittelbar nutzbar gemacht wird.⁶⁾

Der diesem Abschnitt folgende Überblick über die Fragen, die von der IKPK. bisher behandelt wurden und im Verlaufe von Tagungen zur Fassung von Beschlüssen geführt haben, bietet ein anschauliches Bild der Fülle der bisher geleisteten Arbeiten. Man

⁵⁾ Siehe insbesondere die Beschlüsse I und VI des Internationalen Polizeikongresses in Berlin, ferner: IV. Tagung: Beschluß II; V. Tagung: Beschluß I; Internationaler Polizeikongreß in Antwerpen: Beschlüsse II, V, IX, X; IX. Tagung: Beschluß II; X. Tagung: Beschlüsse I, IV; und XI. Tagung: Beschluß I.

⁶⁾ Die Leitung des Internationalen Büros hat als dessen Direktor das deutsche wirkliche Mitglied der IKPK., Generalleutnant der Polizei Arthur Nebe, Chef des Reichskriminalpolizeiamts.

erkennt daran, daß tatsächlich fast alle bisher aufgetauchten Fragen der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung in den Kreis eingehender Erörterungen gezogen wurden. Außer der Verbrechensbekämpfung im engeren Sinne und namentlich der Bekämpfung gewisser, besonders gefährlicher Verbrechenarten, wie Geldfälschung, Scheck- und Wertpapierfälschung, Scheckbetrug, unerlaubter Rauschgifthandel und Rauschgiftschmuggel, Mädchen- und Kinderhandel, Paßfälschungen, hat sich die IKPK. auch mit den Maßnahmen, betreffend Abschiebung und Abschaffung, Auslieferung, Bekämpfung der Zigeunerplage, des Alkoholmißbrauches, so oft eine Quelle des Verbrechens, mit der Frage der weiblichen Polizei, mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzliteratur und des Schmutzfilms und mit den Maßnahmen zur Verminderung der mit dem Waffenwesen zusammenhängenden Gefahren befaßt. Große Aufmerksamkeit hat die IKPK. einer Verbesserung des polizeilichen Identifizierungsdienstes, wie Einführung einer einheitlichen Fingerabdruckkarte, Vereinheitlichung der Personsbeschreibung und ähnliches mehr, geschenkt.

Schließlich ist die IKPK. auch an dem modernsten kriminalpolizeilichen Arbeitsgebiet, der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, nicht vorübergegangen. Über diese wichtige Frage ist von deutscher Seite auf der XI. Kommissionstagung in Kopenhagen (1935) ein Referat „Sicherungsverwahrung und polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufsverbrecher im nationalsozialistischen Deutschland“ erstattet worden. Die kriminalstatistisch bewiesenen, durchschlagenden Erfolge vorbeugender polizeilicher Maßnahmen im Deutschen Reich bei der Unschädlichmachung von Berufs-, Gewohnheits- oder triebmäßigen Verbrechern haben das Interesse vieler Länder wachgerufen. Zahlreiche in diesem Sinne auch an die IKPK. gerichtete Anfragen lassen erkennen, daß sich die IKPK. auch mit dieser Art der Verbrechensbekämpfung durch Vorbeugung noch eingehend wird befassen müssen.

In Erkenntnis der Bedeutung einer Erzielung von Erfolgen im praktischen Kriminaldienst — denn gerade die Wertung der Kriminalpolizei wird an ihren Erfolgen gemessen — hat die IKPK. den Austausch kriminalistischer Erfahrungen in den Vordergrund gestellt. Diesem wichtigen Zwecke dienen Fachaufsätze in der „Internationalen Kriminalpolizei“, Vorträge der kriminalistischen Fachleute im Verlauf der Tagungen — besonders der „Tag der Praktiker“, der in das Programm der Tagungen eingeschaltet wird.

Auch praktisch verwertbare Behelfe hat die IKPK. herausgegeben, so ein „Internationales Kriminaltechnisches Wörterbuch“ und einen „Internationalen Polizei-Telegraphencode“.

Eine übersichtliche systematische Darstellung der Tätigkeit der IKPK. erschien im Jahre 1927 unter dem Titel „Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kriminalpolizei“, welches Handbuch im Jahre 1934 in ergänzter Auflage herausgegeben wurde.⁷⁾ Nunmehr soll das vorliegende Werk der Information über die Arbeiten und Einrichtungen der IKPK. dienen.

Aber auch die Kriminalwissenschaft wurde nicht vernachlässigt. Diesem Zwecke dienten zunächst zahlreiche Vorträge von Fachmännern und Fachgelehrten im Verlaufe der internationalen Polizeikongresse von Wien, Berlin und Antwerpen, ferner die große Zahl von Fachaufsätzen im Organ der IKPK. in der „Internationalen Kriminalpolizei“, sowie Vorträge während der Tagungen. Auch die Stellungnahme der IKPK. zur Strafgesetzgebung und Rechtsprechung sowie die auf schrittweise Vereinheitlichung des Strafrechts abzielenden Studien gehören hierher.

Im Interesse eines fachwissenschaftlichen Gedankenaustausches ist die IKPK. auch wiederholt mit verwandten Organisationen, wie mit der „Commission internationale pénale et pénitentiaire“, mit dem „Bureau international pour l'Unification du Droit pénal“, mit der „Association internationale de Droit pénal“ sowie mit der „Società di criminologia“ in Rom in mehr oder weniger enge Verbindung eingetreten. Unter anderem war die IKPK. auf dem von der „Commission internationale pénale et pénitentiaire“ vom 25. bis 30. August 1930 in Prag veranstalteten X. Internationalen Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen, ferner auf der vom „Bureau international pour l'Unification du Droit pénal“ in der Zeit vom 27. bis 31. Dezember 1931 in Paris veranstalteten IV. Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts sowie auf der von derselben Organisation im Oktober 1933 in Madrid abgehaltenen V. Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts durch Kommissionsmitglieder vertreten gewesen. Auch an dem in der Zeit vom 3. bis 8. April 1933 in Palermo von der „Association internationale de Droit pénal“ abgehaltenen III. Internationalen Kongreß für Strafrecht nahm ein Delegierter der IKPK. teil.

⁷⁾ Mit Beschluß XIII der X. Tagung hat die IKPK. auf Antrag des wirklichen Mitgliedes Polizeipräsident Kläiber dem ständigen Berichterstatter Dr. Schultz und dem Generalsekretär Dr. Dreßler als den Verfasser des „Handbuches“ sowie dem ständigen Berichterstatter Louwage als dem Überprüfer der französischen Ausgabe des Buches für ihre sehr verdienstlichen Leistungen besonderen Dank ausgesprochen.

Unmittelbarer Schriftenwechsel zwischen den Kriminalpolizeibehörden.

Gefasste Beschlüsse:

- Internat. Polizeikongreß in Wien: Beschluß II;
„ „ in Berlin: Beschlüsse II, IV, X;
VI. Tagung : Beschlüsse VIII, XIV;
VIII. Tagung : Beschluß X.

Der Internationale Polizeikongreß in Wien fasste folgenden Beschluß (II):

„1. Der Kongreß erklärt den unmittelbaren zwischenstaatlichen Verkehr der Sicherheitsbehörden zum Zwecke der gegenseitigen Amtshilfe und die Ausschaltung jedes Mittelgliedes hiebei, insbesondere des diplomatischen Weges, als im Interesse einer zweckentsprechenden kriminalpolizeilichen Gebarung unentbehrlich und beauftragt die Vertreter der erschienenen Polizeibehörden, bei ihren Regierungen dahin wirksam zu werden, daß dies auch im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen als allgemein gültig anerkannt und verwirklicht werde. Hiebei soll die Regelung der Frage, welche Behörden in jedem einzelnen Lande als zu diesem Zwecke autorisiert zu gelten haben, den Regierungen der einzelnen Staaten anheimgestellt bleiben.

2. Insofern ein solcher Verkehr zwischen den Behörden einzelner Staaten bereits besteht, ist er nach Tunlichkeit in dem Sinne auszugestalten, daß die Behörden einander das größte Entgegenkommen betätigen.

3. Die auf dem Kongreß erschienenen Vertreter polizeilicher Behörden verpflichten sich, daß die von ihnen vertretenen Behörden einander gegenseitig und, unter Voraussetzung der Reziprozität, auch anderen Polizeibehörden Hilfe unter Betätigung des weitestgehenden Entgegenkommens — soweit es nur im Rahmen der Gesetze ihrer Länder zulässig ist — leisten, und daß sie insbesondere allen an sie gestellten Verlangen unter der erwähnten Einschränkung entsprechen werden.

4. Was insbesondere Requisitionen um Verhaftung anbelangt, erklären sich die Vertreter jener Staaten, in denen im Sinne der bestehenden Gesetze einem solchen Verlangen nur bei Vorliegen eines gerichtlichen Haftbefehles samt Auslieferungsbegehren stattgegeben werden kann, damit einverstanden, daß bei Verfolgung wegen gewisser schwerer Verbrechen in Fällen, wo infolge Dringlichkeit die erwähnten Requisiten noch nicht erwirkt werden konnten, über vorläufiges telegraphisches oder telephonisches Ersuchen der Täter, falls er ermittelt wird, solange polizeilich überwacht wird, bis das innerhalb einer gewissen Frist zu stellende, auf die erwähnten Requisiten gestützte Begehren um Verhaftung gestellt wird.“

Diese Grundsätze hat die IKPK. in verschiedenen Beschlüssen ausgesprochen, beispielsweise hinsichtlich der Überwachung

von Personen, die in der „Internationalen Kriminalpolizei“ ausgeschrieben sind, bis zum Einlangen des gerichtlichen Haftbefehls. (XIII. Tagung, Beschluß VI.)

In dem Beschluß II hat der Wiener Internationale Polizeikongreß auch die Zuerkennung der Porto- und Gebührenfreiheit der internationalen kriminalpolizeilichen Korrespondenz, und zwar sowohl der schriftlichen als auch der telegraphischen und der telephonischen, als ein dringendes Erfordernis für eine gedeihliche kriminalpolizeiliche Gebarung als sehr empfehlenswert bezeichnet.

Auch wurde die Einführung von vereinbarten gleichartigen Bezeichnungen der zur internationalen Korrespondenz ermächtigten Behörden als empfehlenswert bezeichnet.

Über den Gebrauch bestimmter vereinbarter Sprachen sowie über die Einführung eines internationalen Code zur Vereinfachung des telegraphischen Verkehrs wird in anderem Zusammenhange gesprochen (siehe Seite 29). Dasselbe gilt von der Portofreiheit und Expresbeförderung des Schriftenwechsels in Auslieferungssachen sowie hinsichtlich der kostenfreien Beförderung der Häftlinge und Begleitpersonen in Fällen der Auslieferung (siehe Seite 73) und schließlich vom internationalen Polizeifunk (siehe Seite 41—44).

Das offizielle Publikationsorgan der IKPK.

Gefasste Beschlüsse:

- I. Tagung: Beschluß IV;
- II. Tagung: Beschlüsse IV, VII;
- IV. Tagung: Beschluß XII;
- V. Tagung: Beschlüsse VIII, IX, X;
- VI. Tagung: Beschlüsse VII, X, XI, XII;
- VII. Tagung: Beschlüsse II, III;
- VIII. Tagung: Beschluß IV;
- IX. Tagung: Beschluß X;
- XI. Tagung: Beschlüsse I, VIII;
- XIII. Tagung: Beschlüsse IV, VI;
- XIV. Tagung: Beschlüsse X, XII.

Anläßlich ihrer I. Tagung faßte die IKPK. den Beschluß (IV), unter dem Titel: „Internationale Öffentliche Sicherheit“ ein eigenes Publikationsorgan herauszugeben. Nach diesem Beschluß sollte das Blatt im wesentlichen enthalten:

1. öffentliche Bekanntmachungen der IKPK.;
2. Aufsätze und Artikel, betreffend Fragen von internationalem Interesse;
3. Steckbriefe, betreffend internationale Verbrecher;
4. kriminalistische Nachrichten unter Wertung des Materials der internationalen Evidenzen.

Ursprünglich war daran gedacht, die „Internationale Öffentliche Sicherheit“ als selbständige Beilage der am Sitze der Bundespolizeidirektion in Wien herausgegebenen und von Beamten dieser Polizeidirektion redigierten Polizeirundschau „Öffentliche Sicherheit“ erscheinen zu lassen. Aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt aus Gründen technischer Natur, wurde aber das Blatt, dessen erste Nummer am 15. Januar 1925 erschien, in selbständiger Form herausgegeben. Der Polizeirundschau „Öffentliche Sicherheit“ war die Verwaltung der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ verblieben. Zugleich wurde in Anlehnung an den im Laufe des Internationalen Polizeikongresses in Wien gefassten Beschluß III beschlossen, das Blatt in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache herauszugeben. Demnach führte das Blatt folgende Titel:

Deutscher Titel: „Internationale Öffentliche Sicherheit“.

Englischer Titel: „International Public Safety“.

Französischer Titel: „Sûreté Publique Internationale“.

Italienischer Titel: „Sicurezza Pubblica Internazionale“.

Die Hauptschriftleitung wurde dem Generalsekretär der IKPK. übertragen. Dem Hauptschriftleiter steht ein Redaktionskomitee zur Seite, das aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt wird. Gemäß dem auf der II. Tagung (Wien 1926) gefassten Beschlusse IV ist es Aufgabe der Mitglieder dieses Redaktionskomitees, die organische Ausgestaltung der auf den Ausbau und die Verbreitung des Blattes gerichteten Bestrebungen tunlichst zu fördern. Die Mitglieder des Redaktionskomitees stehen mit dem Hauptschriftleiter und durch ihn mit dem Präsidenten der Kommission in tunlichst enger Fühlung.

Anläßlich der IV. Tagung faßte die Kommission den Beschluß (XI), die in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ erscheinenden Fahndungsausschreibungen auf losen Blättern drucken zu lassen. Gemäß dem in der Folgezeit, anläßlich der V. Tagung gefassten Beschluß X wurde die „Internatio-

nale Öffentliche Sicherheit" aus Ersparungsrücksichten in kleinerem Format als vordem (nämlich 21 × 29,7 cm) herausgegeben. Die Fahndungsausschreibungen und sonstigen Bekanntmachungen kriminalpolizeilicher Natur werden seitdem in einer besonderen Beilage und im gleichen räumlichen Ausmaße veröffentlicht. Es bleibt den das Blatt beziehenden Sicherheitsbehörden überlassen, die in dieser Art veröffentlichten Ausschreibungen auszuschneiden und sie für Zwecke ihrer Kartothek oder der Registrierung zu verwenden.

Die Schriftleitung wurde ermächtigt, diese Beilage der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ im Interesse einer Beschleunigung der Fahndungen im Bedarfsfalle auch in kürzeren Zwischenräumen erscheinen zu lassen, und zwar auch, wenn anderes redaktionelles Material nicht gerade zur Verfügung steht, allein zu versenden. Bei der Redigierung des Blattes ist auf die Veröffentlichung von offiziellen Mitteilungen der IKPK. und von Bekanntmachungen sowie Nachrichten, die für den Dienst der Kriminalpolizeibehörden von besonderem Interesse sind, ein erhöhter Wert zu legen. Alle Mitglieder der IKPK. und alle Sicherheitsbehörden wurden ersucht, möglichst viele solcher Nachrichten der Schriftleitung der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Diesen dringenden Wunsch hat die IKPK. in der Folgezeit immer wieder ausgesprochen.

Hinsichtlich der kriminalpolizeilichen Ausschreibungen ist im Jahre 1932 eine Neueinführung in der Weise erfolgt, daß diese Ausschreibungen nach folgenden vier Kategorien gesondert veröffentlicht wurden:

1. Haftbefehle;
2. Bekanntmachung erfolgter Verhaftungen;
3. Nachforschung nach Abgängigen, Identifizierung von Leichen;
4. Verzeichnis und Beschreibung gestohlener Gegenstände.

In der Folgezeit waren diese Kategorien um 2 vermehrt worden, so daß nunmehr die kriminalpolizeilichen Ausschreibungen des Blattes in folgende 6 Teile gegliedert sind:

1. Haftbefehle;
2. Bekanntmachung erfolgter Verhaftungen;
3. Identifizierung internationaler Verbrecher;¹⁾
4. Nachforschung nach Abgängigen, Identifizierung von Leichen;

¹⁾ Vergleiche Seiten

5. Verzeichnis und Beschreibung gestohlener Gegenstände;
6. Geldfälschung.

Von erhöhter Wichtigkeit war auch der anlässlich der VI. ordentlichen Tagung gefaßte Beschluß VII, in dem die Bedingungen festgesetzt wurden, denen die Fahndungsausschreibungen in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ zu entsprechen haben. Diese Bedingungen sind:

- a) Anführung des Namens der Behörde, die den Haftbefehl ausgefertigt hat, und ihre Telegrammadresse;
- b) Anführung des Verbrechens oder Vergehens, dessentwegen der Haftbefehl erlassen wurde;
- c) Anführung des Zeitpunktes der Tat, desgleichen Anführung des Ortes, wo die Tat vollbracht oder versucht wurde;
- d) Anführung des Höchstausmaßes der drohenden Strafe nach dem Gesetze des ersuchenden Staates;
- e) Anführung, daß die Auslieferung begehrt werden wird.

Das Streben der IKPK. geht dahin, den Abschluß eines internationalen Abkommens herbeizuführen, auf Grund dessen Verlautbarungen von Steckbriefen und Haftbefehlen in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“, die den vorangeführten Bedingungen entsprechen, die Kraft zuerkannt werden soll, die Voraussetzung für eine provisorische Verhaftung zu bilden.

In der Erwartung, daß die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder die Anordnung treffen, daß die Veröffentlichung eines Haftbefehles oder jeder anderen Verfügung von ähnlicher Bedeutung in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ zur Vornahme einer vorläufigen Verhaftung ausreichen wird, hat dann die Kommission auf der VII. Tagung (Beschluß II) beschlossen:

1. daß die Kommissionsmitglieder die Beschreibungen von Personen, die gesucht werden, ins Ausland geflüchtet sind und deren Auslieferung verlangt wird, in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ veröffentlichen lassen mögen;

2. daß im Falle einer Entdeckung einer in dem genannten Blatte beschriebenen Person das Zentralbureau des Landes, in das sich der Gesuchte geflüchtet hat, so rasch als möglich eine Verständigung an das Zentralbureau des ersuchenden Staates gelangen lasse, damit das Ersuchen um vorläufige Verhaftung umgehend übersendet werden möge;

3. daß die Verlautbarung in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“, betreffend Ersuchen um vorläufige Verhaftung, in Vor-

aussicht der folgenden Auslieferung alle sechs Monate, berechnet von der Aussendung der ersten Verlautbarung, in dem Blatte erneuert werden möge;

4. daß die Widerrufe der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ mit aller Beschleunigung übersendet werden mögen;

5. daß die für die Verlautbarung in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ bestimmten Ausforschungsschreiben nur gemeingefährliche Verbrechen betreffen sollen, die keinen politischen Charakter haben.

Eine Ergänzung fand diese Einführung durch Beschluß VI der XIII. Tagung.

„Demnach verpflichten sich die Mitglieder der IKPK., für den Fall, daß sie von einer ausländischen Polizeibehörde davon verständigt werden, daß eine Person auf Grund eines gebührend begründeten Ersuchens („Avisos“), das in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ veröffentlicht oder schriftlich, telegraphisch oder radiotelegraphisch übermittelt worden ist, und auch den Vermerk enthält, daß die vorläufige Verhaftung zum Zwecke der Auslieferung verlangt werden wird, unter „Überwachung“ gehalten wird, mit aller wünschenswerten Raschheit bei den verantwortlichen Behörden ihres Landes dafür einzutreten, daß von diesen Behörden innerhalb einer Maximalfrist von 24 Stunden die notwendigen offiziellen Ersuchen an die Gerichts- und Regierungsbehörden des anderen Staates gesendet werden.“

Mit Beschluß X der XIV. Tagung richtete die IKPK. an ihre Mitglieder abermals die Bitte, dafür zu sorgen, daß alle Fälle, in denen es sich um flüchtige internationale Verbrecher oder um solche einer strafbaren Handlung beschuldigte Personen handelt, bezüglich deren vermutet wird, daß sie sich ins Ausland begeben haben können, außer den in Betracht kommenden nationalen Fahndungsblättern, auch in dem Publikationsorgan der IKPK. ausgeschrieben werden. In diesem Zusammenhange muß auch erwähnt werden, daß die IKPK. wiederholt an ihre Mitglieder die Bitte richtete (Beschluß VIII der XI. Tagung und Beschluß IV der XIII. Tagung), Berichte über interessante Kriminalfälle der Schriftleitung des Blattes zur Verfügung zu stellen, damit auf diese Weise der Austausch praktischer kriminalistischer Erfahrungen tunlichst gefördert wird.

Auch wurde mit Beschluß VII der II. Tagung angeregt, die Titel der von den Behörden gebrandmarkten Schmutz- und Schundschriften in dem offiziellen Publikationsorgan der IKPK. zu veröffentlichen. Dieser Beschluß wurde in der IV. Tagung dahin abgeändert, daß an Stelle der Verlautbarung der Titel von Erzeugnissen des Schmutzfilms und der Schmutzliteratur in dem

Kommissionsblatte die Verständigung der Polizeidirektion Wien²⁾ zu treten habe, deren Aufgabe es dann sei, die sachlich interessierten Behörden weiter zu verständigen. (Beschluß XII.)

Bezüglich des Widerrufs der in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ verlautbarten Ausschreibungen hat die IKPK. mit dem bei der VI. Tagung gefaßten Beschluß XI folgende Grundsätze aufgestellt:

„Sobald die Gründe, die die Verlautbarung veranlaßt haben, entfallen, ist ihr Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

Jene Behörde, der die Ausforschung oder Zustandebringung der gesuchten Person oder Sache oder die Erledigung der sonstigen Fragen, zu deren Klärung die Verlautbarung dienen sollte, gelungen ist, hat die Stelle, die die Ausschreibung veranlaßt hat, von diesem Erfolge und von der im Gegenstande getroffenen Verfügung ohne jeden Verzug zu verständigen.

Die Veranlassung des Widerrufs der Verlautbarung in ihrer ganzen Ausdehnung obliegt jener Stelle, die die Ausschreibung erlassen hat.

Die Stelle, der die Ausforschung oder Zustandebringung der gesuchten Person oder Sache oder die Erledigung der sonstigen Fragen, zu deren Klärung die Verlautbarung dienen sollte, gelungen ist, ist dann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Erfolg der Verlautbarung, soweit es im eigenen Staatsgebiete möglich ist, damit tatsächlich erzielt wurde, berechtigt, den Widerruf mit Beschränkung auf dieses Staatsgebiet zu veranlassen. Auch hievon hat sie die ausschreibende Stelle gelegentlich der oben erwähnten Verständigung zu benachrichtigen.“

Den kriminalpolizeilichen Verlautbarungen des Blattes liegen zunächst jene Mitteilungen zugrunde, die der Schriftleitung seitens der Kommissionsmitglieder und der Polizeibehörden der sogenannten Kommissionsstaaten zukommen. Außerdem wird im Internationalen Büro eine große Zahl von Fahndungsblättern verschiedener Staaten durchgesehen, um jene Ausschreibungen, die für die praktische internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit von Interesse sind, in das Blatt der IKPK. zu übernehmen. Hievon wird in jedem Falle die ausschreibende Polizeibehörde beziehungsweise die Schriftleitung des nationalen Fahndungsblattes mit der Bitte verständigt, alle sich auf die Ausschreibung beziehenden sachdienlichen Mitteilungen der Schriftleitung des Kommissionsblattes zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere gilt dies von jedem Widerruf der Ausschreibungen. Alle Ausschreibungen gelten automatisch nach Ablauf des 2. Kalenderjahres nach der Aufnahme in der

²⁾ Nunmehr: „Internationales Büro der IKPK.“ in Berlin-Wannsee.

„Internationalen Kriminalpolizei“ als erloschen, wenn sie nicht von der ausschreibenden Stelle vorher verlängert werden.

Was die Sprachen anbelangt, in denen das Publikationsorgan der IKPK. herausgegeben wird, so war, wie bereits erwähnt, anlässlich der Gründung des Blattes beschlossen worden, dieses in den sogenannten 4 Kongreßsprachen (deutsch, englisch, französisch und italienisch) erscheinen zu lassen. Mit Beschluß IV der II. Tagung wurde als Ersparungsmaßnahme die englische und italienische Ausgabe einstweilen eingestellt. Mit Beschluß III der VII. Tagung wurde die italienische Ausgabe wieder eingeführt, so daß das Blatt seither regelmäßig in drei Sprachen: deutsch, französisch und italienisch erschien. Außerdem wurden besonders wichtige Vorkommnisse auch in englischer Sprache veröffentlicht.

Mit dem auf der VI. Tagung gefaßten Beschluß XII hat die Kommission beschlossen, eine selbständige Beilage der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ zu schaffen, welche Beilage die Beschreibung der widerrechtlich entwendeten Wertgegenstände enthält und abgesondert vom Hauptblatt an Angehörige internationaler Fachkreise geliefert werden sollte. Die Abonnenten des Hauptblattes sollten diese Beilage unentgeltlich erhalten.

Dieser Beschluß erfuhr anlässlich der VIII. Tagung insofern eine Änderung, als die Kommission die Schriftleitung der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ ermächtigte, die Mitteilungen, betreffend Diebstahl von Juwelen und die Beschreibung dieser Wertgegenstände, auf losen Blättern zu drucken und diese kriminalpolizeilichen Bekanntmachungen dem Bureau international des Associations de fabricants, grossistes et détaillants de bijouterie, orfèvrerie et argenterie im Haag, Nordeinde 1, zu übermitteln. Das Bureau wurde aufmerksam gemacht, daß diese Mitteilungen vertraulicher Natur sind und dem Publikum nicht bekanntgegeben werden dürfen.

Eine bedeutsame Wendung erfolgte im Herbst 1937. In Ausführung eines schon seit langer Zeit erwogenen Gedankens stellte der Generalsekretär auch in seiner Eigenschaft als Hauptschriftleiter des Blattes den Antrag, die IKPK. solle ihr Blatt nicht mehr durch einen privaten Verlag herausgeben lassen, sondern die Herausgabe selbst übernehmen. Dieser im schriftlichen Wege versendete Antrag wurde von den Kommissionsmitgliedern einstimmig angenommen und tatsächlich ist die IKPK. seither alleiniger Eigentümer, Herausgeber und Verleger ihres Blattes. Damit ist die IKPK. zweifellos in eine neue Phase ihres Schaffens getreten. Mit der Hauptschriftleitung wurde nach wie

vor der Generalsekretär betraut, dem das Redaktionskomitee zur Seite steht.

Das Blatt erscheint seither in 4 sprachlich getrennten, inhaltlich gleichen Ausgaben, die die Titel führen

Deutsche Ausgabe: „Internationale Kriminalpolizei“.

Englische Ausgabe: „International Criminal Police“.

Französische Ausgabe: „Police Criminelle Internationale“.

Italienische Ausgabe: „Polizia Criminale Internazionale“.³⁾

Die erste Nummer des neuen Blattes erschien am 30. Juni 1938!

Was die Deckung der Kosten der Herausgabe der „Internationalen Kriminalpolizei“ anbelangt, so wird auf den Abschnitt, betreffend die Deckung der Kosten der Geschäftsführung der IKPK., verwiesen.

Internationaler Polizeifunk.

Gefaßte Beschlüsse:

- Internationaler Polizeikongreß in Berlin: Beschluß XIII.
- IV. Tagung: Beschluß VI.
- V. Tagung: Beschluß XV.
- VI. Tagung: Beschluß XIII.
- Internationaler Polizeikongreß in Antwerpen: Beschluß XI.
- VIII. Tagung: Beschluß XI.
- IX. Tagung: Beschluß VI.
- X. Tagung: Beschluß II.
- XI. Tagung: Beschluß X.
- XII. Tagung: Beschluß XXII.

Die Aktivierung des internationalen Polizeifunks bildet eine Großtat der IKPK. Diese Errungenschaft allein müßte ihr den Dank der Kulturwelt sichern.

Auf dem Internationalen Polizeikongreß in Wien wurde bereits die Forderung nach Einrichtung des polizeilichen Funkver-

³⁾ Die Herausgabe des Blattes auch in anderen als in den vorgenannten Sprachen wurde mit Beschluß XII der XIV. Tagung in Erwägung gezogen.

kehres als eines überaus wichtigen Hilfsmittels bei der Verfolgung von Verbrechern erhoben. Im Verlauf der folgenden Tagungen hat die IKPK. dieser Frage stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt und durch ihre Mitglieder an die Regierungen der der IKPK. angeschlossenen Staaten beharrlich die Bitte gerichtet, einen polizeilichen Funkverkehr einzurichten. Diesen Bemühungen der IKPK. blieb ein Erfolg nicht versagt, denn tatsächlich konnte am 15. November 1929 der internationale Polizeifunk aufgenommen werden.

Zuerst schlossen sich Deutschland, Österreich, Polen und die Tschechoslowakei zu einem internationalen Polizeifunknetz zusammen. Im Laufe der folgenden Jahre schlossen sich Ungarn, Belgien, Frankreich, die Schweiz, Rumänien und die Niederlande dem Internationalen Polizeifunknetz an. Spanien stand vor dem Anschluß. Leider verhinderte der Ausbruch des spanischen Bürgerkrieges die Durchführung des bereits gefaßten Beschlusses.

Vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 waren somit folgende dem internationalen Polizeifunkverkehr angeschlossene Stationen errichtet worden:

Amsterdam, Berlin, Brüssel, Budapest, Bukarest, Paris, Preßburg, Warschau, Zürich.

Von diesen Stationen waren Amsterdam und Brüssel nur empfangend.

Die Führung im internationalen Polizeifunkverkehr hatte stets Deutschland inne. Sowohl der Internationale Polizeifunksender als auch der internationale Polizeifunkempfänger stehen in Berlin.

Das internationale Polizeifunknetz besteht aus folgenden 2 Teilen:

- 1) dem Rundsendenetz, das nur aus einer Sendestation besteht (die internationale Polizei-Zentralfunkstelle), und einer Reihe von Empfangsstellen;
- 2) dem Verbindungsfunknetz, das aus Sende- und Empfangsstellen in den einzelnen Ländern besteht.

Beide Netze sind miteinander verbunden und ergänzen einander.

Das Polizei-Rundsendenetz bezweckt (bei Verfolgung von Verbrechern) die schnelle Verbreitung von Nachrichten an alle Länder, die der IKPK. angehören. Dreimal täglich sendet die inter-

nationale Polizei-Zentralfunkstelle in Berlin zu bestimmten Zeiten ipcq-Nachrichten (cq ist die alte Funkerbezeichnung für „an alle“, ipcq bedeutet demnach „Polizeinachricht an alle internationalen Polizeistellen“). Zu den festgesetzten ipcq-Zeiten stehen alle im internationalen Polizeifunk beteiligten Stellen auf Empfang und nehmen die Nachrichten auf. Der internationalen Polizei-Zentralfunkstelle werden diese Nachrichten von den aufgebenden Stellen durch das Polizei-Verbindungsfunknetz (s. unten) oder durch andere Nachrichtenmittel zugeleitet. Die Vorteile dieser ipcq-Funksprüche liegen klar auf der Hand: Kein Aufgeben mehrerer Telegramme, keine Überlegung, an welche Stellen und an welche Orte die Nachricht gegeben werden soll. Die bei der Polizei-Zentralfunkstelle eingelangte Nachricht wird bei der nächsten ipcq-Rundaussendung an alle Länder geleitet, und zwar schneller als auf jedem anderen Wege. Es entstehen keine Kosten durch Auslandstelegramme, und für die aufnehmenden Stellen liegt der Vorteil darin, daß sie schnell und sicher von allen bedeutsamen Verbrechen in Kenntnis gesetzt werden.

Das Polizei-Verbindungsfunknetz dient der Nachrichtenübermittlung zur internationalen Polizei-Zentralfunkstelle in Berlin (s. oben) sowie dem Austausch von Nachrichten der Polizeien aller Länder untereinander. Die Funkstellen arbeiten im Wechselverkehr. Zu bestimmten Tageszeiten stehen die Leitstellen der Länder zur Abwicklung des zwischenstaatlichen Polizeifunkverkehrs auf Empfang. Alle Anfragen und Mitteilungen werden schnell von Polizeifunkstelle zu Polizeifunkstelle weitergegeben. Also auch hier braucht der Postverkehr nicht in Anspruch genommen werden. Ungehindert geht der Funkspruch von Land zu Land. Auch bei Störungen des Fernkabelnetzes ist immer ein einwandfreier Verkehr gewährleistet. So bedeutet das Verbindungsfunknetz eine Ergänzung des Polizeirundsendenetzes.

Somit unterscheidet man also, um es nochmals zusammenzufassen, drei verschiedene Arten des internationalen Polizeifunkverkehrs:

- 1) Verkehr der zentralen Polizeifunkstellen der einzelnen Nationen untereinander, also z. B. Budapest mit Zürich oder Bukarest mit Berlin (als deutsche Zentralstelle). (ip.-Sendung.)
- 2) Verkehr der zentralen Polizeifunkstellen der einzelnen Nationen mit dem internationalen Polizeifunksender in Berlin um ihm Nachrichten zur ipcq-Rundaussendung zu bringen. (ip.-Sendung.)

- 3) Internationale Rundaussendung des internationalen Berliner Polizeifunksenders an alle dem internationalen Polizeifunk angeschlossenen zentralen Polizeifunkstationen der einzelnen Nationen. (ipcq-Sendung.)

Zur Beratung der zahlreichen Fragen des Funkwesens, insbesondere jener technischer Natur, war im Rahmen der IKPK. ein Funkfachausschuß gebildet worden, in den eine Anzahl von Staaten Vertreter entsandte. Der Funkfachausschuß trat wiederholt zu gemeinsamen Beratungen zusammen, so im Februar und im September 1929 in Wien, am 27. und 28. Juni 1930 in Budapest, im September 1931 anlässlich der VIII. Kommissionstagung in Paris und in der Zeit vom 12. bis 14. November 1935 in Berlin.

Ergebnisse dieser Beratungen waren unter anderem die „Funktordnung für den internationalen Polizeifunkdienst“, die am 1. Januar 1932 in Geltung trat, sowie ein „Verzeichnis der Abkürzungen“ zur Vereinfachung, Verkürzung und dadurch Verbilligung des internationalen Polizeifunkverkehrs (Verschlüsselung der Funksprüche).

Ein Anschluß an das internationale Polizeifunknetz in irgend einer Form bringt daher den angeschlossenen Staaten große Vorteile. Allerdings wird das internationale Polizeifunknetz erst dann vollkommen sein, wenn alle an die IKPK. angeschlossenen Staaten auch an dem internationalen polizeilichen Funkverkehr teilnehmen. Die Verhandlungen führten 1942 bereits zum Anschlusse Bulgariens, Italiens und der Slowakei an das internationale Polizeifunknetz.

III. Abschnitt.

Maßnahmen zur erfolgreichen internationalen Verbrechensbekämpfung.

Personenfeststellung.

Gefasste Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Wien:	Beschluß VIII;
I. Tagung	: Beschluß III;
II. Tagung	: Beschluß IX;
Internat. „ in Berlin:	Beschlüsse XI, XII;
IV. Tagung	: Beschlüsse IX, X;
V. Tagung	: Beschluß XI, XII;
VI. Tagung	: Beschluß IX;
Internat. „ in Antwerpen:	Beschlüsse VI, VII;
XI. Tagung	: Beschluß IV;
XII. Tagung	: Beschlüsse XIV, XV, XVI, XVIII, XXI: .
XIII. Tagung	: Beschlüsse XVI, XVII;
XIV. Tagung	: Beschlüsse VIII, IX.

Naturngemäß hat die IKPK. dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Denn die Feststellung der Person, die sogenannte Identitätsfeststellung, bildet eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche kriminalpolizeiliche Tätigkeit. Auch die verlässliche Sammlung der Vorstrafen und sonstiger Antezedentien einer Person, mit der sich die Kriminalpolizei zu beschäftigen hat, kann nur nach Feststellung der „wahren Person“ erfolgen.

Demgemäß bildete die Erörterung der Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Personenfeststellungsverfahrens den Gegenstand eingehender Beratungen im Verlaufe der Internationalen Polizeikongresse und der Kommissionstagungen. Diese Beratungen lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

- a) Personsbeschreibung;
- b) Daktyloskopische Identifizierung.

Zu a) Personsbeschreibung):

Hierher gehört vor allem die Frage eines einheitlichen und vereinfachten Portrait parlé (Beschuß XIV der XI. Tagung, Beschluß XVI der XII. Tagung und Beschluß VIII der XIV. Tagung).

Zweifellos waren das System und die Terminologie Bertillons für das Portrait parlé sehr wertvolle Fortschritte auf dem Gebiet des Identifizierungswesens. Es haben aber im Laufe der Jahre die Sicherheitsbehörden immer wieder die Wahrnehmung gemacht, daß dieses Portrait parlé, so vortrefflich es ausgedacht ist, im praktischen Kriminaldienst, insbesondere bei Erhebungen im Außendienst der Kriminalbeamten, nicht oder nur wenig für den Zweck des Erkennens von Personen benützt wird. Denn dieses System und seine Terminologie sind allzu kompliziert. Sie verlieren sich allzu sehr in Einzelheiten, als daß sie für den praktisch arbeitenden Kriminalbeamten im Außendienst von besonderem Wert wären. Es bedürfte nicht nur einer besonderen Ausbildung, sondern auch einer fortwährenden Übung, um die Terminologie des Bertillonschen Portrait parlé dauernd im Gedächtnis zu behalten.

In Erkenntnis dieser Tatsache hat die IKPK. aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Fachausschuß gebildet, der die Frage einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Bertillonschen Portrait parlé studiert. Diese Studien dürften voraussichtlich bald zu einem günstigen Ergebnisse führen. Mit dem Personensfeststellungsverfahren als Hilfsmittel der Internationalen Verbrechensbekämpfung befaßte sich auch der Internationale Polizeikongreß in Antwerpen, der mit Beschluß VI bestimmte Richtlinien für die Feststellung der Identität von Personen empfahl.

Diese Richtlinien lauten:

1. Die einwandfreie Feststellung der Personalien internationaler Verbrecher ist ein wichtiges Hilfsmittel der Verbrechensbekämpfung.

2. Eingehende Personalienprüfung soll in allen den Fällen erfolgen, in denen ein Verdächtiger

- a) ohne Ausweispapiere angehalten wird,
- b) keine genügenden Ausweispapiere besitzt,
- c) zwar genügende Ausweispapiere führt, wobei aber aus besonderen Gründen Zweifel an der Personengleichheit oder

an der Rechtmäßigkeit des Besitzes der Ausweispapiere bestehen,

- d) offensichtlich falsche oder verfälschte Ausweispapiere führt, oder
- e) verschiedene Namen führt oder seine Personalangabe überhaupt verweigert.

Als genügende Ausweispapiere im Sinne von Punkt 2 können nur jene angesehen werden, die mit Lichtbild und Unterschrift des Inhabers mit amtlicher Beglaubigung versehen sind. Andere Bescheinigungen, aus deren Inhalt sich kein Nachweis für die Personengleichheit des Inhabers mit der in der Urkunde bezeichneten Person ergibt, sind für eine einwandfrei Personensfeststellung untauglich, wenn sie auch gelegentlich zur Unterstützung anderer Umstände hilfsweise herangezogen werden können.

3. Die Personensfeststellung muß durch Nachprüfung der bisherigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Verdächtigen, insbesondere hinsichtlich Geburt, Beruf, Eheschließung, Aufenthalt, Vorstrafen usw. erfolgen. Den Ersuchen um Vernehmung von Personen zur Agnoszierung des Verdächtigen sind ein Lichtbild, eine eingehende Personenbeschreibung und möglichst eine Handschriftprobe beizufügen.

4. Der Versendung von Fingerabdrücken kommt eine besondere Bedeutung bei der Personensfeststellung zu. Dabei genügt seitens der angefragten Stelle nicht die bloße Feststellung der Gleichartigkeit der dort vorhandenen Abdrücke mit den übersandten Abdrücken und den dort vermerkten Personalien. Die Auskunft muß sich vielmehr besonders darauf erstrecken, ob und auf welche Weise bei der angefragten Stelle die Richtigkeit der dort geführten Personalien einwandfrei festgestellt worden ist.

Als einwandfrei festgestellt kann eine Person nur dann gelten, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Personalien nach den getroffenen Feststellungen keine Zweifel mehr vorliegen.

5. Ersuchen um Mitwirkung zur Feststellung der Personalien Verdächtiger sind dort, wo daktyloskopische Zentralstellen der Länder vorhanden sind, an diese, im übrigen an die etwa sonst vorhandenen Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums zu richten.

Schließlich bildete auch die Einführung einer einheitlichen Personenbeschreibung und insbesondere die Berücksichtigung von Tätowierungen den Gegenstand von Beratungen der Kommission. (Beschuß V der XI. Tagung und Beschluß XV der XII. Tagung.)
Zu b) (Daktyloskopische Identifizierung):

Auf diesem Gebiete befaßte sich die Kommission zunächst mit der Prüfung der auf dem Internationalen Polizeikongreß in Berlin (Beschluß XI) angeregten Frage der Einführung einer für den internationalen Verkehr bestimmten einheitlichen Identifizierungskarte. Hierbei kam die IKPK. auf ihrer IV. Tagung zu folgendem Beschluß (IX):

„Die Kommission erklärt es für unbedingt wünschenswert, daß die in Rede stehenden Karten namentlich in dem Sinne einheitlich anzulegen wären, daß die einzelnen Rubriken einen inhaltlich vollständig übereinstimmenden Vordruck aufweisen, in derselben Reihenfolge und mit Übereinstimmen der Numerierung angeordnet sein sollen.

Außerdem wird empfohlen:

1. Im internationalen Verkehr die Lichtbilder in losem Zustand, also nicht aufgeklebt auf der Fingerabdruckkarte, zu versenden, in dem es den Empfängern überlassen bleiben soll, je nach ihren Einrichtungen das Lichtbild abgesondert in ihre Sammlung einzulegen oder auf der Fingerabdruckkarte auf einem dafür freizulassenden Platz zu befestigen.

2. Um das Lichtbild vor Beschädigung während der Postbeförderung zu bewahren, ihm, wenn für die Fingerabdruckkarten Papier statt Karton verwendet werden sollte, einen steifen Karton als Schutzblatt beizulegen.

Unabhängig hievon wird der Wunsch ausgesprochen, daß die für Identifizierungszwecke aufzunehmenden Personen in der Kleidung und mit der Haar- und Barttracht, beziehungsweise Ausstattung photographisch aufgenommen werden sollen, wie sie gewöhnlich im Leben aufzutreten pflegen — also beispielsweise Männer mit Kragen und Krawatte, wenn sie solche im gewöhnlichen Leben tragen —, und daß weiters eine dreifache Aufnahme solcher Personen anzufertigen ist, und zwar außer dem gewöhnlichen Bertillonbild auch eine im Dreiviertelprofil.“

Ihren Abschluß fanden diese Studien durch Beschluß der V. Tagung, der folgendermaßen lautet:

„In Sache der einheitlichen Identifizierungskarte faßt die Kommission folgenden Beschluß:

Die Mitglieder werden beauftragt, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß seitens der in Betracht kommenden Behörden ihres Landes an Stelle der bisher bei Anhaltung internationaler Verbrecher üblichen Rundaussendung der Fingerabdruckkarten an die übrigen Erkennungsämter der Vorgang eingehalten, beziehungsweise ermöglicht wird, daß diese Verteilung vom „Internationalen Bureau“ vorgenommen wird. Zu diesem Zwecke haben die an diesem Verkehr teilnehmenden Erkennungsämter an das „Internationale Bureau“ eine

vollständig ausgefüllte, tunlichst auch mit Kontrollfingerabdrücken versehene Fingerabdruckkarte, womöglich mit Original, und eine so große Anzahl von Abzügen der zugehörigen Bertillonaufnahmen einzusenden, als für die Beteiligung der übrigen Erkennungsämter erforderlich ist. Das „Internationale Bureau“ wird von den Fingerabdrücken getreue Kopien sowie einen die wichtigsten Daten enthaltenden Begleittext anfertigen und je eine solche Kopie nebst Begleittext und Bertillonbild an die beteiligten Behörden versenden. Der Begleittext wird vorläufig probeweise je nach Wunsch in deutscher oder französischer Sprache geliefert.

Die individuelle Beschickung einzelner Erkennungsämter bleibt dem Ermessen der in Betracht kommenden Behörden vorbehalten.

Der Herr Präsident wird ersucht, die in Betracht kommenden Behörden jener Länder, die nicht in der Kommission vertreten sind, von dieser neuen Einrichtung mit der Einladung, sich ihrer zu bedienen, in Kenntnis zu setzen.

Das Internationale Bureau wird einzelnen Erkennungsämtern mitteilen, welche Daten bei der Einsendung der Fingerabdruckkarten und Lichtbilder zum Zwecke der Herstellung des Begleittextes dem Internationalen Bureau zu liefern sind.

Zusatz: (auf Antrag des Vertreters Großbritanniens).

Diese Einrichtung wird aber kein Land hindern, sich mit einem anderen Lande über Einzelheiten, betreffend einen wichtigen Verbrecher, unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen, bezüglich dessen es weiß, daß das andere Land an ihm interessiert ist, sei es beispielsweise, weil die betreffende Person ein Angehöriger dieses Staates ist, oder weil es bekannt ist, daß er dort verurteilt wurde oder daß er dort wirksam geworden ist. Aber außer dem Austausch der Information zwischen den interessierten Staaten muß auch die Absendung einer Information an das Internationale Büro stattfinden.“

Auch der auf der VI. Tagung gefaßte Beschluß IX sowie Beschluß XXI der XII. Tagung stehen im Zusammenhang mit dieser Frage, die übrigens des näheren unten im Abschnitt betreffend die internationale Rundaussendung behandelt wird.

Ferner müssen auch erwähnt werden die Bemühungen der Kommission um eine Vereinheitlichung der daktyloskopischen Systeme (Beschluß VII des Internationalen Polizeikongresses in Antwerpen und Beschluß IV der XI. Tagung), beziehungsweise eines einheitlichen daktyloskopischen Klassifizierungssystems (Beschluß XVI der XII. Tagung). Daß diese Bemühungen bisher noch nicht von Erfolg gekrönt wurden, ergibt sich wohl aus der Natur der Sache.

Auch mit der Frage der in der Öffentlichkeit, namentlich in der Tagespresse, mitunter behaupteten Fälschung von Fingerabdrücken befaßte sich die Kommission (Beschluß IX der II. Tagung und Beschluß XII des Internationalen Polizeikongresses in Berlin). Nach eingehender fachmännischer Prüfung kam die IKPK. zu dem Ergebnis, daß gegen die Beweiskraft des Finger-

abdrückes und von Tatortfingerspuren kein schlagkräftiger Einwand erhoben werden kann und daß die Daktyloskopie nach wie vor das verlässlichste Rüstzeug der Kriminalpolizei bei Feststellung der Personenidentität bildet.

Der Vollständigkeit halber sollen noch erwähnt werden die in Angriff genommenen und noch nicht abgeschlossenen Studien über telegraphische und radiotelegraphische Übermittlung von Fingerabdruckformeln (Beschuß XVIII der XII. Tagung, Beschuß XVII der XIII. Tagung und Beschuß IX der XIV. Tagung).

Schließlich ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, das System der sogenannten Fernidentifizierung (System Dr. Haakon-Jørgensen) zu erwähnen (Beschuß VIII des Internationalen Polizeikongresses in Wien; Beschuß III der I. Tagung, Beschuß X der IV. Tagung und Beschuß XII der V. Tagung). Daß dieses System, von dem man sich, anfangs viel versprach, schließlich fallen gelassen wurde, soll nicht besagen, daß es sich hier nicht um eine interessante und verdienstliche Arbeit des Erfinders handelte.

Die internationalen Karteien des Internationalen Büros.

a) Internationaler Nachrichtendienst.

Eines der wichtigsten Ziele der IKPK. war von allem Anfang an die Schaffung eines gut funktionierenden internationalen Nachrichtendienstes. Die IKPK. hat nie daran gedacht, eine internationale Polizei zu schaffen, das heißt, eine internationale Einrichtung ins Leben zu rufen, die dazu bestimmt sein sollte, von einer Zentrale aus in dem Gebiet jedes Staates selbständig kriminalpolizeiliche Amtshandlungen durchzuführen. Denn dieser Gedanke wäre mit der Souveränität der Staaten unvereinbar und daher nicht zu verwirklichen. Die IKPK. wollte lebenswichtige, dabei aber lebensfähige Einrichtungen schaffen und zu diesen Einrichtungen gehört vom Standpunkt der Kriminalpolizei vor allem der Nachrichtendienst. Er dient dazu, den Kriminalpolizeibehörden jenes verlässliche und möglichst vollständige Material zu liefern, dessen sie zur raschen und befriedigenden Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. So ist denn die IKPK. ihrem Grundwesen nach nicht eine zur Durchführung kriminalpolizeilicher Amtshandlungen berufene internationale Polizeibehörde, sondern eine Vermittlungsstelle von Nachrichten für die Kriminalpolizeibehörden der Erde. Daß die internationalen Ein-

richtungen der IKPK. im Laufe der Zeit, dank der immer mehr zunehmenden Reichhaltigkeit der Karteien und aktenmäßigen Vormerkungen, sich auch als geeignet erwiesen, der Tätigkeit der Kriminalpolizeibehörden wertvolle Anregungen im Sinne von Richtlinien zu geben und dadurch selbst zur Erzielung eines Erfolges in wertvoller Weise mitzuwirken, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Bedeutung eines gut eingerichteten internationalen Nachrichtendienstes war von der IKPK. gleich bei Aufnahme der Arbeiten erkannt worden. Dies kam schon in den im Verlaufe der I. und II. Tagung gefaßten Beschlüssen zum Ausdruck. Diese Gedanken führten zur Errichtung des Internationalen Büros, das vor allem den internationalen Nachrichtendienst zu besorgen hat.

Die dem Internationalen Nachrichtendienst¹⁾ dienenden Einrichtungen der IKPK. (IB.) sind:

1. die internationalen Verbrecherkarteien mit der ihr einverleibten Kartei der international gemeenschädlichen Personen;
2. die internationale Fahndungskartei;
3. die internationale Zentrale zur Aussendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern. (Identifizierung internationaler Verbrecher.)

Die internationale Verbrecherkartei enthält eine Sammlung von Karteiblättern, auf denen jene Personen verzeichnet sind, die man auf Grund der dem Internationalen Büro (IB.) von den Kriminalpolizeibehörden der Erde zugekommenen Nachrichten als internationale Verbrecher (siehe Seite 60) bezeichnen kann. Die Kriminalpolizeibehörden sind gebeten, bei jedem Auftreten einer Person, die als internationaler Verbrecher anzusehen ist, oder gegen die ein solcher Verdacht vorliegt, hievon dem IB. Mitteilung zu machen.²⁾ Diese Mitteilung soll jene Angaben enthalten, die in dem sogenannten Datenblatt (siehe Seite 61) betreffend internationale Rundaussendung) zur Ausfüllung vorgesehen sind. Aus diesen Mitteilungen, die karteimäßig verwertet werden, ergänzt sich dann die Sammlung der Vormerkungen des IB., das durch die Sammlung dieses Materials in die Lage versetzt wird,

¹⁾ Dem internationalen Nachrichtendienst dienen auch die „Internationale Kriminalpolizei“ und der internationale Polizeifunk, deren Zweck und Einrichtungen auf Seiten 34—44 dieses Buches eingehend erörtert sind.

²⁾ Besondere Verhältnisse zwischen benachbarten Staaten, vor allem die Verhältnisse des sogenannten Grenzverkehrs, können durch zweckmäßige Einschränkungen der Nachrichtenpflicht berücksichtigt werden. (Siehe Beschlüsse I und II der ersten Tagung.)

den Kriminalpolizeibehörden auf deren Anfrage oder auch aus eigener Initiative verlässliche Auskünfte zu erteilen.

Mit der im IB. geführten Kartei internationaler Verbrecher ist die Kartei der international gemeinschädlichen Personen verbunden. In dieser Kartei werden solche Personen verzeichnet, die, sei es mit Rücksicht auf ihre Vorstrafen, sei es mit Rücksicht auf ihren Lebenswandel oder die Besonderheit der Ausübung des Verbrechens, besorgen lassen, daß sie Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher sind und daher fortgesetzt eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft bilden werden.

Unter diesen Gesichtspunkten kommen namentlich solche Personen in Betracht, die

- a) besonders schwere Verbrechen begangen haben, durch die große Gefahren oder ausgesprochener Schaden für Leib, Leben und Eigentum verursacht wurde;
- b) besonders zahlreiche Verbrechen begangen haben, wenn auch der Schaden im einzelnen Falle gering war;
- c) besonders kühn, gewalttätig oder arglistig operieren.

Der Wert dieser karteimäßigen Vormerkung gemeinschädlicher Personen ist darin zu erblicken, daß dieses gesammelte Material eine Grundlage für die Auskünfte bildet, die den Kriminalpolizeibehörden auf Anfragen erteilt werden können. Auch ermöglicht es diese Einrichtung, die betreffenden Personen tunlichst zu überwachen.

b) Internationaler Fahndungsdienst.

I. Der internationale Fahndungsdienst bildet einen besonders wichtigen Teil der internationalen Zusammenarbeit der Kriminalpolizeibehörden. Denn er soll die Verfolgung flüchtiger Rechtsbrecher in jenen Fällen erleichtern helfen, in denen es sich um Rechtsbrecher handelt, die nach verübter Tat voraussichtlich aus dem Lande ihres ständigen Aufenthaltes in ein anderes Land zu flüchten beabsichtigen, um sich auf diese Weise der Nachforschung der Behörden und ihrer Festnahme zu entziehen. Der im IB. der IKPK. eingerichtete internationale Fahndungsdienst ermöglicht es nun, den an der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen der IKPK. teilnehmenden Ländern und deren Behörden die Hilfe des IB. zum Zwecke einer zentralen Aussendung der Fahndungsausschreiben in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zwecke sollen die Kriminalpolizeibehörden dem IB. eine Fahndungsanzeige zukommen lassen, die, wenn möglich, in folgender Form abgefaßt sein soll:

....., den 194.....
(Einsendende Behörde) (Ort)

Tgb.-Nr.

An die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission — Internationales Büro

Berlin-Wannsee

Am Kleinen Wannsee 16

Betrifft: a) Fahndung nach einem (wahrscheinlich) internationalen Verbrecher oder
b) Nachricht*) über einen (wahrscheinlich) internationalen Verbrecher

1. Name:
(Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen auch Mädchennamen und Name, Beruf, Wohnort des resp. der Gatten)
2. Falsche Namen:
3. Spitznamen:
4. Namen der Eltern:
5. Beruf (wirklicher):
(vorgegebener):
6. Geburtsdaten:
(Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt)
7. Staatsangehörigkeit:
8. Religionsbekenntnis (auch früheres): Rasse:
9. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):

*) Diese Nachricht erübrigt sich, wenn die internationale Rundversendung von Fingerabdruckblättern und Lichtbildern zur „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch Datenblatt (Vordruck IKP 4) beantragt wurde.

10. Vorstrafen und sonstige Beanstandungen:
11. Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort:
12. Orte, wo sich der Täter in letzter Zeit aufgehalten hat:
13. Vermutliches Reiseziel:
14. Ausweispapiere (Ausstellungsdaten):
15. Möglichst genaue Persons- und Kleiderbeschreibung sowie besondere Kennzeichen:
16. 2 Lichtbilder und 2 Fingerabdruckblätter sind — nicht — beigefügt*)
17. Begleitung:
18. Tatausführung (Trick):
19. Beschreibung widerrechtlich zugeeigneten Gutes:
20. Mittäter:
(Nähere Angaben gegebenenfalls auf besonderem Blatt)
21. a) Was ist veranlaßt? (Vorführung, Aktenzeichen, Ausschreiben):
b) Was soll geschehen? (Aufenthaltsermittlung — Beobachtung — Festnahme? Wird Auslieferungsbegehren gestellt?)
22. Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ wird gewünscht.

Unterschrift:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann zur Bekanntgabe der Fahndung auch der internationale Polizeifunk benützt werden.

Jeder Fahndungsanzeige sind, wenn möglich, 2 Lichtbilder und 2 Fingerabdruckkarten der gesuchten Person anzuschließen.

Das IB. nimmt sofort die Fahndungsanzeige in karteimäßige Vormerkung und veranlaßt im Bedarfsfalle die Verständigung der dem internationalen Polizeifunknetz angeschlossenen Länder von der Fahndung. Zugleich veranlaßt das IB. in der Regel der Fälle die Ausschreibung der gesuchten Person in dem offiziellen Blatte der IKPK. in der „Internationalen Kriminalpolizei“, unter gleichzeitiger Veröffentlichung des verfügbaren Lichtbildes und der Fingerabdruckkarte in dem Blatte.

II. Der internationale Fahndungsdienst kann von den Kriminalpolizeibehörden auch dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um die Nachforschung nach Abgängigen und vermißten Personen handelt, namentlich dann, wenn vermutet wird, daß sich solche Personen ins Ausland begeben haben oder daß sie Opfer eines Verbrechens geworden sind. Dasselbe gilt von bedenklichen Leichenfunden, namentlich, wenn die Vermutung besteht, daß es sich um einen Ausländer oder um ein verübtes Verbrechen handelt, sowie hinsichtlich der Fahndungen nach widerrechtlich entfremdetem Gute, wenn damit zu rechnen ist, daß dieses Gut ins Ausland verschleppt wurde oder verschleppt werden dürfte.

Die an das IB. gerichteten Mitteilungen über Abgängige und vermißte Personen sollen, wenn möglich, folgenden Inhalt haben:

Durch diese Mitteilungen wird das IB. auch in die Lage versetzt, selbst aus seinen Karteien einschlägiges Material herauszusuchen und den Fahndungsbehörden zur Erleichterung ihrer Nachforschung zur Verfügung zu stellen.

Andererseits ist es wichtig, daß die Fahndungsbehörden alle ergänzenden Mitteilungen sowie insbesondere einen Widerruf der Fahndungen umgesäumt dem IB. mitteilen, damit dieses die Einstellung der Fahndung im internationalen Wege, namentlich auch die Löschung der Ausschreibung in der „Internationalen Kriminalpolizei“, veranlassen kann.

III. Zur Vervollständigung der internationalen Fahndungskartei veranlaßt das IB. aus eigener Initiative auch die Durchsicht einer Anzahl der Fahndungsblätter verschiedener Staaten, um festzustellen, ob in diesen Fahndungsblättern Ausschreibungen veröffentlicht wurden, die für eine Verwertung für die internationale Fahndungskartei und für eine Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ in Betracht kommen.

Die unter diesem Gesichtspunkte durchgesehenen Fahndungsblätter sind gegenwärtig:

1. Algemeen Politieblad (Den Haag);
2. Bezpečnostný oznamovatel (Bratislava);
3. Bulletin Central de Recherches (Sofia);
4. Bulletin Central de Signalements (Bruxelles);
5. Buletinul Directiunii Generale a Politiiilor (Bucuresti);
6. Bollettino delle Ricerche (Roma);
7. Danske Politi Efterretninger (Kjbenhavn);
8. Deutsches Kriminalpolizeiblatt (Berlin);
9. Polisunderrättelser (Helsinki);
10. Polisunderrättelser (Stockholm);
11. Polititidende (Oslo);
12. Redarstvena Potražna Knjiga (Zagreb);
13. Schweizerischer Polizeianzeiger (Bern).

In jedem Falle, da eine der in einem dieser Fahndungsblätter erschienenen Ausschreibungen für eine Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ verwertet wurde, verständigt die Schriftleitung dieses Blattes hievon die Schriftleitung, beziehungsweise den Herausgeber des betreffenden ausländischen Fahndungsblattes, mit der Bitte, ergänzende Mitteilungen und insbesondere einen Widerruf der Ausschreibung der Schriftleitung der „Internationalen Kriminalpolizei“ mitzuteilen, damit ein entsprechender Nachtrag, beziehungsweise der Widerruf, in dem internationalen Blatte veranlaßt werden kann.

Die IKPK. erachtet es übrigens für zweckmäßig, daß die für die internationale Zusammenarbeit, insbesondere für eine Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ in Betracht kommenden Fahndungen in den betreffenden Fahndungsblättern mit einem vereinbarten Zeichen versehen werden. In dieser Hinsicht kann eine Einführung vorbildlich sein, die seit mehreren Jahren in dem „Schweizerischen Polizeianzeiger“ („Moniteur Suisse de Police“) angewendet wird und sich bestens bewährt. Demnach werden den kriminalpolizeilichen Ausschreibungen, insbesondere Haftbefehlen, vereinbarte Zeichen vorgesetzt, die erkennen lassen, ob eine internationale Fahndung und daher Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ erwünscht ist. So bedeuten * * * vor dem Namen „Auslieferung, auch international verlangt“ — „Internat.“ vor dem Namen bedeutet „internationaler Verbrecher“. Das „Deutsche Kriminalpolizeiblatt“ verfährt in ähnlicher Weise.

Die IKPK. ist bemüht, die Aufnahme dieser Einführung in den Fahndungsblättern aller der IKPK. angeschlossenen Staaten durchzusetzen, und es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Bemühungen der IKPK. tunlichst bald von Erfolg gekrönt werden.

c) Identifizierung internationaler Verbrecher durch internationale Rundversendung von Fingerabdruckblättern und Lichtbildern.

Das Ziel der IKPK. ist die internationale Bekämpfung des Verbrechertums. In diesem Aufgabenkreis kommt der Bekämpfung der internationalen Verbrecher naturgemäß eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist eine der wichtigsten zentralen Einrichtungen im Internationalen Büro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission die „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch internationale Rundversendung von Fingerabdruckblättern und Lichtbildern (internationale Identifikation). Diese Einrichtung kann nur dann funktionieren und dadurch ihren richtigen Wert erhalten, wenn sie von allen Beteiligten richtig verstanden und gehandhabt wird. Es lohnt sich deshalb wohl, sie in folgendem nochmals eingehend zu erklären, auf die Gefahr hin, dem einen oder anderen schon Bekanntes zu sagen.

I.

Die „Identifizierung internationaler Verbrecher“ geht von dem Gedanken aus, daß es zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums vorteilhaft ist, wenn ein Täter, der in irgendeinem

Land als internationaler Verbrecher¹⁾ erkannt worden ist, auch anderen Ländern als solcher bekannt gemacht wird. Denn es liegt ja im Wesen eines solchen internationalen Verbrechers, daß er plötzlich auch einmal in irgendeinem anderen Land auftaucht, und da kann es von Nutzen sein, wenn er dort schon bekannt ist und ohne langwierige Rückfragen alsbald identifiziert werden kann.

II.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens haben sich alle der internationalen Rundversendung angeschlossenen Staaten²⁾ verpflichtet, durch ihre Kriminalzentralstellen dem Internationalen Büro bei der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, jetzt in Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16, bei ihnen in Erscheinung getretene internationale Verbrecher mitzuteilen, und zwar in bestimmter, international vereinbarter Form. Nach dieser Vereinbarung sind über den in Frage stehenden internationalen Verbrecher einzusenden:

¹⁾ Als „Internationaler Verbrecher“ ist hier ein Rechtsbrecher anzusehen, bei dem die Gewißheit oder auch nur der Verdacht besteht, daß er selbst oder durch seine Mithelfer seine rechtsbrecherische Tätigkeit nicht nur in einem Lande ausübt.

Dieser Verdacht kann im einzelnen Fall begründet sein entweder in der Person des Rechtsbrechers oder auch in der Art der begangenen Straftat. Danach werden die Voraussetzungen für diesen Verdacht gegeben sein, wenn eine Person beispielsweise schon in verschiedenen Ländern oder in einem fremden Lande straffällig geworden ist. Oder aber, wenn ohne solche oder ähnliche persönliche Voraussetzungen auch nur die Straftat selber auf eine internationale Betätigung schließen läßt (beispielsweise Scheckfälschung, Geldfälschung, Rauschgifthandel, Hotelbetrug, Hochstapelei, Taschendiebstahl, Vertrauensfallenschwindel, Falschspiel, Mädchenhandel, Sklavenhandel, Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen).

Ausschlaggebend für die Entscheidung des Einzelfalles ist es demnach, ob man als Praktiker zu dem Ergebnis kommt, daß mehr als ein Land ein Interesse an der internationalen Registrierung eines bestimmten Rechtsbrechers haben dürfte. Nicht ausschlaggebend ist die Schwere des Rechtsbruchs, auch ob es bei einem Versuch oder einer Vorbereitungshandlung geblieben ist, ob es sich um den Haupttäter oder auch nur um einen Gehilfen oder Hehler handelt. Gleichgültig ist es in diesem Zusammenhang, ob ein Auslieferungsdelikt vorliegt oder nicht. In Zweifelsfällen ist es besser, einen Rechtsbrecher zu viel als einen zu wenig als „Internationalen Verbrecher“ zu registrieren.

²⁾ Angeschlossen an die internationale Rundversendung sind bisher nicht alle der IKPK. angeschlossenen Staaten, sondern nur die aus der Anlage 4, Seite 69, ersichtlichen nationalen Zentralen, beziehungsweise nationalen Identifizierungs-Zentralen.

1. Ein möglichst deutliches **Fingerabdruckblatt**, versehen womöglich mit der **eigenhändigen**, mit Tinte ausgefertigten **Unterschrift** der daktyloskopierten Person;

2. Eine jeweils festgelegte Zahl³⁾ von **Lichtbildern**, womöglich Bertillon-Aufnahmen;

3. Ein ausgefülltes „**Datenblatt**“ (vgl. Anlage 1), d. h. ein bestimmtes vorgeschriebenes Formular⁴⁾, aus dem sich bestimmte aus dem Vordruck des Formulars ersichtliche „Daten“ über die Person und sonstige für die Polizeibehörden wissenswerte Eigenschaften und Verhältnisse des betreffenden internationalen Verbrechers ergeben.

Wenn einzelne der vorgesehenen Daten nicht angegeben werden können, so ist das kein Hinderungsgrund für eine Einsendung an das Internationale Büro. Je vollständiger jedoch das Datenblatt ausgefüllt werden kann, um so wertvoller wird aber natürlich die Rundversendung.

III.

Nach Einkunft dieser eben genannten Unterlagen wird das Datenblatt (vgl. Ziffer II, 3) durch das Internationale Büro an Hand eventuell schon vorhandener eigener oder ihm zugänglicher⁵⁾ Vorkerkungen über den betreffenden internationalen Verbrecher überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder richtiggestellt. Gleichzeitig werden die mit obengenannten Unterlagen eingelangten Fingerabdrücke mit der eigenhändigen Unterschrift des Daktyloskopierten (vgl. Ziffer II, 1) im Internationalen Büro in der benötigten Anzahl photographisch in natürlicher Größe vervielfältigt. Dann wird das überprüfte Datenblatt (vgl. Ziffer II, 3) in bestimmter Form als Begleitblatt zur Rundversendung (vgl. Anlage 2) gedruckt, mit einer besonderen laufenden Nummer versehen und in je 1 Exemplar⁶⁾ mit je 1 Lichtbild (vgl. Ziffer II, 2) und je 1 Finger-

³⁾ Die Zahl richtet sich nach der Zahl der der „Identifizierung internationaler Verbrecher“ angeschlossenen Stellen und wird jeweils gesondert bekanntgegeben.

⁴⁾ Diese Formulare können nach Wunsch in deutschem, französischem oder italienischem Text (künftig auch in englischem oder spanischem Text) durch das „Internationale Büro“, Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16, bezogen werden.

⁵⁾ Das Internationale Büro macht sich dabei neuerdings vor allem die Sammlungen des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin und insbesondere dessen eine Million übersteigende daktyloskopische Sammlung zu Nutze.

⁶⁾ Es wird je nach Wunsch in deutscher, französischer oder italienischer Sprache (künftig auch in englischer oder spanischer Sprache) geliefert.

abdruckblatt (vgl. Ziffer II, 1) an alle der „Identifizierung internationaler Verbrecher“ angeschlossenen nationalen Zentralen, beziehungsweise nationalen Identifizierungszentralen der verschiedenen Länder verschickt.

IV.

Die nationalen Zentralen, beziehungsweise die nationalen Identifizierungs-Zentralen der verschiedenen Länder sollen nun die ihnen vom Internationalen Büro gemäß Ziffer III übersandten Unterlagen nicht nur in ihre Fingerabdruck-, Lichtbild- und Verbrecherkarteien einstellen, sondern dabei auch kontrollieren, ob in ihren Sammlungen über den betreffenden Verbrecher etwa auch noch **weiteres** Material vorhanden ist. Insbesondere soll dabei nach Möglichkeit festgestellt werden, ob die Angaben über Namen und Identität des betreffenden Verbrechers zutreffen, beziehungsweise welcher Name und welches Nationale dem Betreffenden von Rechts wegen zukommt (hierzu erscheint in erster Linie wohl die Polizeibehörde des Geburts- oder Heimatlandes berufen). Findet sich tatsächlich weiteres Material, so hat die betreffende nationale Zentrale (Identifizierungs-Zentrale) dieses weitere Material unverzüglich dem Internationalen Büro in Berlin-Wannsee mitzuteilen.

V.

Das Internationale Büro sammelt nun zunächst die ihm von den nationalen Zentralen (Identifizierungs-Zentralen) der einzelnen Länder gemäß Ziffer IV über den betreffenden Verbrecher zugehenden Ergänzungsnachrichten. Ist nach einer Frist von etwa drei Monaten anzunehmen, daß weitere solche Ergänzungsnachrichten nicht mehr zu erwarten sind, überarbeitet das Internationale Büro das bei ihm eingegangene Ergänzungsmaterial, stellt das Ergebnis in einem „Nachtrag“ zu dem gemäß Ziffer III übersandten „Begleitblatt“, mit dem er auch die gleiche Nummer trägt, zusammen, läßt den „Nachtrag“ (vgl. Anlage 3, Seite 68.) drucken und schickt ihn dann ebenfalls an alle der „Identifizierung internationaler Verbrecher“ angeschlossenen nationalen Zentralen beziehungsweise nationalen Identifizierungs-Zentralen der verschiedenen Länder.

VI.

Die nationalen Zentralen (Identifizierungs-Zentralen) fügen nunmehr den „Nachtrag“ dem gemäß Ziffer IV schon eingestellten „Begleitblatt“ gleicher Nr. bei. Damit ist **zunächst** alles getan.

Wenn **später** bei einer der nationalen Zentralen über den betreffenden Verbrecher etwas Neues bekannt wird (etwa eine neue

Straftat, ein neuer falscher Name etc.), muß jedoch auch hiervon das Internationale Büro in Berlin-Wannsee zwecks Rundversendung eines weiteren Nachtrags noch Nachricht erhalten. Um dies später nicht zu übersehen, wird zweckmäßigerweise durch die nationalen Zentralen, beziehungsweise die nationalen Identifizierungs-Zentralen gleich auf dem Fingerabdruckblatt ein deutlicher entsprechender Hinweis (z. B.: Achtung, neues Material an IB. mitteilen!) aufzunehmen sein.

VII.

Die Einrichtung „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch Rundversendung soll kein Land hindern, sich mit einem anderen Land über Einzelheiten betreffend einen wichtigen Verbrecher unmittelbar in Verbindung zu setzen, bezüglich dessen es weiß, daß das andere Land an ihm besonders interessiert ist, sei es beispielsweise, weil die betreffende Person ein Angehöriger dieses Landes ist, oder weil bekannt ist, daß sie dort verurteilt oder daß sie dort wirksam geworden ist. Jedoch soll neben diesem unmittelbaren Nachrichtenaustausch zwischen zwei interessierten Staaten die Benachrichtigung des Internationalen Büros gemäß Ziffer II nicht versäumt werden.

VIII.

Um der vorgeschilderten „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch Rundversendung mittels weiterer Verbreitung eine größere Wirksamkeit zu geben, ist beabsichtigt, künftig nicht nur bisher der „Identifizierung internationaler Verbrecher“ angeschlossene Staaten an der Rundversendung zu beteiligen, sondern sie möglichst auf **alle** der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission angeschlossenen Staaten auszudehnen, d. h. sich also die nationalen Zentralen, beziehungsweise die nationalen Identifizierungs-Zentralen aller der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission angeschlossenen Staaten angeben zu lassen und diese dann laufend mit dem betreffenden Material zu beliefern. Auf Wunsch soll die „Identifizierung internationaler Verbrecher“ ferner künftig nicht nur in deutscher, französischer oder italienischer, sondern auch in spanischer oder englischer Sprache erfolgen. Die Namen der durch Rundversendung mitgeteilten internationalen Verbrecher sollen künftig auch im Publikationsorgan der Kommission, der „Internationalen Kriminalpolizei“, mit dem Hinweis veröffentlicht werden, daß sich in den nationalen Zentralen, beziehungsweise den nationalen Identifizierungs-Zentralen der einzelnen Länder nähere Angaben über diese Verbrecher vorfinden. Auf aus-

14. Dauernde, besonders auffallende Kennzeichen, wie Tätowierungen, Narben, Verkrüppelungen, Verstümmelungen und Neubildungen, unter genauer Bezeichnung des Körperteils:

15. Mitteilungen über

a) Vorstrafen: (Die Taten sind einzeln und zweckmäßigerweise nicht nur mit dem verletzten Paragraphen, sondern namentlich — z. B. Raub, Betrug, Diebstahl — zu bezeichnen.)

b) frühere Daktyloskopierungen:

16. Besondere Bemerkungen:

a) über die Person des Daktyloskopierten (z. B. gefährlich, schießt auf Polizeibeamte, simuliert Wahnsinn, Ausbrecher etc.; ferner Komplizen):

b) technischer Natur über die Herstellung der Bertillonbilder bzw. Fingerabdrücke (z. B. „linker Kleinfinger konnte wegen offener Wunde nicht daktyloskopiert werden“, oder: „zur Zeit der Lichtbildaufnahme linke Wange infolge eines Insektenstiches geschwollen“, etc.):

c) Die Person (Identität) ist

aa) einwandfrei festgestellt*) auf folgende Weise:

bb) nicht festgestellt.*)

Unterschrift des Beamten, der für die Ausfüllung dieses Datenblattes verantwortlich ist.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Vordruck IKP. 4

Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission

Internationales Büro

Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16

Anlage 2

Commission Internationale de Police criminelle

Bureau International

Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16

Identifizierung internationaler Verbrecher

Nr. 1766

TEJBLUM Majer.

20. 2. 1939

Tejblum Majer.

1. **Tejblum Majer.**
2. —
3. 4. (22.) 11. 03 in Warschau.
4. Pole.
5. Ledig, mosaisch.
6. Kaufmann.
7. —
8. Moszek und Rojza, geb. Nejmank.
9. —
10. Poinischer Reisepaß Serie I, Nr. 415367/1184 17/34, ausgestellt am 18. 6. 34 vom polnischen Generalkonsulat in Paris.
11. Taschendiebstahl.
12. Festgenommen am 31. 5. 35 in Wien wegen Verdachtes des Taschendiebstahls.
13. 171 cm groß, Statur schlank, Gesichtsförmig oval, Haare kastanienbraun, dunkel, Bart rasiert, Augen braun, Nase mittel, gebogen, Kinn mittel, im Oberkiefer mehrere Goldzähne.
14. —
15. a) **Vorstrafen:** 8. 10. 20, Grod-Gericht Warschau, Diebstahl, 1 Jahr Gefängnis; 2. 11. 35, Landesgericht I Wien, versuchter Diebstahl, 6 Monate schweren Kerker und Landesverweisung.
b) **Frühere Daktyloskopierungen:** Am 2. 3. 20 in Warschau wegen Taschendiebstahls.
c) **Komplizin:** **Kolchory**, geb. **Bok** Tauba, geb. am 30. 11. 04 in Warschau (siehe Nr. 1769).
Die Persönlichkeit wurde einwandfrei festgestellt, und zwar laut Mitteilung der Identifizierungszentrale in Warschau vom 31. 8. 35.

Von der Staatlichen Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle in Wien.

TEJBLUM Majer.

Nr. 1766

TEJBLUM Majer.

20. 2. 1939

Tejblum Majer.

1. **Tejblum Majer.**
2. —
3. Le 4. (22.) 11. 03 à Varsovie.
4. Polonais.
5. Célibataire, israéliite.
6. Commerçant.
7. —
8. Moszek et Rojza, née Nejmank.
9. —
10. Passeport polonais série I, N° 415367/1184 17/34, délivré le 18. 6. 34 par le Consulat Général de Pologne à Paris.
11. Vol à la tire.
12. Arrêté le 31. 5. 35 à Vienne pour soupçon de vol à la tire.
13. Taille 171 cm, corp. élancée, figure ovale, cheveux châtain foncé, barbe rasée, yeux bruns, nez moyen, courbé, menton moyen, dans la mâchoire supérieure plusieurs dents en or.
14. —
15. a) **Punitions antérieures:** le 8. 10. 20, tribunal „Grod“ à Varsovie, vol, 1 an de prison; 2. 11. 35, tribunal régional I à Vienne, tentative de vol, 6 mois de reclusion et expulsion.
b) **A été daktyloscopié:** le 2. 3. 20 à Varsovie pour vol à la tire.
c) **Komplizin:** **Kolchory**, née **Bok** Tauba, née le 30. 11. 04 à Varsovie (voir le N° 1769).
La personnalité a été nettement établie suivant une communication de la Centrale d'Identification à Varsovie du 31. 8. 35.

Par la Police criminelle d'Etat, Direction de la Police criminelle à Vienne.

TEJBLUM Majer.

Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission
Internationales Büro
Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16

Anlage 3

Commission Internationale de Police criminelle
Bureau International
Berlin-Wannsee, Am Kleinen Wannsee 16

Identifizierung internationaler Verbrecher

8. 9. 1941

7. Nachtrag zu Nr. 70.

Kubisztal, geb. Kurek Eugenia.

Mitteilung des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin:

Obengenannte wurde am 26. 3. 40 in Krakau wegen Taschendiebstahls festgenommen und am 12. 10. 40 vom dortigen Sondergericht zu 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

8. 9. 1941

Identification de criminels internationaux

7e avis supplémentaire au No. 70.

Kubisztal, née Kurek Eugenia.

Communication du Reichskriminalpolizeiamt à Berlin:

La prisonnière a été arrêtée le 26-3-40 à Krakau du chef de vol à la tire et condamnée le 12-10-40 par le Tribunal special à 1 an et 6 mois de travaux forcés.

Verzeichnis

Anlage 4

der nationalen Zentralen, beziehungsweise nationalen Identifizierungs-Zentralen, die gegenwärtig an der „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch internationale Rundversendung teilnehmen:

Nr.	Anschrift	Ort und Land
1	Schweizerisches Zentralpolizeibüro, Erkennungsdienst	Bern
2	Rigspolitehfen, Centralbureauet for Identifikation Politigaarden	Kjbenhavn
3	Statens Kriminaltekniska Anstalt	Stockholm 8
4	Monsieur le Directeur du Service d'Identification judiciaire au Ministère de la Justice	Bruxelles Place Poelaert 4
5	Monsieur l'Inspecteur Général chargé des Services de Police criminelle, Ministère de l'Intérieur	Paris Ville Rue de Saussaies 11
6	Königliche ungarische Polizei, Oberstadthauptmannschaft, Kriminalabteilung. — A. m. kir. rendőrség budapesti főkapitány — sága. Bünyögi osztály	Budapest
7	The Commissioner of Police of the Metropolis, Finger Print Branch, New Scotland Yard	London
8	Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit, — Dahiliye Vekâleti Emniyeti Umumiye Umum Müdürlüğü —	Ankara
9	Rijksrechercecentrale, Afd. Rijksidentificatiedienst	s'Gravenhage Hoofthoofdskade 1
10	Oslo og Aker Politimesterembede Identifiseringcentralen	Oslo
11	Federal Bureau of Investigation * United States Department of Justice	Washington D. C.
12	Polizeidirektion, Erkennungsdienst	Sofia
13	Rikostutkimuskeskus — Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen in Finnland	Helsinki Fredrikinkatu 21
14	Reichskriminalpolizeiamt	Berlin C 2
15	Service Central d'Identification Judiciaire — Serviciul de identificare judiciara —	Bucuresti Palatul justitiei Romania
16	Polícia de Vigilancia e Defesa do Estado — Secção internacional	Lisboa
17	Dirección General de Seguridad — Gabinete Central de Identificación	Madrid
18	Polícia de Montevideo División Investigaciones	Montevideo (Uruguay)
19	Ministero dell'Interno, Scuola superiore di Polizia, Servizio centrale di segnalamento e di identità	Roma Via delle Mantellate 7
20	Staatszentralamt für die Bekämpfung der Kriminalität Sredstnji državni ured za suzbijanje kriminaliteta	Agram Križanićeva ulica 3
21	Kriminalzentrale — Kriminalna uštedna —	Preßburg

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auf die internationale Rundversendung auch in dem offiziellen Blatte der IKPK., in der „Internationalen Kriminalpolizei“, insofern Bedacht genommen wird, als in dem kriminalpolizeilichen Teile dieses Blattes unter Rubrik 3 („Identifizierung internationaler Verbrecher“) kurz zusammengefaßt der wesentliche Inhalt jener Mitteilungen wiedergegeben wird, die im Wege der internationalen Rundversendung vom Internationalen Büro den internationalen Zentralen und Identifizierungszentralen zugesendet werden. Auf diese Weise werden alle Sicherheitsbehörden der der IKPK. angeschlossenen Staaten sowie jener Staaten, die sich an der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen der IKPK. beteiligen, vom wesentlichen Inhalt der Rundaussendungen (namentlich von Personaldaten der in den Rundaussendungen genannten Verbrecher) in Kenntnis gesetzt. Die Polizeibehörden werden somit in die Lage versetzt, das ihnen bekanntgegebene Material zu verwerten und sachdienliche Mitteilungen der internationalen Zentralstelle beziehungsweise Identifizierungszentrale ihres Landes mitzuteilen. Die nationalen Zentralen (Identifizierungszentralen) können dann ihrerseits das Internationale Büro in Berlin-Wannsee von den ihnen durch die Polizeibehörden ihres Landes zur Kenntnis gebrachten Informationen verständigen. Auf diese Weise wird der Kreis der internationalen Zusammenarbeit sozusagen geschlossen.

Selbstverständlich sollen die internationale Rundaussendung sowie der internationale Nachrichtendienst überhaupt die Kriminalpolizeibehörden nicht behindern, sich mit einem anderen Lande über Einzelheiten, betreffend einen Verbrecher, unmittelbar in Verbindung zu setzen, insbesondere dann, wenn das andere Land an diesem Verbrecher interessiert ist, beispielsweise weil dieser Verbrecher ein Angehöriger dieses Staates ist, oder weil bekannt ist, daß er dort verurteilt wurde, oder daß er dort verbrecherisch aufgetreten ist.

Aber außer dem Austausch von Mitteilungen zwischen den interessierten Staaten soll in jedem Falle die Verständigung des Internationalen Büros in Berlin-Wannsee erfolgen.

Abschaffung und Abschiebung.

Gefaßte Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Wien	:	Beschluß XI;
V. Tagung	:	Beschluß XXI;
Internat. Polizeikongreß in Antwerpen	:	Beschluß XII.

Abschiebung und Abschaffung sind Maßnahmen, die sich gegen Personen richten, deren weiteres Verweilen in dem Orte oder Gebiete ihres Aufenthaltes, unter Umständen im Staatsgebiete, unerwünscht ist. Sehr häufig sind es vorbestrafte oder sonst gemeingefährliche Personen. Es ist daher begreiflich, daß die IKPK. eine Verbesserung der hier unter dem Gesichtspunkte der internationalen Zusammenarbeit empfehlenswerten Maßnahmen in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen hat.

Schon der Internationale Polizeikongreß in Wien (Beschluß XI) erklärte es für erstrebenswert,

- a) daß sämtliche Behörden sich dahin einigen, einschlägige Anfragen in Schubangelegenheiten postwendend oder doch unverzüglich zu erledigen und daß dieser Zwang der raschen Erledigung auf die bei den Heimatskorrespondenzen in der Regel anzurufenden politischen Verwaltungs- sowie auf die zur Erhebung heranzuziehenden Gemeindebehörden, die ja über Anfrage der Zuständigkeit gewöhnlich Auskunft zu geben haben, ausgedehnt wird;
- b) daß insbesondere die Aufhebung der sogenannten Übernahmeerklärungen und das Zugeständnis der einzelnen Regierungen anzustreben wäre, daß die Anerkennung der Heimatsberechtigung, beziehungsweise der Staatsbürgerschaft schon zur Übernahme des Schüblings an der Grenze ausreiche.

Ferner erklärte der Wiener Polizeikongreß es für wünschenswert, daß die Polizeibehörden der verschiedenen Staaten das Recht erhalten, sich wegen der Feststellung der Heimatberechtigung von Ausländern, die auszuweisen sind, direkt aneinander zu wenden. Endlich sollten die Staaten ein internationales Übereinkommen darüber schließen, daß die Kosten des Transportes solcher Ausländer von dem Staate zu bezahlen sind, in dem der Ausgewiesene heimatberechtigt ist.¹⁾

Eine gedeihliche Regelung der Schubangelegenheiten unter dem Gesichtspunkte der Entfernung sicherheitsgefährlicher Ausländer wurde auch im Verlaufe der V. Tagung als vom kriminalpolizeilichen Standpunkte wichtig erklärt (Beschluß XXI).

In diesem Zusammenhange ist auch erwähnenswert die vom Internationalen Polizeikongreß in Antwerpen (Beschluß XII) ange-

¹⁾ In der Praxis trägt heute meist der abschiebende Staat die Kosten, wie dies auch in zwischenstaatlichen Verträgen wiederholt festgelegt worden ist.

regte Frage der Kontrolle und Rückbeförderung abgemusterter Seeleute. Hier ist die IKPK. noch nicht zur abschließenden Stellungnahme gelangt.

Auslieferung.

Gefasste Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Wien	:	Beschlüsse II, VII;
„ „ in Berlin	:	Beschluß XVI;
V. Tagung	:	Beschlüsse XVII, XVIII;
VI. Tagung	:	Beschluß VIII;
VII. Tagung	:	Beschluß II;
XIII. Tagung	:	Beschluß VII.

Auch diese Frage bildete den Gegenstand eingehender Beratungen der IKPK. und die hiebei gemachten Anregungen und Vorschläge führten wiederholt zu Beschlüssen. (Siehe insbesondere Internationale Polizeikongresse in Wien und Berlin sowie V. und VI. Tagung der IKPK.)

Der Wiener Polizeikongreß erklärte als wünschenswert:

1. die Entscheidung über eine Auslieferung den Gerichten allein zu übertragen und dieselbe nicht der Genehmigung einer Verwaltungsstelle zu unterziehen;

2. in Auslieferungsfällen nur ganz ausnahmsweise von der Haftverhängung abzusehen und solche Häftlinge in jeder Beziehung denselben Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich Besprechungen und schriftlichen Verkehr mit dritten Personen zu unterwerfen, wie die eigenen inländischen Untersuchungshäftlinge;

3. im Falle der Notwendigkeit der Durchlieferung durch einen oder mehrere andere Staaten zugleich mit dem Ansuchen um Auslieferung auch das um Durchzugsbewilligung zu stellen;

4. einem Ansuchen seitens einer auszuliefernden Person unter Verzicht auf das förmliche Auslieferungsverfahren um sofortige formlose Überstellung stattzugeben, ausgenommen wenn

- a) dieselbe als Inländer nicht ausgeliefert werden kann;
- b) es sich um ein Delikt handelt, welches im Verhältnisse der beiden Staaten überhaupt kein Auslieferungsdelikt bildet;
- c) die Person einem Staate als Staatsbürger angehört, dessen Zustimmung oder zumindest Äußerung vor der Auslieferung eingeholt werden muß;

5. daß die an der tatkräftigen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums interessierten Staaten einen Kollektivvertrag, betreffend die Auslieferung flüchtiger, eines gemeinen Verbrechens beschuldigter und mittels gerichtlichen Haftbefehles verfolgter Personen abschließen. Der Vertrag soll so gehalten sein, daß darin die Verbrecher, derentwegen die Auslieferung stattfindet, taxativ — gültig für sämtliche Vertragsstaaten — aufgezählt sind, oder daß der Vertrag die Bestimmung enthält, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nur das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sei. Hiebei wäre auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfahren möglichst vereinfacht und verkürzt, insbesondere der diplomatische Weg ausgeschaltet und auch sonst alles so eingerichtet werde, daß auch die Modalitäten, unter denen die Verhaftung auszusprechen ist, einheitlich und einfach gestaltet sind;

6. daß dieselben Staaten in Vervollständigung der Wirkung dieses Vertrages auch dahin übereinkommen, daß eingereiste Personen, gegen die vom Ausland unter der Beschuldigung eines gemeinen Verbrechens ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen wurde, auch wenn kein Auslieferungsbegehren gestellt wird, aus dem Gastlande auszuweisen sind. Hierbei soll jedoch die Einschränkung gelten, daß ihnen bei ihrer Außerlandschaffung freizustellen wäre, die Grenze, an die sie zu befördern sind, selbst zu bestimmen;

7. daß die Staaten dahin übereinkommen, daß für den Schriftenwechsel in Auslieferungssachen Portofreiheit und Expreßbeförderung eingeräumt wird. Ferner, daß die Beförderung sowohl der Häftlinge als auch der Begleitpersonen kostenfrei erfolgt, so daß als effektive Kosten nur die Gebühren für das Begleitpersonal und die Auslagen für die Verköstigung des Häftlings verbleiben. Ferner, daß jener Teil, der für ein Durchzugsland in Betracht kommt, von diesem zu tragen ist;

8. daß die genannten Staaten im Wege eines Kollektivvertrages für alle vertragschließenden Teile verbindliche Grundsätze über die strafgerichtliche Verantwortung der eigenen Staatsbürger für im Auslande begangene strafgesetzwidrige Handlungen vereinbaren, die sodann der Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten zugrunde zu legen sind.

Der Berliner Polizeikongreß hat den Entwurf eines zwischen Belgien und der Schweiz abzuschließenden Vertrages, betreffend Verfolgung flüchtiger Verbrecher im Gebiet des anderen vertragschließenden Staates, als besonders zweckmäßig mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Zugleich verwies er mit Befriedigung darauf, daß die Leitgedanken dieses Übereinkommens auch in dem

zwischen Österreich und Polen bereits abgeschlossenen Auslieferungsverträge zum Ausdruck gekommen sind. Der Kongreß empfahl deren Berücksichtigung auch für die in Zukunft abzuschließenden derartigen Verträge.

Mit den Beschlüssen XVII und XVIII der V. Tagung betonte die IKPK. die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Auslieferungsgesetze und -verträge und empfahl ihren Mitgliedern sowie den Polizeivorstehern der nicht vertretenen Staaten, ihren Regierungen folgendes vorzuschlagen:

- a) sie möchten Kenntnis nehmen von den internationalen Vereinbarungen, die von der belgischen Regierung einerseits und von der schweizerischen und der tschechoslowakischen Regierung andererseits abgeschlossen worden sind zum Zwecke, die Maßnahmen zur Ergreifung der Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, rascher und einfacher zu gestalten;
- b) sie möchten prüfen, ob nicht gleichartige Abmachungen getroffen werden könnten zwischen ihnen und denjenigen Staaten, mit welchen sie durch Auslieferungsverträge verbunden sind.

Auch wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Verhandlungen über abzuschließende Auslieferungsverträge auch Vertreter der Polizeibehörden zugezogen werden mögen, um sie in die Lage zu versetzen, von ihrem Standpunkt aus zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Bemerkt muß werden, daß die IKPK. auch den Entwurf einer das Auslieferungswesen regelnden internationalen Konvention ausgearbeitet hat.

Zu bemerken ist endlich, daß die IKPK. mit Beschluß VII der XIII. Tagung an ihre Mitglieder die Bitte richtete, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Polizeibehörden der einzelnen Länder keine Ersuchen um Verhaftung an ausländische Polizeibehörden stellen, wenn die Tatbestände, deren sich die in Betracht kommenden Personen schuldig gemacht haben, in den Auslieferungsverträgen nicht vorgesehen sind.

Verweigerung der Ausstellung von Reisepässen für Personen, die als internationale Verbrecher vorgemerkt sind.

Auf der Londoner Kommissionstagung gab die IKPK. der Meinung Ausdruck, daß es im Interesse der tatkräftigen Bekämpfung des internationalen Verbrechertums dringend zu wünschen wäre,

wenn in den einzelnen Ländern Maßnahmen dafür getroffen würden, daß sicherheitsgefährlichen Personen, insbesondere solchen, hinsichtlich deren zu befürchten ist, daß sie im Ausland verbrecherisch tätig werden könnten, keine Reisepässe ausgestellt und bereits ausgestellte Reisepässe, falls die Gefährlichkeit der Inhaber erst nachträglich erkannt wird, wieder abgenommen und für nichtig erklärt werden.

Die Mitglieder wurden gebeten, bei ihren vorgesetzten Regierungen im Interesse der Anerkennung und tunlichsten Verwirklichung dieser Grundsätze, soweit sie nicht ohnedies in der nationalen Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden haben, und soweit es andererseits in deren Rahmen möglich ist, einzutreten.

(Beschluß IX der Londoner Kommissionstagung.)

IV. Abschnitt.

Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter, besonders gefährlicher Verbrechen.

a) Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen.

Gefasste Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Wien	: Beschluß VI;
I. Tagung	: Beschluß V;
Internat. Polizeikongreß in Berlin	: Beschlüsse V, VII;
V. Tagung	: Beschlüsse II, III;
VI. Tagung	: Beschlüsse IV, V;
Internat. Polizeikongreß in Antwerpen	: Beschluß III;
VIII. Tagung	: Beschlüsse III, V;
XI. Tagung	: Beschluß II;
XIII. Tagung	: Beschluß X.

Mit der wichtigen Frage der Geldzeichenfälschung befaßte sich bereits der im Jahre 1923 in Wien abgehaltene Internationale Polizeikongreß, der folgenden Beschluß faßte:

„a) Es wären die Regierungen aufzufordern, in allen Ländern Falschgeld-Zentralstellen zu errichten und eine dauernde wechselseitige Fühlungnahme dieser Zentralstellen herbeizuführen;

b) es wäre in Wien eine Internationale Zentralstelle zu errichten, der folgende Aufgaben zufallen sollten:

aa) Die Wahrnehmung aller Vorkommnisse auf dem Gebiete der Fälschung oder Verfälschung von Geldzeichen sowie von öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (einschließlich der dazu gehörigen Kupons und Talons).

bb) Die Herstellung einer umfassenden Kartei aller zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle von Fälschungen der erwähnten Geldzeichen des In- und Auslandes sowie einer Kartei der Fälscher und ihrer Mitschuldigen (Personen- und Faktenkartei).

cc) Die Weiterleitung bemerkenswerter Wahrnehmungen und Nachrichten in den erwähnten Angelegenheiten an die zur Verfolgung

der gedachten Fälschungen bestimmten Behörden, beziehungsweise an die Zentralstellen des Auslandes, Vermittlung des Austausches der Identifizierungshilfen, Lichtbilder, Fingerabdruckkarten der in Untersuchung gezogenen Fälscher und von deren Mitschuldigen.

dd) Die Verwahrung und Registrierung der Falsifikate oder deren Kopien.“

Um die internationale Zentralstelle mit dem für die Aufnahme einer erfolgreichen Tätigkeit erforderlichen Material zu versorgen, hätte jeder Staat, der der geplanten Organisation beiträgt, der Internationalen Zentralstelle eine Beschreibung der in seinem Gebiet im Umlauf befindlichen echten Geldzeichen zu übermitteln; ferner würde es sich empfehlen, daß die Notenbanken dieser Staaten Sätze entwerterter echter Banknoten in solcher Zahl der Internationalen Zentrale zur Verfügung stellen, daß diese den Zentralstellen jedes beigetretenen Staates einen Satz übermitteln kann. Derselbe wäre auch hinsichtlich der noch im Umlauf befindlichen, jedoch bereits zur Einziehung bestimmten Banknoten zu beobachten.

Ferner wäre es notwendig, daß genaue Beschreibungen der zustandegebrachten Falsifikate, sowie, wennmöglich, deren Kopien für Zwecke der Registrierung und Vermittlung des Austausches der Internationalen Zentralstelle eingeschickt werden.

Die Internationale Zentralstelle müßte auch von allen anlässlich der Aufdeckung von Geldzeichenfälschungen durchgeführten Amtshandlungen unter Bekanntgabe der Namen und der Personaldaten sowie der Personsbeschreibung der Täter und Übermittlung der Lichtbilder und Fingerabdruckkarten in Kenntnis gesetzt werden.

Dieser grundlegende Beschluß führte zur Errichtung der Internationalen Zentrale zur Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen am Sitze der Kommission in Wien.¹⁾

Auch die Errichtung von Falschgeldzentralen in den einzelnen Staaten machte bedeutende Fortschritte, so daß bereits im Jahre 1927 der Bestand von 27 derartigen Stellen festgestellt werden konnte.

Im Verlaufe des Internationalen Polizeikongresses in Berlin (1926) wurde beschlossen (Beschluß VII), die zur Bekämpfung der Geldzeichenfälschungen geschaffenen Einrichtungen auch auf Scheckfälschungen auszudehnen und in ihrer V. Tagung (Bern, 1928) beschloß die Kommission (Beschluß III), den Wirkungsbereich der Zentrale auch auf die Bekämpfung der Fälschung von Aktien und sonstigen Wertpapieren sowie des Akkreditiv- und des Kreditbriefbetruges und verwandter, aus Anlaß des Geldverkehrs in Erscheinung tretender Verbrechen auszudehnen.

¹⁾ Nummehr als Teil des Internationalen Büros in Berlin-Wannsee.

Seither führt die Zentrale die Bezeichnung: „Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen.“

Die Bekämpfung der Geldfälschung bildet auch den Gegenstand der im Jahre 1931 in Kraft getretenen Konvention, vom 20. 4. 1929, die von fast allen Staaten der Erde ratifiziert wurde. An den vorbereitenden Arbeiten sowie an der Durchberatung dieses Abkommens hat die IKPK. eifrig mitgewirkt.

Diese Konvention enthält sowohl einen strafrechtlichen Teil, der auch das Auslieferungsrecht sowie die internationale Rechtshilfe auf diesem Gebiete regelt, als auch einen administrativ-rechtlichen Teil, der auch die polizeilichen Standpunkte behandelt.

Die strafrechtlichen Grundsätze der Konvention enthalten insbesondere die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Gelde hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes, die Unabhängigmachung dieses Schutzes von der Bedingung der Gegenseitigkeit und die generelle Anerkennung der Geldfälschung als gemeinsames Verbrechen. Ferner die Einbeziehung der Geldfälschung in die Liste jener Verbrechen, deren Begehung die sogenannte „Internationale Rezidive“ begründen kann.

Was den administrativen Teil der Konvention anbelangt, so wurden die meisten Grundsätze und „Empfehlungen“, wie die Errichtung von Zentralämtern in den einzelnen Staaten, von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission noch vor Schaffung der Konvention praktisch verwirklicht. Die Kommission ist sogar durch die von ihr ausgegangene Errichtung einer internationalen Zentralstelle bedeutsam weiter gegangen.

Mit der Frage der Bekämpfung von Scheckfälschungen hatte sich bereits der Internationale Polizeikongreß in Berlin (1926) befaßt und die Anregung, betreffend Aufnahme des Fingerabdruckes auf dem Scheck als ein taugliches Mittel zur Verhütung von Scheckfälschungen bezeichnet.

Anläßlich ihrer VIII. Tagung (Paris, 1931) faßte die Kommission folgenden Beschluß (V):

„Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, den freien Verkauf der im Handel erhältlichen Radierwasser zu verbieten, erachtet die IKPK. es für notwendig, daß Maßnahmen ergriffen werden, wodurch die Anwendung derartiger Radierwässer und sonstiger zur Verfälschung von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren dienender chemischer Flüssigkeiten und Substanzen nahezu unmöglich wird.“

Diese Maßnahmen bestehen in erster Linie darin, daß derartige Wertpapiere auf Sicherheitspapier hergestellt und unter bestimmten technischen Voraussetzungen (zweckentsprechende Färbung und Beschaffenheit des Untergrundes und Überdruckes) gedruckt werden; Schecks z. B. auf gewöhnlichem Papier anstatt auf Sicherheitspapier hergestellt und mit gewöhnlicher Tinte statt mit Sicherheitstinte oder Sicherheitsschreibmaschinen ausgefüllt, bieten keinen Schutz.“

Was insbesondere die Fälschung von Wertpapieren und Kupons anbelangt, hatte die IKPK. mit Beschluß II der XI. Tagung die Aufnahme eingehender Studien dieser Frage angeregt. Das Ergebnis dieser im Einvernehmen mit Banken und Emissionsinstituten durchgeführten Studien wurde der IKPK. auf ihrer XIII. Tagung vorgelegt. Es muß nun den einzelnen Regierungen überlassen bleiben, dieses Ergebnis fachmännischen Studien, von dem sie durch die Kommissionsvertreter verständigt werden, bei der Emission von Wertpapieren zu verwerten.

Ein wertvolles Nachrichtenblatt ist auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldfälschung auch das „Internationale Organ für Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und anderer Werte“, das, seinerzeit vom früheren „Verband österreichischer Banken und Bankiers“ in Wien gegründet, nunmehr von der „Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ in Berlin herausgegeben wird. Verleger ist der „Siegler-Verlag K. G. in Wien, III/40, Metternichgasse 10. Die französische Ausgabe des Blattes erscheint unter dem Titel „Contrefaçons et Falsifications“ in Brüssel, die holländische unter dem Titel „Falsificaten“ in Amsterdam. Das Blatt, das in allen Teilen der Erde zahlreiche Abnehmer, namentlich in den Kreisen des Bankgewerbes, hat, dient dadurch wesentlich der Bekanntmachung von Fälschungen und Warnung vor diesen. Das Geld-, Scheck- und Wertpapierfälschungen betreffende Material des Blattes wird diesem vom Internationalen Büro, beziehungsweise von der Schriftleitung der „Internationalen Kriminalpolizei“ geliefert, die bekanntlich Geldfälschungen und verwandte Fälschungen in einer besonderen Rubrik verlautbart.

Für den internationalen Schriftverkehr in Geldfälschungssachen hat die IKPK. folgende Formblätter eingeführt:

An die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission —
Internationales Büro

Berlin-Wannsee
Am Kleinen Wannsee 16

, am 19

Mitteilungen
betreffend aufgedeckte neue Fälschungen.
Täter unbekannt.

Gattung des gefälschten Geldes *):

Beschreibung der Fälschung und Methode der Ausführung:

Datum und Zahl, die auf der Fälschung ersichtlich sind:

Grad der Vollendung der Fälschung:

Zahl der übersandten Probestücke der Fälschung:

Wann und wo wurde die Ausgabe festgestellt?

Hauptsächlichstes Gebiet der Verausgabung:

Vorgangsweise der Verbreiter:

Sonstige Bemerkungen:

*) „Geld“: Siehe Artikel 2 der Konvention vom 20. April 1929.

Allgemeine Angaben.

Staat: z. B. Vereinigte Staaten.

Notengattung: z. B. Banknote (im Gegensatz zu Staatsnote).

Notenwert: z. B. 100 Dollar.

Emissionsinstitut: z. B. Federal-Reserve-Bank von New York.

Emissionsort: z. B. New York (N. Y.).

Emissionsdatum: Bei Noten der Vereinigten Staaten z. B. nicht angeben,
hingegen bei den Banknoten und Staatsnoten von vielen anderen Staaten.

Andere Angaben zur näheren Bestimmung der Emission (ist nur auszufüllen,
wenn die Noten kein Emissionsdatum tragen):

Bildnis, Serie, Wasserzeichen usw.:

Kontrollbuchstabe:

Vordere und rückwärtige Plattennummern:

Unterschriften:

Nummernangaben: Bei amerikanischen Noten wären die Schatzamtsnummern
anzuführen, bei Noten anderer Staaten die Serienbezeichnungen, die
laufenden Nummern samt Buchstaben, sowie die Kontrollnummern und
symbolische Zeichen.

Beschreibung.

Größe:

Papier:

Wasserzeichen:

Vorderseite: a) Untergrund, b) Druckbild.

Rückseite: a) Untergrund, b) Druckbild.

Anmerkung:

1. Näheres über die Herstellungsart.
2. Wann und wo sind die einzelnen Falschstücke aufgetaucht und durch welche Serien- und Nummernbezeichnungen unterscheiden sie sich voneinander?
3. Sonstige Angaben.

Allgemeine Angaben.

Staat:

Wertangabe:

Jahreszahl:

Herstellung:

Legierung:

Gewicht:

Durchmesser:

Färbung:

Klang:

Geruch:

Beschreibung.

Vorderseite:

Rückseite:

Rand:

82

....., den 194.....
(Einsendende Behörde) (Ort)

Tgb.-Nr.

An die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission —
Internationales Büro

Berlin-Wannsee
Am Kleinen Wannsee 16

Betrifft: a) Fahndung nach einem (wahrscheinlich) internationalen Verbrecher oder
b) Nachricht^{*)} über einen (wahrscheinlich) internationalen Verbrecher

1. Name:
(Bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen auch
Mädchenname und Name, Beruf, Wohnort des resp. der Gatten)
2. Falsche Namen:
3. Spitznamen:
4. Namen der Eltern:
5. Beruf (wirklicher):
(vorgegebener):
6. Geburtsdaten:
(Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt)
7. Staatsangehörigkeit:
8. Religionsbekenntnis (auch früheres): Rasse:

*) Diese Nachricht erübrigt sich, wenn die internationale Rundversendung von Fingerabdruckblättern und Lichtbildern zur „Identifizierung internationaler Verbrecher“ durch Datenblatt (Vordruck IKP 4) beantragt wurde.

Vordruck IKPK. 16

(Siehe Rückseite!)

6*

83

9. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):
10. Vorstrafen und sonstige Beanstandungen:
11. Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort:
12. Orte, wo sich der Täter in letzter Zeit aufgehalten hat:
13. Vermutliches Reiseziel:
14. Ausweispapiere (Ausstellungsdaten):
15. Möglichst genaue Persons- und Kleiderbeschreibung sowie besondere Kennzeichen:
16. 2 Lichtbilder und 2 Fingerabdruckblätter sind — nicht — beigefügt*)
17. Begleitung:
18. Tatausführung (Trick):
19. Beschreibung widerrechtlich zugeeigneten Gutes:
20. Mittäter:
(Nähere Angaben gegebenenfalls auf besonderem Blatt)
21. a) Was ist veranlaßt? (Vorführung, Aktenzeichen, Ausschreiben):
- b) Was soll geschehen? (Aufenthaltsermittlung — Beobachtung — Festnahme? Wird Auslieferungsbegehren gestellt?)
22. Veröffentlichung in der „Internationalen Kriminalpolizei“ wird gewünscht.

Unterschrift:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

CAKAM (benutzt)

Formular C

An die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission —
Internationales Büro

Berlin-Wannsee
Am Kleinen Wannsee 16

, am 19

Verständigung:

- a) Vom Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen bereits bekanntgegebene Geldfälscher, Verausgaber und Mitschuldige;
- b) von ihrer Ausweisung;
- c) oder vom Wechsel des Aufenthaltsortes bekannter Geldfälscher, welche augenblicklich nicht verfolgt werden.

Familien- und Vorname:

Bezugnahme auf die in derselben Strafsache bereits übersendeten Formulare:

- a) Daten, betreffend den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (Gericht, Datum und Einzelheiten):
- b) Ausweisung (Datum und eventuell Dauer):
Grenze, an welche die in Frage stehende Person gewiesen wurde:
- c) Wechsel des Aufenthaltsortes (woher, wohin):

Sonstige Bemerkungen:

Formular D

A) Zahl der Personen	Inländ. Geld		Ausländ. Geld	
	Nach-machung	Ver-fälschung	Nach-machung	Ver-fälschung
1. Zahl der Personen, die wegen vollendeter oder versuchter Nach-machung oder Verfälschung von Metallgeld als Täter oder Mitschuldige verhaftet worden sind: a) Inländer (einheimische), b) im Inland wohnhafte Ausländer, c) zugereiste Ausländer.				
2. Zahl der Personen, die als im Ein-verständnis mit dem Fälscher handelnde Verbreiter von nachgemachtem oder verfälschtem Metallgeld oder als deren Mitschuldige verhaftet worden sind: a) Inländer (einheimische), b) im Inland wohnhafte Ausländer, c) zugereiste Ausländer.				
3. Zahl der Personen, die wegen vollendeter oder versuchter Nach-ahmung oder Verfälschung von Papier-geld als Täter oder Mitschuldige ver-haftet worden sind: a) Inländer (einheimische), b) im Inland wohnhafte Ausländer, c) zugereiste Ausländer.				
4. Zahl der Personen, die als im Ein-verständnis mit dem Fälscher handelnde Verbreiter von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergeld oder als deren Mitschuldige verhaftet worden sind: a) Inländer (einheimische), b) im Inland wohnhafte Ausländer, c) zugereiste Ausländer.				

B) Zahl der Fälle der Nachmachung und Verfälschung	Inländ. Geld		Ausländ. Geld	
	Nach-machung	Ver-fälschung	Nach-machung	Ver-fälschung
5. Fälle, wo die Werkstätte im In-lande aufgedeckt wurde: a) Fälschung von Metallgeld, b) Fälschung von Papiergeld.				
6. Fälle, wo die Werkstätte nicht aufgedeckt wurde: a) Fälschung von Metallgeld, b) Fälschung von Papiergeld.				
7. Fälle, wo aus dem Auslande ein-geführt wurde: a) falsches Metallgeld, b) falsches Papiergeld.				
C) Zahl der nachgemachten oder verfälschten Geldstücke ¹⁾	Metallgeld		Papiergeld	
	nach-gemacht	ver-fälscht	nach-gemacht	ver-fälscht
8.2)				
¹⁾ „Geld“: Siehe Artikel 2 der Konvention vom 20. April 1929. ²⁾ Das nachgemachte oder verfälschte Geld ist durch genaue Angabe des Emissionsinstitutes und des Nominalwertes zu kennzeichnen.				

b) Bekämpfung des Schmuggels und unerlaubten Handels mit Rauschgiften.

Gefasste Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Berlin	: Beschluß XVII;
V. Tagung	: Beschluß XIX;
Internat. Polizeikongreß in Antwerpen	: Beschluß IX;
VIII. Tagung	: Beschluß VIII;
IX. Tagung	: Beschluß V;
X. Tagung	: Beschluß VI;
XII. Tagung	: Beschluß VII;
XIII. Tagung	: Beschluß XIII;
XIV. Tagung	: Beschluß VI;

Der zielbewußten Bekämpfung dieses gewissenlosen Verbrechens hat die Kommission in der Erkenntnis, daß die Bekämpfung dieser Art von Verbrechen ganz besonders internationale Zusammenarbeit erfordert, in erhöhtem Grade Aufmerksamkeit geschenkt.

In dieser Hinsicht wird namentlich auf die Beschlüsse des Internationalen Polizeikongresses in Berlin (Beschluß XVII B), des Beschlusses XIX der V. Kommissionstagung in Bern, des Beschlusses IX des Internationalen Polizeikongresses in Antwerpen verwiesen.

Die hiebei von der Kommission aufgestellten Grundsätze sind: Schaffung von Einrichtungen in jedem Staate, die geeignet sind, die Verbreitung von Rauschgiften im Wege des illegalen Handels und des Schmuggels zu unterbinden, eine entsprechende Gesetzgebung, die schon den unbefugten Besitz und die bloße unbefugte Weitergabe der Rauschgifte unter schwere Strafe stellt, Händlern aber eine erhöhte Bestrafung androht, Aufnahme der Rauschgiftdelikte in die Auslieferungsverträge, Zentralisierung des Kampfes in der Hand der Polizei unter Errichtung einer Zentralstelle in jedem Lande, Nachrichtenaustausch zwischen diesen Zentralen sowie Errichtung einer Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Schmuggels und unerlaubten

Handels mit Rauschgiften nach dem Vorbild der Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldfälschungen.

Die Beschränkung der Herstellung und die Regelung der Verteilung der Rauschgifte bildet den Gegenstand einer internationalen Konvention vom 13. 7. 1931, die am 9. 7. 1933 in Kraft trat und die von fast allen Staaten der Erde ratifiziert wurde.

Die Organisierung des polizeilichen Kampfes gegen den illegalen Rauschgifthandel und Rauschgiftschmuggel bildet eine der wichtigsten Aufgaben des Internationalen Büros der IKPK.

Zu erwähnen wäre noch, daß auf Grund einer von der IKPK. ausgehenden Anregung am 26. Juni 1936 ein zwischenstaatliches Abkommen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln abgeschlossen wurde.

Die IKPK. hatte sich an den einschlägigen Vorarbeiten sowie an der Durchberatung dieses Abkommens hervorragend beteiligt. (Vergl. auch den bezüglichen Beschluß XII der Londoner Tagung.)

Für den Nachrichtendienst mit dem Internationalen Büro der IKPK. hat der Herr Präsident durch Rundschreiben vom 26. 1. 1942 IKPK. Nr. 1/42 (1656/41 V B 3 c) betreffend „Schärfere Bekämpfung des internationalen Rauschgiftschleichhandels und -schmuggels durch verstärkte internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit“ das nachstehende Muster des IKPK.-Vordruckes Nr. 15 mit folgenden Ausführungen empfohlen:

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission hat auf verschiedenen Tagungen dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Bekämpfung des Mißbrauchs mit Rauschgiften besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Kräfte in erhöhtem Maße in den Dienst der Bekämpfung dieser unheilvollen Mittel zu stellen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Mißbräuche auf diesem Gebiete in einem besonders raffinierten internationalen Verbrechertum ihre Wurzel haben. Eine erfolgversprechende Bekämpfung dieser Verbrecher wird aber nur durch eine besonders enge internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit möglich sein.

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, auf diesem Gebiet wirksamere Maßnahmen vorzubereiten. Insbesondere erscheint es notwendig, die internationalen Beziehungen und Gewohnheiten dieser Verbrecher genau zu übersehen und alle erreichbaren Angaben zentral zu sammeln, um den der IKPK. angeschlossenen Staaten wichtige Hinweise für die Ermittlungstätigkeit im eigenen Lande geben zu können. Dieses Ziel wird aber nur dann erreichbar sein, wenn dem Internationalen Büro der IKPK. alle Vorgänge zur Kenntnis gebracht werden, die über den Rahmen eines Staates hinaus von Bedeutung sein könnten.

Als Anlage erlaube ich mir, Ihnen ein Muster eines neuen IKPK.-Vordruckes Nr. 15 zu übersenden mit der Bitte, die Kriminalpolizeibehörden Ihres Landes zu veranlassen, dieses Muster nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei strafbaren Handlungen auf dem Gebiet der unerlaubten Herstellung, Verarbeitung, Veräußerung, des Erwerbs von Betäubungsmitteln und Handels mit gefälschter Ware zu verwenden. Die Ausfüllung des Vordrucks ergibt sich aus den einzelnen Fragen. Besonders wird darum gebeten, den Fragebogen bereits nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen an die IKPK. zu senden, um es dem Internationalen Büro zu ermöglichen, gegebenenfalls noch zu den schwebenden Verfahren weitere Hinweise zu geben. Eine Nachtragsmitteilung über den Ausgang des Verfahrens, die ausgesprochenen Strafen und die Haftdauer ist in jedem Einzelfall erwünscht.

.....
(Einsendende Behörde)

....., den
(Ort)

.....
(Aktenzeichen)

An die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission — Internationales Büro

Betrifft:

Rauschgiftschmuggel — Rauschgiftschleichhandel —
Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln *)

Berlin-Wannsee

Am Kleinen Wannsee 16

A) Allgemeines zur Person.

1. Name, Vorname und Wohnung des Täters:
Geburtstag und -ort:
Familienstand: ledig — verheiratet — geschieden *)
Beruf:
Staatsangehörigkeit: Glaubensbekenntnis:
2. Personsbeschreibung:
Scheinbares Alter: Bart:
Größe: Augen:
Gestalt: Nase:
Gesichtsform: Ohren:
Gesichtsfarbe: Zähne:
Haare: Sprache:
Sichtbare Kennzeichen:
3. Spitz- oder beigelegter Name:
Deckanschrift:
4. Welcher Code wurde benutzt?
(Von Privatcode Abschrift beifügen)
5. Wann wurde der Täter festgenommen?
Wo ist er verblieben?
6. Fingerabdrücke, Lichtbilder, Handschriftenprobe sind genommen und beigefügt *)
7. Sind ausländische Polizeibehörden bereits benachrichtigt und welche?
8. Kommt Ausweisung in Frage und wohin?

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

IKPK. 15

B) Art der Vergehen.

Ort und Zeit der Straftat:
Welches Rauschgift?
Fabrikmarke, Menge, Form?

I. Unerlaubte Herstellung oder Verarbeitung:

Name des Herstellers:
Name des Auftraggebers:
Namen der sonst beteiligten Personen:

(Über diese Personen ist je eine besondere Meldung beigefügt)

II. Rauschgiftschmuggel:

1. Schmuggel von: nach:

Name des Absenders:
Name des Empfängers:
Namen der weiteren Beteiligten:

(Über diese Personen ist je eine besondere Meldung beigefügt)

2. Schmuggeltricks:

Lichtbilder sind beigefügt — nicht vorhanden *)

III. Rauschgiftschleichhandel: (nur falls Herkunft ungeklärt oder Vermutung für unerlaubte Einfuhr [Schmuggel] besteht)

1. Wo (in Lokalen, auf Straßen usw.)?
2. Bezugsquelle:

IV. Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln:

1. Welches angebliche Rauschgift wurde angeboten?
2. Welche Fabrikmarken sind gefälscht? (Muster oder Lichtbild beifügen)

C) Kurze Schilderung des Tatbestandes.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(Unterschrift)

c) Bekämpfung der Paßfälschungen.

Gefaßte Beschlüsse:

Internationaler Polizeikongreß in Wien : Beschluß VI;
I. Tagung : Beschluß VI;
II. Tagung : Beschluß II;
VI. Tagung : Beschluß VII;
VIII. Tagung : Beschluß VI;
XII. Tagung : Beschluß VI;
XIII. Tagung : Beschluß XI;
XIV. Tagung : Beschluß V.

Daß Paßfälschung ein ziemlich häufig vorkommendes und vor allem gefährliches Verbrechen ist, bedarf wohl keines Nachweises. Bildet doch Paßfälschung geradezu ein accessorium des internationalen Verbrechers. In Erkenntnis dieser Tatsache hat sich die IKPK. bereits auf ihrer II. Tagung mit dieser Frage befaßt und ihre Meinung in folgendem Beschluß (II) zusammengefaßt:

„Die Mitglieder der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission verpflichten sich, bei ihren Regierungen in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß — solange die Verwendung der Reisepässe vorgeschrieben sein wird — zur Verhinderung der Benützung erschlicherter und gefälschter Reisepässe die in Verwendung kommenden Formulare in geeigneter Weise perforiert und mit chemisch präpariertem Papier²⁾ ausgestattet werden, sowie, daß der Paßwerber außer seiner Unterschrift, womöglich neben dieser, auch den Abdruck seines rechten Zeigefingers im Passe beizusetzen habe. Als wünschenswert wird erklärt, daß sich Lichtbild, Unterschrift und Fingerabdruck auf derselben Seite des Passes befinden.“

Auf der V. Tagung faßte die IKPK. den Beschluß (VII),

„daß im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit und das noch immer häufige Vorkommen von Paßfälschungen bei jener Behörde, die mit der Führung des Internationalen Büros betraut ist, in analoger Weise, wie es bereits hinsichtlich der Geldfälschungen der Fall ist, eine Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Paßfälschungen errichtet werde, die sogleich ins Leben zu treten habe. Für die Errichtung und Durchführung haben vorläufig und vorbehaltlich der vom Verwaltungsausschuß auszuarbeitenden und von der Kommission zu genehmigenden Geschäftsordnung die Bestimmungen für die Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldzeichen- und Scheckfälschungen analoge Anwendung zu finden.“

²⁾ Von der Anwendung von Sicherungspapier und besonderer Tinte handelt auch der Beschluß VI der XII. Tagung.

Dieser Beschluß führte im Jahre 1929 zur Errichtung der „Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung von Paßfälschungen“ bei der Bundes-Polizeidirektion in Wien, wovon die Mitglieder der IKPK. und die sonstigen interessierten Stellen mittels Rundschreibens vom 29. Oktober 1929, Pr. II — 6 — 51/29, mit der Einladung in Kenntnis gesetzt wurden:

1. in ihrem eigenen Staate in geeigneter Weise auf die Errichtung einer für das ganze Staatsgebiet zuständigen Zentralstelle zur Bekämpfung von Paßfälschungen hinzuwirken;

2. entsprechend Einfluß zu nehmen, daß jede einzelne dieser Zentralstellen ihr Material in zweckmäßiger Form der internationalen Zentrale zur Verfügung stellt.

Auch in anderen Staaten fanden die empfohlenen Schritte Nachahmung. So wurde in Belgien die Police Judiciaire in Brüssel als belgische Zentralstelle zur Bekämpfung der Paßfälschungen bestellt. In Dänemark wurde die Bekämpfung der Paßfälschungen unter der Leitung des Chefs for Statspolitiet in Kopenhagen, Politigaarden, zentralisiert. In Danzig wurde eine eigene Zentralstelle zu dem in Rede stehenden Zweck bei der Kriminalpolizei errichtet. In Deutschland war es insbesondere Sachsen, wo das sächsische Landeskriminalpolizeiamt in Dresden zur Zentralstelle bestimmt wurde. In Österreich wurde die Bundes-Polizeidirektion in Wien zur österreichischen Zentralstelle bestellt³⁾ und in Prag wurde der Wirkungskreis der bei der Polizeidirektion errichteten „Allgemeinen Kriminalzentrale“ auch auf die Bekämpfung von Paßfälschungen ausgedehnt.

Auch in Übersee wurden die Schritte der IKPK. mit zunehmendem Interesse verfolgt. So erklärte das Sekretariat der Bundeshauptstadt Rio de Janeiro, es nehme größtes Interesse daran, daß ihm alle festgestellten Fälle von Paßfälschungen bekanntgegeben werden, und es sei ebenso bereit, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu erwähnen wäre noch der auf der VIII. Tagung der IKPK. gefaßte Beschluß (VI), mit dem die IKPK. erklärt, sie halte es im Interesse der Bekämpfung der Fälschungen von Reisepässen für empfehlenswert, daß die in den einzelnen Staaten errichteten Zentralstellen Verzeichnisse jener Personen anlegen, die häufig den Verlust von Reisepässen oder anderen Identitätspapieren anzeigen. Im Falle des Auftauchens eines besonderen Verdachteten würde es

³⁾ Die Tätigkeit der Zentralen in Danzig, Dresden, Wien hat inzwischen das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin übernommen.

sich empfehlen, die Namen dieser Personen dem Internationalen Büro als der internationalen Zentrale zur Bekämpfung der Paßfälschungen bekanntzugeben.

Mit der Verlegung des Sitzes der IKPK. von Wien nach Berlin-Wannsee ist auch die Internationale Zentrale zur Bekämpfung der Paßfälschungen nach Berlin übersiedelt, wo sie ihre Tätigkeit im Rahmen des Internationalen Büros weiter ausübt.

Abschließend kann nur dem Bedauern Ausdruck gegeben werden, daß der Vorschlag der Einführung des Fingerabdruckes im Reisepaß (vergl. auch Beschluß XII der XI. Tagung) in den Kulturländern noch immer nicht allgemein durchgegriffen hat. Den Grund hierfür bildet vermutlich die noch immer in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitete Meinung, die Abnahme des Fingerabdruckes bedeute gewissermaßen die Kennzeichnung als Verbrecher. Dies ist aber sicher eine Verkennung des Wesens und des Zweckes des Fingerabdruckes als des bisher noch immer unerschütterlichen Nachweises der Personidentität. In dieser Erkenntnis haben denn auch schon, soweit hier bekannt geworden, das Deutsche Reich, die Niederlande und südamerikanische Staaten inzwischen Fingerabdrücke auf Identitätspapieren eingeführt.

Mit der Frage der Bekämpfung der Nachahmung und Fälschung von Reisepässen im Sinne des Beschlusses VI der XII. Tagung hat sich die IKPK. im Laufe der XIII. Tagung befaßt und ihre Mitglieder gebeten, diese Frage ihren Regierungen vorzulegen, damit ein einheitliches Vorgehen im gesetzlichen Wege erzielt werden könnte.

Hiebei hat die IKPK. auch auf die Anregung hingewiesen, ob es nicht angezeigt wäre, in den Reisepässen auch das Lichtbild und die Beschreibung der Personen, die den Paßinhaber begleiten (Gattin etc.) aufzunehmen. Mit dem Studium der wesentlichen Eigenschaften des Reisepasses befaßte sich auch die XIV. Tagung (Beschluß V). Die aufgenommenen Studien sind noch nicht abgeschlossen.

d) Bekämpfung des Frauen-, und Kinderhandels.

Gefaßte Beschlüsse:

Internat. Polizeikongreß in Antwerpen:	Beschluß X;
VIII. Tagung	: Beschluß IX;
IX. Tagung	: Beschluß VIII;
X. Tagung	: Beschluß VII;
XII. Tagung	: Beschluß X.

Auch dieser Aufgabe hat die IKPK. besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die mit dem Kampfe gegen dieses Verbrechen zusammenhängenden Fragen bildeten den Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen der Kommission. Auf dem Internationalen Polizeikongreß von Antwerpen (1930) wurden die polizeilicherseits erhobenen Forderungen in folgendem Beschluß zusammengefaßt:

- „1. a) Die von der IKPK. vertretenen Polizeibehörden wollen bei ihren Regierungen als Repressivmaßnahmen eine einheitliche strafrechtliche Bekämpfung des Frauenhandels und die Erklärung dieses Deliktes einheitlich als Auslieferungsdelikt, eine einheitliche, wirksame Fassung der Tatbestände der Kuppelei und der Zuhälterei, die Aufhebung der Bordelle im eigentlichen Sinne (als Voraussetzung des Frauenhandels) und eine zeitgemäße Regelung der Überwachung der Prostitution durch Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beantragen;
- b) Als Präventivmaßnahmen sind die international, nach einheitlichen Grundsätzen geregelte Überwachung der Auswanderungsagenten sowie der Orte, wo Frauenhändler auftreten können (Bahnhöfe, Hafensplätze), und insbesondere die Kontrolle der Stellenvermittlungen (Theater-, Konzert- und Variétéagenturen), der Tanz-, Film- und anderer Schulen ähnlicher Art, namentlich Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich Erlages von Kautionen für Unterhalt und Rückreise weiblicher Kunstkräfte bei Nichteinhaltung, beziehungsweise Lösung der Verträge, ferner genügende Vorsicht bei Ausstellung von Reisepässen, Beobachtung einschlägiger Annoncen, Überwachung der Lokale, die ausländische Tänzerinnen und Artistinnen anstellen, hinsichtlich Einhaltung der ursprünglichen Kontrakte anzustreben, beziehungsweise sind entsprechende Anträge bei den Regierungen zu stellen.
- c) Die Zusammenfassung der polizeilichen Landeszentralstellen zur Bekämpfung des Frauenhandels in einer internationalen Stelle unter Ausbau der bereits bei der Bundes-Polizeidirektion in Wien¹⁾ bestehenden Einrichtungen ist anzustreben.
- d) Die Einrichtung einer weiblichen Polizei in jedem Lande, die mit Organen der öffentlichen und sozialen Fürsorge den Frauenhandel und die damit zusammenhängenden Delikte bekämpft, wird für notwendig erachtet.

2. Der IKPK. wird die Prüfung der Frage übertragen, ob zur Überwachung artistischer Auslandstourneen die Einführung eines besonderen Abmelde-, Anmelde- und Rückmeldeverfahren zweckmäßig erscheint.“

Im Sinne dieser Grundsätze wird vom Internationalen Büro der IKPK. der polizeiliche Kampf gegen Frauen- und Kinderhandel geleitet. Hierbei kommen selbstredend die Einrichtungen des Internationalen Büros über den Nachrichtendienst, die internationale

¹⁾ Nunmehr ersetzt durch das Internationale Büro der IKPK. in Berlin-Wannsee.

Fahndung und die Registrierung und Überwachung der Verbrecher und international gemeinschädlichen Personen zur vollen Geltung.

Mit Beschluß X der XII. Tagung richtete die IKPK. an ihre Mitglieder die Aufforderung, nach Tunlichkeit darauf hinzuwirken, daß dem Internationalen Büro die Lichtbilder, Fingerabdrücke und zugehörigen Daten von Personen, die auch nur wegen Verdachtes des Frauen- und Kinderhandels, der Kuppelei oder der Zuhälterei ausgewiesen wurden, zum Zwecke der internationalen Aussendung zugesendet werden.

Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels bildete Gegenstand der internationalen Konventionen vom 3. Mai 1904, vom 4. Mai 1910, vom 30. September 1921 und vom Jahre 1933.

e) Bekämpfung des Zigeunerwesens.

In Anbetracht der von den Justiz- und Polizeibehörden vieler Staaten, namentlich jener Mittel- und Osteuropas, anerkannten Tatsache, daß die Zigeuner ein der Mehrzahl nach kriminelles Element darstellen, hat sich die IKPK. auch mit dieser Frage befaßt. Insbesondere war es die österreichische Regierung, die im Jahre 1931 bei der IKPK. die Erwägung von Maßnahmen zur Einschränkung des Zigeunerwesens anregte. Die IKPK. bildete dann auf der VIII. Tagung einen Ausschuß, der aus den Vertretern jener Länder bestand, die, wie Deutschland, Frankreich, Österreich, Tschechoslowakei und Ungarn an einer befriedigenden Lösung der Frage im erhöhten Maße interessiert sind.

Im Verlaufe ihrer Beratungen einigte sich die IKPK. über folgende Grundsätze einer Regelung der Zigeunerfrage:

1. Der Regelung wären nicht die selbsthaften, sondern die wandernden Zigeuner, außerdem aber auch andere, nicht der Rasse nach zu den Zigeunern zählende „Nomaden“ („Landfahrer“, „Landstreicher“) zu unterwerfen, wenn sie nach Zigeunerart leben.
2. Solche Personen wären unbedingt karteimäßig vorzuzeichnen, zu photographieren und zu daktyloskopieren.
3. Sie sollten eine eigene Legitimation („Zigeunerlegitimation“) mit Lichtbild und Fingerabdruck mit sich führen.
4. Zum Wandern sollten sie nur berechtigt sein, wenn sie einen „Wanderschein“ besitzen. Auf diesem wäre allenfalls auch die Berechtigung zur Führung einer bestimmten Anzahl von Pferden ersichtlich zu machen.

5. Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Vorkehrungen sind geboten.
6. Es sollte nicht gestattet sein, schulpflichtige Kinder mitzuführen, wenn für ihren Unterricht nicht ausreichend gesorgt ist. Solche Kinder wären unbedingt abzunehmen.
7. Das Reisen in Horden wäre zu verbieten.
8. Lagerungsplätze sollten nur auf Grund einer Zuweisung durch die Ortsbehörde bezogen werden dürfen.
9. Es sollte die Verpflichtung zur Ausweiseleistung vor der Ortsbehörde festgesetzt werden.
10. Je nach Umständen können die betreffenden Personen auch der Behandlung nach dem Vagabundengesetz (Arbeitsanstalt, Arbeitsnachweis) unterliegen.
11. Besitz von Waffen und Munition wäre zu untersagen.
12. Ausländische Zigeuner oder ausländische Personen dieser Art wären sofort außer Land zu schaffen.
13. Der Pferde- und Viehhandel wäre zu verbieten.
14. Die politischen Rechte dieser Personen wären einzuschränken.
15. Anzustreben wäre die Einführung einer Zentralkartei über Zigeuner in jedem Lande und einer internationalen Kartei im „Internationalen Büro“ der IKPK.

Tatsächlich wurde bereits vor mehreren Jahren eine Internationale Zentralstelle am Sitze der IKPK. in Wien im Rahmen des Internationalen Büros⁵⁾ aktiviert. Die Errichtung dieser internationalen Zentralstelle war von der IKPK. bereits mit Beschluß XII der IX. Tagung in Rom ins Auge gefaßt und hiebei vorgeschlagen worden, daß für die Arbeiten dieser Zentralstelle die Bestimmungen für den „Nachrichtendienst über internationale Verbrecher“ Anwendung zu finden hätten. (Siehe auch Beschluß IX der X. Tagung in Wien sowie Beschluß V der XI. Tagung, mit dem die in Deutschland im Lande Baden getroffenen polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens als höchst beachtenswert bezeichnet wurden.)

⁵⁾ Nunmehr Internationales Büro der IKPK. in Berlin-Wannsee.

V. Abschnitt.

Anhang.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.

Die Zusammenhänge zwischen Alkoholmißbrauch und Verbrechen sind bekannt. Daher hat sich schon der Internationale Polizeikongreß in Wien mit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches beschäftigt.

Auf dem Internationalen Polizeikongreß in Berlin wurde dann folgender Beschluß (XVII) gefaßt:

„Um die Frage des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Verbrechen zu klären, empfiehlt der Kongreß, daß jede kriminalpolizeiliche Dienststelle Statistiken führt

- a) über alle unter akuter Alkoholwirkung verübten, polizeilich zu ahndenden Ausschreitungen,
- b) über alle Straftaten, die auf den Genuß von Alkohol, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, zurückzuführen sind.

Der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“ wird anheimgestellt, über die praktische Durchführung dieser Statistiken Vorschläge auszuarbeiten.“

Bekämpfung des Mißbrauchs von Waffen.

In diesem Gegenstande faßte der Internationale Polizeikongreß in Berlin den Beschluß (XV), daß es sich

mit Rücksicht auf den von Tag zu Tag überhandnehmenden Mißbrauch der Feuerwaffen durch verbrecherische Elemente und die zahlreichen Angriffe auf Sicherheitsorgane empfehlen dürfte, den Besitz von Feuerwaffen schärfer zu kontrollieren und den Mißbrauch unter schwere Ahndung zu stellen.

Ferner befaßte sich die VIII. Tagung mit der Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und richtete an ihre Mitglieder die Bitte (Beschluß VII), eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Staaten über die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels einschließlich des Waffenschmuggels anzulegen und dem Verwaltungsausschuß der IKPK. zum Studium zu übersenden.

Die daraufhin von den Staaten eingelangten Mitteilungen wurden nach Verwertung für die Zwecke der IKPK. im Internationalen Büro hinterlegt.

Bekämpfung der Schmutzliteratur und des Schmutzfilms.

Gefaßte Beschlüsse:

II. Tagung: Beschluß VII;

IV. Tagung: Beschluß XII;

IX. Tagung: Beschluß XI.

Nach der im Verlauf der Tagungen vertretenen Ansicht würde es sich zur wirksamen Bekämpfung des namentlich die heranwachsende Jugend gefährdenden Übels empfehlen, daß die in Betracht kommenden Behörden der einzelnen Staaten einander ausreichende Amtshilfe leisten und daß die Verzeichnisse der gerichtlich als pornographisch gebrandmarkten Druckschriften unter den Behörden ausgetauscht werden. Hierbei könnte der in Deutschland erscheinende Polunbi-Katalog als Vorbild dienen.

Das eingelangte Material wird im Internationalen Büro ausgewertet.

Eine Grundlage für die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit bieten auch die internationalen Konventionen vom 4. Mai 1910 und vom 20. September 1923.

Weibliche Polizei.

Mit dieser Frage befaßten sich die Internationalen Polizeikongresse in Berlin (Beschluß XIX) und Antwerpen (Beschluß X) sowie die IV. Tagung der IKPK. (Beschluß XV).

Im allgemeinen wurde anerkannt, daß eine weibliche Polizei in der praktischen Fürsorge für Kinder, Jugendliche und sittlich gefährdete Frauen und Mädchen wertvolle Dienste leisten kann. Dasselbe gelte insbesondere für die Maßnahme zur Bekämpfung des Frauenhandels.

Dagegen sprach sich die IKPK. gegen die Verwendung uniformierter weiblicher Polizisten im Außendienst aus.

In den letzten Jahren sind — zum Teil wohl in Auswirkung internationaler Orientierung — in einer Reihe von Ländern weibliche Polizeien verschiedener Art eingeführt worden. Dabei steht — soweit sich das übersehen läßt — die Einrichtung weiblicher Kriminalpolizeien im Vordergrund, mit der insbesondere auch im Deutschen Reich recht gute Erfahrungen gemacht wurden.

Kriminalbiologie.

Der Berliner Polizeikongreß befaßte sich mit der Frage der Errichtung kriminalbiologischer Untersuchungsstellen bei obersten Polizeibehörden, Gerichten oder Strafanstalten und gab der Anschauung Ausdruck, daß die Errichtung solcher Stationen als eine im Interesse der wesentlichen Vervollständigung der Tats Bestand-erhebung gelegene Maßregel zu begrüßen wäre (Beschluß XVIII).

In der Folge wurde bei der Wiener Polizeidirektion der Entwurf eines „Kriminalbiologischen Erhebungsblattes“ ausgearbeitet, der dann der IKPK. gelegentlich der IV. Tagung vorgelegt wurde. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnisse, daß dieses Erhebungsblatt eine geeignete Grundlage biete, die für das Gericht wichtigen Beziehungen zwischen dem Verbrecher und der Tat klarzustellen, und empfahl die tunlichste Einführung in jenen Ländern, wo die strafprozessualen Voraussetzungen es zulassen (Beschluß XIV).

Die Wiener Polizeidirektion setzte, namentlich im Hinblick auf die damals in Aussicht genommene Errichtung einer kriminalbiologischen Station¹⁾ in ihrem eigenen Dienstbetriebe, ihre einschlägigen Studien fort, so daß bei der V. Tagung eine verbesserte Fassung dieses Erhebungsblattes vorgelegt werden konnte. Die Kommission nahm auch davon mit Interesse Kenntnis (Beschluß XX). Der Antwerpener Polizeikongreß faßte in dieser Hinsicht folgenden Beschluß (XIII):

„1. Die Erforschung der Persönlichkeit des gefährlichen Verbrechers durch die Polizei liegt nicht nur im Interesse des Strafverfahrens, sondern auch der öffentlichen Sicherheit;

2. zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es geboten, daß in den polizeilichen Fortbildungsschulen und in den Schulen für den höheren Polizeidienst auch praktischer Unterricht in der Kriminalbiologie erteilt wird;

3. in schwierigen Fällen kriminalbiologischer Art ist die Mitarbeit eines kriminologischen Amtsarztes nötig.“

¹⁾ In der folgenden Zeit wurde bei der ehemaligen Polizeidirektion in Wien eine Kriminalbiologische Untersuchungsanstalt im Rahmen des Kriminalistischen Institutes errichtet. In Berlin besteht im Reichskriminalpolizeiamt ein Kriminalbiologisches Institut. Zur Förderung der vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen dient es als wissenschaftliche Forschungsstätte bei Durchführung aller Ausgaben der Sicherheitspolizei und der Kriminalpolizei und übernimmt die Beratung aller auf diesen Gebieten tätigen Behörden und Dienststellen. Das Archiv des Institutes umfaßt alle asozialen und kriminellen Sippschaften innerhalb des Reichsgebietes.

Stellungnahme zur Strafgesetzgebung und Rechtsprechung.

1. In einem auf dem Berliner Polizeikongresse gehaltenen Vortrage wurde das Problem des internationalen Verbrechers von der strafrechtlichen Seite aus beleuchtet und der Nachweis dafür zu erbringen versucht, daß die dem internationalen Verbrecher zukommende besondere Gefährlichkeit als ein in seiner Persönlichkeit begründetes Moment gewertet werden muß, das somit auch eine entsprechende strafrechtliche Erfassung notwendig mache. Dabei wurde vorgeschlagen, daß als „international“ in diesem Sinne zu beurteilen sei:

- a) wer in einem fremden Lande, das heißt in einem Lande, das weder sein Heimatland, noch das Land seines ständigen Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist, kriminell tätig wird, vorausgesetzt, daß er dahin nicht nachweisbar und ausschließlich zu einem unbedenklichen Zwecke gekommen ist;
- b) wer strafgesetzwidrige Handlungen unternimmt, um Rechtsgüter zu schädigen, die sich in einem anderen Lande als in dem, wo er so tätig wird, befinden;
- c) wer nach Begehung eines Verbrechens aus dem Lande, wo er es begangen hat, in ein anderes Land flüchtet.

Der Vortrag gipfelte in der Anregung, daß folgende Sätze im Strafrecht anerkannt werden sollten:

I. „Liegt auf Seite des Beschuldigten „Internationalität“ (im Sinne der obigen Definition) vor, so ist im allgemeinen die sonst zu verhängende Strafe um höher zu bemessen.“

„Insofern strafgesetzwidrige Handlungen erst dann als Verbrechen oder unter einem anderen Titel schwerer qualifiziert werden, wenn sie unter besonders gefährlichen Umständen oder von besonders gefährlichen Personen verübt worden sind, hat die Begehung durch „Internationale“ als solches Qualifikationsmoment zu gelten.“

II. „Analog dem internationalen Täter sind dessen allfällige Mittäter sowie auch die Anstifter und Gehilfen zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie von den Umständen, die seine Internationalität begründen, zur Zeit ihrer strafgesetzwidrigen Betätigung Kenntnis hatten. Als erschwerender Umstand ist es zu beurteilen, wenn jemand eine in einem fremden Staate wohnhafte oder sich ständig aufhaltende Person zur Ausführung eines Verbrechens oder zur Hilfeleistung bei derselben ins Inland beruft.“

Der Kongreß bezeichnete es in einem Beschlusse als wünschenswert, daß dieser „subjektiven Internationalität“ die Aner-

kennung als strafrechtlich erheblich im Sinne der Ausführungen des Vortragenden zuteil werde.

2. Auf Grund der Ausführungen eines zweiten Vortrages hat der Berliner Polizeikongreß beschlossen, dem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der Bekämpfung des Verbrechers ein verfälschter Menschlichkeitsbegriff immer mehr zur Geltung kommt, der die Rechtsprechung verwirrt und dadurch einerseits die Rechtssicherheit untergräbt, andererseits den Kampf der Polizei gegen das Verbrechen schwer beeinträchtigt und schließlich die Autorität von Gericht und Polizei erschüttert.

3. Der Wiener Polizeikongreß hat die Anwendung der Hypnose zur Erforschung krimineller Tatbestände für unzulässig erklärt.

Überblick

betreffend jene wichtigeren Fragen, die im Verlaufe der Internationalen Polizeikongresse in Wien, Berlin und Antwerpen sowie der Tagungen der IKPK. behandelt wurden und den Gegenstand von Beschlüssen bildeten:

Internationaler Polizeikongreß in Wien.

(3. bis 7. September 1923.)

Vertretene Staaten: Ägypten, Amerika, Dänemark, Deutschland, Fiume, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Die behandelten Fragen und gefaßten Beschlüsse betrafen:

Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (Satzung).

Unmittelbarer zwischenstaatlicher Verkehr der Sicherheitsbehörden zum Zwecke gegenseitiger Amtshilfe (Ausschaltung des diplomatischen Weges).

Polizeiliche Überwachung flüchtiger Rechtsbrecher bis zum Einlangen des gerichtlichen Haftbefehles und des Auslieferungsbegehrens.

Porto- und Gebührenfreiheit der internationalen kriminalpolizeilichen Korrespondenz.

Einführung von vereinbarten gleichartigen Bezeichnungen der zur internationalen Korrespondenz ermächtigten Behörden.

Einheitliche Anordnung der kriminalpolizeilichen Ersuchsschreiben. Internationaler Code für den telegraphischen Verkehr der Polizeibehörden.

Kriminalpolizeiliche Korrespondenz; Sprachenfrage (wenn möglich deutsch, englisch, französisch, italienisch).

Anfragen über zugereiste Fremde; Auskunftserteilung.

Anhaltung von Minderjährigen, die ihren gesetzlichen Vertretern entwichen sind; gegenseitige polizeiliche Amtshilfe.

Bekämpfung der Münz- und Kreditpapierverfälschung sowie der Scheck- und Paßfälschung.

Internationale Taschendiebe.

Auslieferung.

Ausweisung eingereister flüchtiger Rechtsbrecher, gegen die Auslieferungsbegehren nicht vorliegt.

Portofreiheit und Expresbeförderung des Schriftwechsels in Auslieferungssachen.

Kostenfreie Beförderung der Häftlinge und Begleitpersonen in Fällen der Auslieferung.

Strafgerichtliche Verantwortlichkeit der eigenen Staatsbürger für im Ausland begangene strafgesetzwidrige Handlungen.

Fernidentifizierung (System Haakon-Jørgensen).

Anwendung der Hypnose bei Erforschung krimineller Tatbestände.

Ausweisung von Ausländern; Feststellung des Heimatsrechtes.

Ausweisung von Ausländern; Bezahlung der Transportkosten.

Abschiebung; rasche Erledigung der Korrespondenz. Übernahmeerklärungen.

Ausbildung der Kriminal-Polizeibeamten, Studienreisen.

I. Tagung der IKPK.

(Wien, 19. bis 21. Mai 1924.)

Nachrichtendienst über internationale Verbrecher.

Internationaler Fahndungsdienst.

Fernidentifizierung.

Schaffung eines internationalen Polizeiblattes.

Bekämpfung von Banknotenfälschungen.

Bekämpfung von Dokumentenfälschungen.

II. Tagung der IKPK.

(Wien, 26. bis 29. April 1926.)

Nachrichtendienst über internationale Verbrecher.

Internationaler Fahndungsdienst.

Verwendung des Reisepasses als Identitätsdokument (perforierte Formulare, chemisch präpariertes Papier, Lichtbild, Unterschrift und Fingerabdruck des Paßinhabers).

Telegraphencode der Kriminalpolizeibehörden.
„Internationale Öffentliche Sicherheit“; finanzielle Sicherstellung.
Kartei international gemeinschädlicher Personen.
Internationales Kriminaltechnisches Wörterbuch.
Schmutzliteratur und Schmutzfilm.
Aufsicht über bedingt Verurteilte und bedingt aus der Strafhaft Entlassene.
Unmittelbarer Verkehr der Sicherheitsbehörden; Errichtung nationaler Zentralen.
Fälschung von Fingerabdrücken und Beweiskraft von Tatortfingerspuren.

Internationaler Polizeikongreß in Berlin.

(27. September bis 3. Oktober 1926.)

(zugleich III. Tagung der IKPK.)

Vertretene Staaten: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Cuba, Freie Stadt Danzig, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Holland, Irland, Jugoslawien, Litauen, Österreich, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn.

Die behandelten Fragen und gefaßten Beschlüsse betrafen:

Internationale Einrichtungen der IKPK.
Internationale Korrespondenz der Kriminalpolizeibehörden.
Errichtung einzelstaatlicher Zentralstellen.
Im Ausland verhängte Abstrafungen; Mitteilung.
Einheitliche und vereinfachte Identifizierungskarte.
Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission.
Internationale Bekämpfung von Geldzeichenfälschungen.
Bekämpfung der Scheckfälschungen (Fingerabdruck auf dem Scheck).
Verbrecherische Internationalität; strafrechtliche Erfassung.
Internationale Verbrechensbekämpfung mit einzelstaatlicher Rechtspflege.
Internationaler Polizei-Telegraphen-Code.
Fälschung von Fingerabdrücken.
Polizeifunk.
Bildtelegraphie als Hilfsmittel im Kampf gegen das Verbrechen.

Mißbrauch von Feuerwaffen.
Auslieferungswesen.
Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Rauschgiften.
Kriminalbiologische Untersuchungsstellen bei Gerichten, Polizeibehörden und in Strafanstalten.
Weibliche Polizei.

IV. Tagung der IKPK.

(Amsterdam, 6. bis 8. Juli 1927.)

Zusammenfassung der internationalen Karteien in Wien unter der Bezeichnung „Internationales Büro“.
Kartei der international gemeinschädlichen Personen.
Internationaler Polizei-Telegraphen-Code (französische, bulgarische und serbische Ausgabe).
Internationale Polizeiwelle.
Kriminaltechnisches Wörterbuch.
Errichtung einzelstaatlicher Zentralen und Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission.
Einheitliche Identifizierungskarte.
Fernidentifizierung.
Fahndungsausschreiben der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“; (Druck auf losen Blättern).
Schmutzfilm und Schmutzliteratur.
Internationales Stempelregister.
Kriminalbiologisches Erhebungsblatt.
Weibliche Polizei.
Handbuch über die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete.

V. Tagung der IKPK.

(Bern, 10 bis 12. September 1928.)

Befriedigende Entwicklung des Internationalen Büros und der Internationalen Zentrale zur Bekämpfung der Geldzeichen- und Scheckfälschungen.
Bekämpfung der Fälschung von Aktien und sonstigen Wertpapieren.
Errichtung einer Kriminalpolizeilichen Zentrale in Belgien.

Bundespolizeidirektion in Wien als Zentralstelle für die Rauschgiftbekämpfung und Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Errichtung des Servicio central para la represión de falsificaciones in Madrid.

Notwendigkeit der Errichtung weiterer nationaler Zentralen.

Errichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung von Paßfälschungen.

Deckung der Kosten der Geschäftsführung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (Staatenbeiträge).

Redaktionskomitee der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“.

Fahndungsausschreiben der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“; Format.

Einheitliche Identifizierungskarte.

Internationale Rundaussendung von Lichtbildern und Fingerabdruckkarten durch das Internationale Büro.

Kriminaltechnisches Wörterbuch.

Internationaler Polizei-Telegraphen-Code (englische, rumänische und tschechische Ausgabe).

Internationaler Polizeifunk (Ausbau der einzelstaatlichen polizeieigenen Funknetze).

Bildtelegraphie; bildtelegraphischer Verkehr in Deutschland auf polizeieigener Leitung.

Fragen der Auslieferung.

Bekämpfung des internationalen Rauschgifthandels.

Kriminalbiologisches Erhebungsblatt.

Regelung der Schubangelegenheiten vom kriminalpolizeilichen Standpunkt.

Internationale Korrespondenz der IKPK. (nur in deutscher, englischer und französischer Sprache).

VI. Tagung der IKPK.

(Wien, 20. bis 22. Jänner 1930.)

Abänderung der §§ 4 und 5 der Satzung sowie der §§ 1. und 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses.

Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen.

Internationale Bekämpfung von Wechsel- und Kreditbrief-fälschungen.

Verlautbarung von Steckbriefen und Haftbefehlen in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ (Voraussetzung für eine provisorische Verhaftung).

Vorübergehende Überlassung von Häftlingen (analog den Bestimmungen des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929, § 41, Abs. 3, Ziffer 4, in Verbindung mit den §§ 42 und 43 —).

Internationale Aussendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern internationaler Verbrecher. (Auch Ausdehnung der Rundaussendung auf bloß verdächtige oder bedenkliche Personen.)

Redaktionskomitee der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“.

Warnung der Juweliere und Juwelenhändler vor internationalen Verbrechen (auch Schaffung einer Beilage der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“, enthaltend die Beschreibung von widerrechtlich entfremdeten Gegenständen).

Polizeifunkwesen und Bildtelegraphie.

Herausgabe eines polizeilichen Adressenverzeichnisses.

Neuherausgabe des „Handbuches über die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete“.

Internationaler Polizeikongreß in Antwerpen.

(25. bis 30. September 1930.)

Vertretene Staaten: Amerika, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Holland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Monaco, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Türkei.

Organisation des Internationalen Büros.

Internationale Bekämpfung der Geldzeichenfälschung.

Internationaler Nachrichten-, Fahndungs- und Erkennungsdienst.

Internationale Falschspieler und gewerbsmäßige Spieler; Vormerkung im Internationalen Büro.

Personenfeststellungsverfahren.

Vereinheitlichung der daktyloskopischen Systeme.

Bekämpfung des unerlaubten Rauschgifthandels.

Bekämpfung des Frauenhandels.

Funkordnung für den internationalen Polizeifunkdienst.

Kontrolle und Rückbeförderung abgemusterter Seeleute.

Erforschung der Person des gefährlichen Verbrechers.

Polizeiliche Fortbildungsschulen und praktischer Unterricht in Kriminalbiologie.

Herausgabe eines Handbuches der internationalen Polizei.

Praktische Definition des Begriffes „Internationaler Verbrecher“.

VII. Tagung der IKPK.

(Antwerpen, 24. bis 30. September 1930.)

Eintritt von Angehörigen amerikanischer Polizeibehörden in die IKPK.

Internationales Abkommen in Auslieferungsangelegenheiten (auch vorläufige Verhaftung in Voraussicht der folgenden Auslieferung, vorgenommen auf Grund einer Ausschreibung in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“).

„Internationale Öffentliche Sicherheit“; Herausgabe auch in italienischer Sprache.

VIII. Tagung der IKPK.

(Paris, 28. bis 30. September 1931.)

Abänderung des § 4 der Satzung.

Herausgabe eines selbständigen Beiblattes der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“, enthaltend die Beschreibung widerrechtlich entfremdeter Gegenstände (Aufnahme einer Verbindung mit dem Bureau international des associations de fabricants, grossistes et détaillants de bijouterie, orfèverie et argenterie im Haag).

Bekämpfung der Scheck- und Wertpapierfälschung; Radierwasser, Sicherheitspapier, Untergrund.

Bekämpfung der Fälschung von Reisepässen und anderen Identitätspapieren (Vormerkung Verdächtiger im Internationalen Büro).

Unerlaubter Waffenhandel.

Internationale Konvention zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rauschgiften.

Internationale Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels.

Internationaler Polizei-Telegraphen-Code; Benützbarkeit im praktischen Polizeidienst.

Internationaler Polizeifunkausschuß der IKPK.; Beschlüsse.

Polizeibildfunk.

Anwendung ungesetzlicher, unmenschlicher Untersuchungsmethoden seitens der Kriminalpolizei.

Zusammenarbeit des IB. mit der amerikanischen Polizei.

IX. Tagung der IKPK.

(Rom, 15. bis 20. Oktober 1932.)

Ergänzung der §§ 1, 3, 4 und 5 der Satzung.

Entwurf einer internationalen Konvention, betreffend die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden und die Errichtung einer internationalen, zentralen polizeilichen Nachrichtenstelle.

Praktische Definition des Begriffes „Internationaler Verbrecher“.

Rauschgiftfrage.

Polizeifunk und insbesondere Polizeibildfunk.

Internationale Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels (Informierung des Internationalen Büros).

Redaktionskomitee der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“.

Bekämpfung der Pornographie.

Besetzung der Stelle des Präsidenten der IKPK.

X. Tagung der IKPK.

(Wien, 17. bis 21. September 1934.)

Förderung der Einrichtungen der IKPK. am Sitze der IKPK. durch eifrige internationale Zusammenarbeit.

Eintritt Frankreichs in den internationalen Polizeifunkverkehr.

Änderung des § 5 der Satzung.

Internationales Büro in Wien, Organisation.

Konferenzen der verschiedenen Zentralämter; Zusammenarbeit mit der IKPK. (IB.)

Internationale Konvention zur Bekämpfung des unbefugten Rauschgifthandels.

Frauen- und Kinderhandel.

Internationaler Austausch der gerichtlichen Vorstrafenverzeichnisse (Einvernehmen in dieser Frage mit der Association internationale de droit pénal).

Kampf gegen die Zigeunerplage.

Handbuch „Die internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiete“; Herausgabe.
Zusammenarbeit der Polizei mit privaten Bewachungsgesellschaften.
Fachausschüsse der IKPK.
Zusammenarbeit der chilenischen Polizei mit der IKPK.

XI. Tagung der IKPK.

(Kopenhagen, 17. bis 20. Juni 1935.)

Förderung der internationalen Einrichtungen der IKPK. durch eifrige internationale Zusammenarbeit.
Fälschung von Wertpapieren.
Unbefugter Rauschgifthandel.
Einheitliche Personenbeschreibung (Berücksichtigung der Tätowierungen für die Personenidentifizierung).
Vereinheitlichung der daktyloskopischen Systeme.
Bekämpfung des Zigeunerunwesens.
Sicherungsmaßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher in Deutschland (Verhütungsgrundsatz).
Austausch der Vorstrafenverzeichnisse hinsichtlich internationaler Verbrecher (Einvernehmen mit der Association internationale de droit pénal).
Interessante Kriminalfälle; Verwertung für die „Internationale Öffentliche Sicherheit“.
Deckung der Kosten der Geschäftsführung der IKPK. Stabilisierung der Jahresbeiträge. Goldwert des Schweizer Franken.
Funkordnung für den internationalen Polizeifunkdienst.
Ausbau des Polizeifunknetzes in der Schweiz und in der Tschechoslowakei.
Bekämpfung des Terrorismus.
Einführung des Fingerabdruckes im Reisepaß.

XII. Tagung der IKPK.

(Belgrad, bzw. Ljubljana, 25. Mai bis 4. Juni 1936.)

Bemerkenswerte Kriminalfälle (siehe XI. Tagung).
Repressive und präventive Maßnahmen gegen Vorbereitungshandlungen schwerer Verbrechen und gegen sonstiges gefährliches Verhalten, das einen verbrecherischen Willen erkennen läßt.

Schatzgräberschwindel (spanischer Entierroschwindel).
Bekämpfung der Fälschung von Wertpapieren.
„Handbuch der Banknoten und Münzen“.
Bekämpfung der Paßfälschungen (Anwendung von Sicherheitspapier, besondere Tinte).
Bekämpfung der Rauschgiftseuche; litauische Gesetzgebung, Wahrnehmungen in Bulgarien.
Bekämpfung der Ausbeutung der Prostitution. Unterdrückung des Kuppler- und Zuhälterwesens. Belieferung des IB. mit sachdienlichem Nachrichtenmaterial.
Verschleierte Kapitalverbrechen, insbesondere Sexualmorde an Jugendlichen; Erfahrungen der deutschen Kriminalpolizei.
Zusammenwirken der uniformierten Polizei mit der Kriminalpolizei in den Städten.
„Polizeifunkstunde“ zur Förderung des Zusammenwirkens von Polizei und Bevölkerung.
Kriminalpolizeiliche Aufgaben während der Winter-Olympiade 1936 in Garmisch-Partenkirchen.
„Portrait parlé“, Vereinfachung und Vereinheitlichung.
Tätowierungen.
Daktyloskopierungen; einheitliches Klassifizierungssystem.
Annahme eines einfachen Systems zur telegraphischen oder radiotelegraphischen Übermittlung der Fingerlinienformeln.
Einheitliche Anordnung der Fahndungsblätter.
Vormerkung von Vorstrafen.
Internationale Rundaussendung von Fingerabdrücken und Lichtbildern internationaler Verbrecher.
Ausbau des internationalen Polizeifunknetzes.
Auswanderung und Polizei.

XIII. Tagung der IKPK.

(London, 7. bis 11. Juni 1937.)

Änderung des § 3 der Satzung.
Änderung des § 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses.
Interessante Kriminalfälle: Verständigung des Generalsekretärs und Verwertung für die „Internationale Öffentliche Sicherheit“ (siehe XI. und XII. Tagung).

Überwachung von Personen, die in der „Internationalen Öffentlichen Sicherheit“ ausgeschrieben sind, bis zum Einlangen des gerichtlichen Haftbefehls, bzw. Auslieferungsbegehrens.

Vorläufige Verhaftung und Auslieferungsverträge.

Verweigerung der Ausstellung, Nichtigerklärung und Einziehung von Reisepässen aus sicherheitspolizeilichen Gründen.

Verhütung der Fälschung von Wertpapieren.

Nachahmung und Fälschung von Reisepässen.

Bekämpfung des ungesetzlichen Rauschgifthandels.

Vereinfachung des „Portrait parlé“.

Telegraphische Übermittlung der Fingerlinienformeln.

Besetzung der Stelle des Präsidenten der IKPK.

XIV. Tagung der IKPK.

(Bukarest, 7. bis 12. Juni 1938.)

Geldgebarung der IKPK.; Rechnungsprüfer.

Repressive und präventive Maßnahmen gegen Verbrecher.

Verweigerung der Ausstellung, Nichtigerklärung, bzw. Einziehung von Reisepässen.

„Tag der Praktiker“ (gegenseitiger Gedankenaustausch der Kriminalisten anlässlich der Tagungen der IKPK.).

Wesentliche Eigenschaften eines Reisepasses.

Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels.

Technik der Behandlung der Verkehrsunfälle.

Einheitliche Vereinfachung des „Portrait parlé“.

Telegraphische oder radiotelegraphische Übermittlung der Fingerlinienformeln.

Einheitliche Anordnung der Beschreibungen in den Fahndungsblättern.

Verfolgung flüchtiger internationaler Verbrecher und sonstiger Rechtsbrecher auch durch Ausschreibung in der „Internationalen Kriminalpolizei“, allenfalls auch durch den internationalen Polizeifunk.

Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften.

„Internationale Kriminalpolizei“; Ausgabe in anderen Sprachen als in der deutschen, englischen, französischen und italienischen.

Bücherei
des
Präsidiums der
Polizei-Direktion in Wien.

Sachverzeichnis

Die fett gedruckten Ziffern bezeichnen die Seite, auf der der Gegenstand hauptsächlich behandelt wird.

Abgängige, Fahndung	55—57
Abschiebung und Abschaffung	31, 70—72 , 108
Abstrafungen, auch im Ausland verhängte, Mitteilung	52, 106, 112, 113
Adressenverzeichnis, polizeiliches	109
Ägypten, Anschluß	10
Akademie, Internationale, für Kriminalistische Wissenschaften	114
Alkoholmißbrauch, Bekämpfung	31, 99 , 107
Amerika (USA.), Anschluß	10, 14
Amerikanische Polizeibehörden, Zusammenarbeit mit der IKPK.	110, 111
Anträge von Mitgliedern	20
— Zeitpunkt der Einbringung und Behandlung	21, 22
Antwerpen, Internationaler Polizeikongreß, Beschlüsse	109, 110
Archiv der IKPK., Verwahrung durch den Generalsekretär	21
Associations de fabricants, grossistes et détaillants de bijouterie, Bureau international des —	40, 110
Association internationale de droit pénal	32 , 111, 112
Ausbildung der Kriminalbeamten	105, 110
Auslieferung	72—74 , 105, 108, 110
— Portofreiheit und Expreßbeförderung des Schriftenwechsels	34, 105
— Kostenfreie Beförderung der Häftlinge und Begleitpersonen	34, 73 , 105
Auslieferungsbegehren im gerichtlichen Haftbefehl	33
Auslieferungsverträge und vorläufige Verhaftung	110, 114
Auswanderung und Polizei	113
Ausweisung eingereister flüchtiger Rechtsbrecher (ohne Auslieferungs- begehren)	73, 105
Banknotenfälschungen	17, 31, 76—78 , 105, 107, 108, 109
Bayern, Anschluß	12
Bedenkliche Personen (Rundversendung)	109
Bedeutame Ereignisse in der Geschichte der IKPK.	11—14

Belgien, Anschluß an die IKPK	10, 12
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
— Errichtung einer Kriminalpolizeilichen Zentralstelle	107
— Zentralstelle zur Bekämpfung von Paßfälschungen	93, 94
Bedingt Verurteilte oder bedingt aus Strafhaft Entlassene, Überwachung .	106
Beiträge, finanzielle, der Staaten	24
Berichterstatter, außerordentliche, Bestellung durch den Präsidenten . . .	19
— ordentliche, Wahlen	19
— ständige, Benennung	19
— ordentliche und ständige, Mitglieder des Verwaltungsausschusses .	19, 27
— ständige, Mitglieder der Ausschüsse	20
— geschäftsordnungsmäßige Aufgaben	21
Berlin, Sitz der IKPK.	9
— Zentrale für den internationalen Polizeifunk	42, 43
— Zentrale zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums	26, 30
— Internationaler Polizeikongreß, Beschlüsse	106, 107
Beschlußfassung über Anträge	20
— schriftliche	20
Beschlüsse, rechtliche Natur	27
Bevölkerung und Polizei, Zusammenwirken	113
Bewachungsgesellschaften, private	112
Bezeichnung, vereinbarte, gleichzeitige, der zur internationalen Korrespondenz ermächtigten Behörden	34
Bildtelegraphie	106, 108, 109, 110, 111
Bremen, Anschluß	12
Britisch-Indien, Anschluß	12, 14
Bulgarien, Anschluß an die IKPK.	12
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	44
Bureau International pour l'Unification du droit pénal	32
Chilenische Polizei, Zusammenarbeit mit der IKPK.	112
China, Anschluß	10
Code für den teleg. Verkehr der Polizeibehörden	29, 34, 104, 106, 107, 108, 110
Commission internationale de droit pénal	32
Commission internationale pénale et pénitentiaire	32
Danzig, Anschluß	12
Daktyloskopische Identifizierung	46—48
Daktyloskopische Systeme, Vereinheitlichung	49, 109, 112, 113
Dänemark, Anschluß	11
— Bekämpfung von Paßfälschungen	94
Datenblatt der internationalen Rundversendung	61, 65—68
Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission	106, 107
Deutsche Polizeibehörden, Zusammenarbeit mit der IKPK.	25, 26

Deutsches Reich, Anschluß	10
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
— finanzielle Förderung der IKPK.	9, 22, 24
— vorbeugende Verbrechensbekämpfung	31
Diplomatischer Verkehr bei der kriminalpolizeilichen Korrespondenz	29, 33, 73, 104
Direktor des Internationalen Büros	26, 30
Dokumentenfälschung (siehe auch Reisepaß, Fälschung)	105
Dr. Dreßler, Mitverfasser des „Handbuches“ aus 1934	5, 32
Dr. Dreßler, Generalsekretär der IKPK.	27
Ecuador, Anschluß	14
Ehrentafel, verstorbene Mitglieder	15
Ehrentitel von Funktionären der IKPK.	19
Einrichtungen, internationale, d. IKPK. 17, 22, 30, 34—41, 41—44, 50 70, 106, 111	
Entgegenkommen, gegenseitiges, der Polizeibehörden	17, 33
„Erkennungszeichen“, internationales Organ für — echter und gefälschter Banknoten und anderer Werte	79
Fachaufsätze in der IKP.	31, 32, 35
Fachausschüsse	21, 112
Fachwissenschaftlicher Gedankenaustausch mit verwandten Organisationen .	32
Fahndungen, internationale, vereinbarte Bezeichnung in den Fahndungs- blättern	59
Fahndungsausschreiben in der IKP.	35, 37, 39, 55, 58, 107, 108, 109
— Durchsicht der Fahndungsblätter zur Verwertung für die IKP.	39, 58
— und Ersuchen um vorläufige Verhaftung	37, 38
— Widerruf	39, 58
Fahndungsblätter, einheitliche Abfassung	113, 114
Fahndungsvormerkung, internationale	17
Fahndungsdienst, internationaler	52—55, 105, 109
Falschspieler, internationale, Vormerkung im Internationalen Büro	109
Fernidentifizierung	50, 105, 107
Fernschreibverkehr	25
Fernsprechnet in Berlin, Anschluß der IKPK.	25
Fingerabdruck im Reisepaß	95
— auf dem Scheck	78, 106
Fingerabdruckkarte, einheitliche	31, 48, 106, 107, 108
— internationale Rundversendung	59—70, 109
Fingerabdrücke, Fälschung	49, 50, 106
Fingerabdruckformeln, telegraphische und radiotelegraphische Übermittlung	50, 113, 114
Finnland, Anschluß	12
Frankreich, Anschluß	10, 12
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42, 111

Frauen- und Kinderhandel	31, 95—97, 109, 110, 111
Fremde, zugereiste, Auskünfte über —	52, 104
Funk, siehe Polizeifunk	
Funkfachausschuß	
Tagung in Wien	13
„ „ Budapest	13
„ „ Paris	13
„ „ Berlin	14
Garmisch-Partenkirchen, Winter-Olympiade 1936; Kriminalpolizeiliche	
Aufgaben	113
Geldfälschung	17, 31, 76—87, 105, 106, 107, 108, 109
Geldgebarung des Generalsekretärs	20, 25, 114
Gemeinschaftliche Personen	17, 52, 106
Generalsekretär, geschäftsordnungsmäßige Aufgaben	21, 22, 27, 28
— Führung der laufenden Geschäfte	25
— Mitglied von Ausschüssen	20
— Korrespondenz	22
— als Mitglied des Verwaltungsausschusses	19
— Hauptschriftleiter der IKP.	27, 35, 40
Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses	21, 22, 113
Grenzverkehr	51
Griechenland, Anschluß	10
Großbritannien, Anschluß	12
Gründende Mitglieder	10, 11
Haftbefehl, gerichtlicher	33, 73, 104
Häftlinge, vorübergehende Überlassung	109
Hamburg, Anschluß	12
Handbuch der IKPK.	5, 32, 107, 109, 110, 111
— der Banknoten und Münzen	113
Heim der IKPK. in Berlin	22—24
Heimatrecht, Feststellung bei Abschiebung und Abschaffung	71, 105
Heydrich, Wahl zum Präsidenten der IKPK.	9, 14
— Tod	9
Houten van, Vizepräsident h. c.	27
Hypnose	103, 105
Identifizierung, daktyloskopische	46—48, 49, 109
Identifizierungsdienst, Verbesserung	31, 48, 49, 106, 107, 108
Identifizierungskarte, einheitliche	31, 48, 106, 107, 108
Identifizierung internationaler Verbrecher	59—70
Identifizierungszentralen, nationale, Beteiligung an der internationalen	
Rundversendung	69
Identitätspapiere, Fingerabdruck	95
— Verlust, Verständigung des IB.	95

Internationales Büro	
18, 22, 26, 30, 38, 39, 48, 49, 51, 52—55, 59—64, 77, 78, 89, 93—95, 109, 111	
— Verbindung mit dem Reichskriminalpolizeiamt	23, 26, 30, 61
— Karteien	50—70
— Verbindungsstelle der nationalen Zentralstellen	30, 107
IKP. siehe „Kriminalpolizei, Internationale“	
IKPK. siehe Kommission	
„Internationalen-Evidenz“	17
Internationale Kriminalpolizei siehe Kriminalpolizei (IKP.)	
Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission siehe Kommission (IKPK.)	
„Internationale Öffentliche Sicherheit“	24, 26, 34, 106
„Internationalität“ des Verbrechertums	102, 103, 106
Iran, Anschluß	14
Irland, Anschluß	13
Italien, Anschluß	13
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Jugoslawien, Anschluß	10
Juweliere, Warnung vor internationalen Verbrechern	40, 109
Karteien des Internationalen Büros	50—70
Kinderhandel	31, 95—97, 110, 111
Korrespondenz, internationale, einheitliche Bezeichnung der hiezu	
ermächtigten Behörde	34, 104
— des Generalsekretärs	22
— internationale	29, 104, 106
— des Verwaltungsausschusses, Besorgung durch den Generalsekretär	21
Kosten der Geschäftsführung der IKPK., Deckung	24, 108, 112
— der Herausgabe der „Internationalen Kriminalpolizei“	24, 41
Kostenfreie Beförderung der Häftlinge und Begleitpersonen in Fällen	
der Auslieferung	34, 73, 105
Kommission, Deutsche Kriminalpolizeiliche	106, 107
— Internationale Kriminalpolizeiliche (IKPK.), Gründung	7, 11
— Deckung der Kosten der Geschäftsführung	24, 25
— Organisation	7
— Organisation und Tätigkeit, Überblick	27—32
— Satzung	17—20, 104, 108
— Sitz	8, 9, 18
— Tagungen	16
— Zusammenarbeit mit den deutschen Polizeibehörden	25, 26
— Vorstand	19
Kriminalbeamte, Ausbildung und Studienreisen	105
Kriminalbiologie	101, 107, 108, 110
Kriminalfälle, interessante, Veröffentlichung in der IKP.	38, 112, 113

„Kriminalpolizei Internationale“ (IKP.)	14, 17, 24, 26, 31, 34—41, 107, 114
— Kosten der Herausgabe	41
— mehrsprachige Ausgaben	35, 40, 41, 110, 114
— Kriminalpolizeiliche Ausschreibungen	36, 37, 38
— Polizeiliche Überwachung ausgeschriebener Personen	33
— und Internationale Rundversendung	63, 70
— Widerrufe von Ausschreibungen	39
Kriminalwissenschaft	32
Kroatien, Anschluß	8, 14
Leichenfunde	55—57
Lettland, Anschluß	13
Lichtbilder, internationale Rundversendung	59—70
Litauen, Anschluß	12
Louwage, ständiger Berichterstatter der IKPK.	28
— Mitarbeit am Handbuch 1934	32
Luxemburg, Anschluß	14
Madrid, Errichtung einer Zentralstelle gegen Geldfälschung	108
— Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts	32
Mädchenhandel	31, 95—97, 109, 110, 111
Minderjährige, entwichene, Anhaltung	105
Mitglieder, außerordentliche	18
— Keine Vertretung bei Sitzungen	20
Mitglieder, gründende	10, 11, 18, 27
— verstorbene	15
— wirkliche	18, 27
Mitgliederstaaten der IKPK.	8
Nachrichtendienst, internationaler	17, 50—52, 105, 109, 111
Nebe, Direktor des Internationalen Büros	23, 26, 30
— stellvertretender Präsident der IKPK.	9
Niederlande, Anschluß an die IKPK.	10, 13
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Niederländisch-Indien, Anschluß	13
Norwegen, Anschluß	13
Österreich, Gründung der IKPK.	7
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Palermo, Kongreß, internationaler, für Strafrecht	32
Papier, chemisch präpariertes, für Reisepässe	93
Paßfälschung, Bekämpfung	31, 93—95, 105, 108
Paßfälschungen, Zentralstelle zur Bekämpfung von	17, 95

Paris, Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts	32
Personbeschreibung, Vereinheitlichung	31, 112
Personsfeststellung	45—50, 59—70
Polen, Anschluß an die IKPK.	11
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Politik und IKPK.	8, 28, 38
Polizeibehörden, gegenseitige Hilfeleistung	17, 33
— unmittelbarer zwischenstaatlicher Verkehr	29, 33, 104
Polizeidirektion in Wien, ehem. Sitz der internationalen Zentralen	17
Polizeifunk, internationaler 18, 23, 34, 41—44, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114	
— Benützung für den internationalen Fahndungsdienst	55
Polizeiblatt, internationales, siehe IKP.	
Polizeikongresse, internationale	7, 11, 12, 13, 16
Polizeiliche Überwachung bei Ersuchen um Verhaftung	33, 104, 114
Polizeiliche Vorbeugungshaft	31, 112
Pornographie	31, 38, 106, 107, 111
Porto- und Gebührenfreiheit	29, 34
— in Auslieferungssachen	73
Portrait parlé, Vereinfachung	46, 113, 114
Portugal, Anschluß	12
Präsident der IKPK., Wahl	19, 27, 111, 114
— Einberufung der Tagungen und Sitzungen des Verwaltungsausschusses	20
— Führung der Geschäfte	28
Prag, Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen	32
Preußen, Anschluß	12
Praktiker, Tag der	31, 114
Prostitution	96, 113
Publikationsorgan, offizielles, der IKPK.	35—41
— Siehe auch „Kriminalpolizei, Internationale“	
Radierwasser	78, 110
Rauschgifthandel, unerlaubter	31, 88—92, 108, 109, 111, 112, 113, 114
— zwischenstaatliches Übereinkommen	89, 110, 111, 114
Rechnungsprüfer der Verwaltung des Vermögens der IKPK.	20, 25, 114
Rechtsprechung	32, 102, 106
Redaktionscomité der IKP.	35, 108, 109, 111
Reichskriminalpolizeiamt, Verbindung mit dem Internat. Büro	23, 26, 30, 61
— Sitz internationaler Zentralstellen	17, 30
Reisepaß, Bekämpfung der Fälschung	93—95, 105, 110, 113, 114
— Verbesserung des Formulars	95, 105, 112, 114
Reisepässe, Verweigerung der Ausstellung an internationale Verbrecher	74
— Verweigerung der Ausstellung oder Einziehung aus sicherheitspolizeilichen Gründen	114
Rio de Janeiro, Bekämpfung von Paßfälschungen	94

Rumänien, Anschluß an die IKPK	11
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Rundaussendung, internationale	49, 59—70, 108, 113
Sachsen, Anschluß	11
Sachverständige bei Tagungen	18
Satzung der IKPK.	17—20, 104, 110, 113
Schatzgräberschwindel	113
Scheckbetrug	31
Scheckfälschung	31, 76—87, 105, 107, 108, 110
— Fingerabdruck auf dem Scheck	78, 106
— Zentralstelle zur Bekämpfung	17
Schober, Präsident der IKPK.	7
Schmutzfilm	11, 100, 106, 107
Schmutzliteratur	31, 38, 100, 106, 107, 111
Schriftenwechsel, unmittelbarer, zwischen den Kriminalpolizeibehörden	33
Schulz, Dr., ständiger Berichtersteller der IKPK.	5, 28
— Mitverfasser des Handbuchs	5, 32
Schweden, Anschluß	11, 13
Schweiz, Anschluß an die IKPK.	11, 12
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42, 112
Seeleute, abgemusterte, Kontrolle der Rückbeförderung	72, 109
Sexualmorde an Jugendlichen	113
Sicherheit, Internationale Öffentliche Siehe „Kriminalpolizei, Internationale“	93
Sicherungspapier für Reisepässe	79
— für Schecks und Reisepässe	31, 112
Sicherungsverwahrung	14
Slowakei, Anschluß an die IKPK.	44
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	32
Società di criminologia	25, 27
Sonderbeauftragter des Präsidenten der IKPK.	12
Spanien, Anschluß an die IKPK.	42
— Polizeifunk	109
Spieler, gewerbsmäßige, Vormerkung im Internationalen Büro	29, 34, 104, 108
Sprachen, Verkehrssprachen der Polizeibehörden im internationalen Verkehr	105
Staatsbürger, eigene, strafgesetzliche Verantwortlichkeit im Ausland	32, 102
Strafgesetzgebung	105
Strafgesetzwidrige Handlungen im Ausland	32
Strafrecht, Vereinheitlichung	107
Stempelregister, internationales	105
Studienreisen von Kriminalbeamten	105

Tag der Praktiker	31, 114
Tagung, Einberufung durch den Präsidenten	20
— Vorbereitung	21, 22
Taschendiebe, internationale	60, 105
Tätowierungen	112, 113
Telegraphencode, Internationaler Polizei-	31, 104, 106, 107, 108
Terrorismus, Bekämpfung	112
Thomas, W.	6
Tschechoslowakei, Anschluß	12
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42, 112
Türkei, Anschluß	12

Übernahmserklärungen bei der Abschiebung und Abschaffung	71, 105
Überwachung, polizeiliche, bei Ersuchen um Verhaftung	33, 104, 114
Überwachung von Personen, die in der IKP. ausgeschrieben sind 33—34,	38
Uniformierte Polizei, Zusammenwirken mit der Kriminalpolizei	113
Ungarn, Anschluß an die IKPK.	11
— Anschluß an das internationale Polizeifunknetz	42
Untersuchungsmethoden, ungesetzliche, unmenschliche	111

Verbrecher, internationaler, Begriffsbestimmung	60, 109, 110, 111
Verbrecher, internationale, flüchtige, Ausschreibung in der IKP.	38
— Verständigung des Internationalen Büros	17, 60—70, 105
Verbrecherkartei, internationale	51—52
Verbrechertum, „Internationalität“	102, 103
Verdächtige Personen (Rundversendung)	109
Verhaftung, Ersuchen um, polizeiliche Überwachung	33
Verhaftung, vorläufige, in Voraussicht der Auslieferung (Ausschreibung in der IKP.)	37, 110, 114
Verkehr, unmittelbarer, der Polizeibehörden	29, 33, 104
Verkehrsunfälle, Technik der Behandlung	114
Vermißte, Fahndung	55—57
Vermögen der IKPK., Verwaltung durch den Generalsekretär	20, 25, 27
Verschleierte Kapitalverbrechen	113
Verwaltungsausschuß der IKPK., Zusammensetzung	19
— Geschäftsordnung	21, 22, 113
— Korrespondenz	21
— Sitzungen	20
Vizepräsidenten der IKPK., Wahlen	19, 27
Vorbereitung von Verbrechen; repressive und präventive Maßnahmen	112
Vorbeugende Verbrechensbekämpfung	31
Vorstrafen, Vormerkung	113
Vorstrafenverzeichnisse, gerichtliche, internationaler Austausch	111, 112

Waffenwesen	31, 99, 107, 110
Wechselfälschung	108
Weibliche Polizei	31, 100, 101, 107
Wertgegenstände, widerrechtlich entfremdete, Beschreibung in der IKP.	40, 109, 110
Wertpapierfälschung	17, 31, 76—87, 107, 108, 110, 112, 113, 114
Widerruf von Ausschreibungen in der IKP.	39
Wien, Stadt der Gründung und Sitz der IKPK.	8
— Bundespolizeidirektion in Wien, Zentralstelle für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums	108
— Internationaler Polizeikongreß, Beschlüsse	104, 105
Wörterbuch, internationales kriminaltechnisches	31, 106, 107, 108
Württemberg, Anschluß	9
Zentralstelle, internationale, zur Bekämpfung der Geldzeichen-, Scheck- und Wertpapierfälschungen	17, 77
— gegen Frauen- und Kinderhandel	96
— zur Bekämpfung von Paßfälschungen	17, 93, 94, 108
— gegen unerlaubten Rauschgifthandel	88
— zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens	18, 98
Zentralstellen, nationale, Errichtung und Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro	30, 62, 63, 106, 108, 111
Zentralstelle, kriminalpolizeiliche, Errichtung in Belgien	107
Zigeunerunwesen, Bekämpfung	18, 31, 97, 98, 111, 112
Zindel, Dr., Sonderbeauftragter des Präsidenten	6, 25